

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

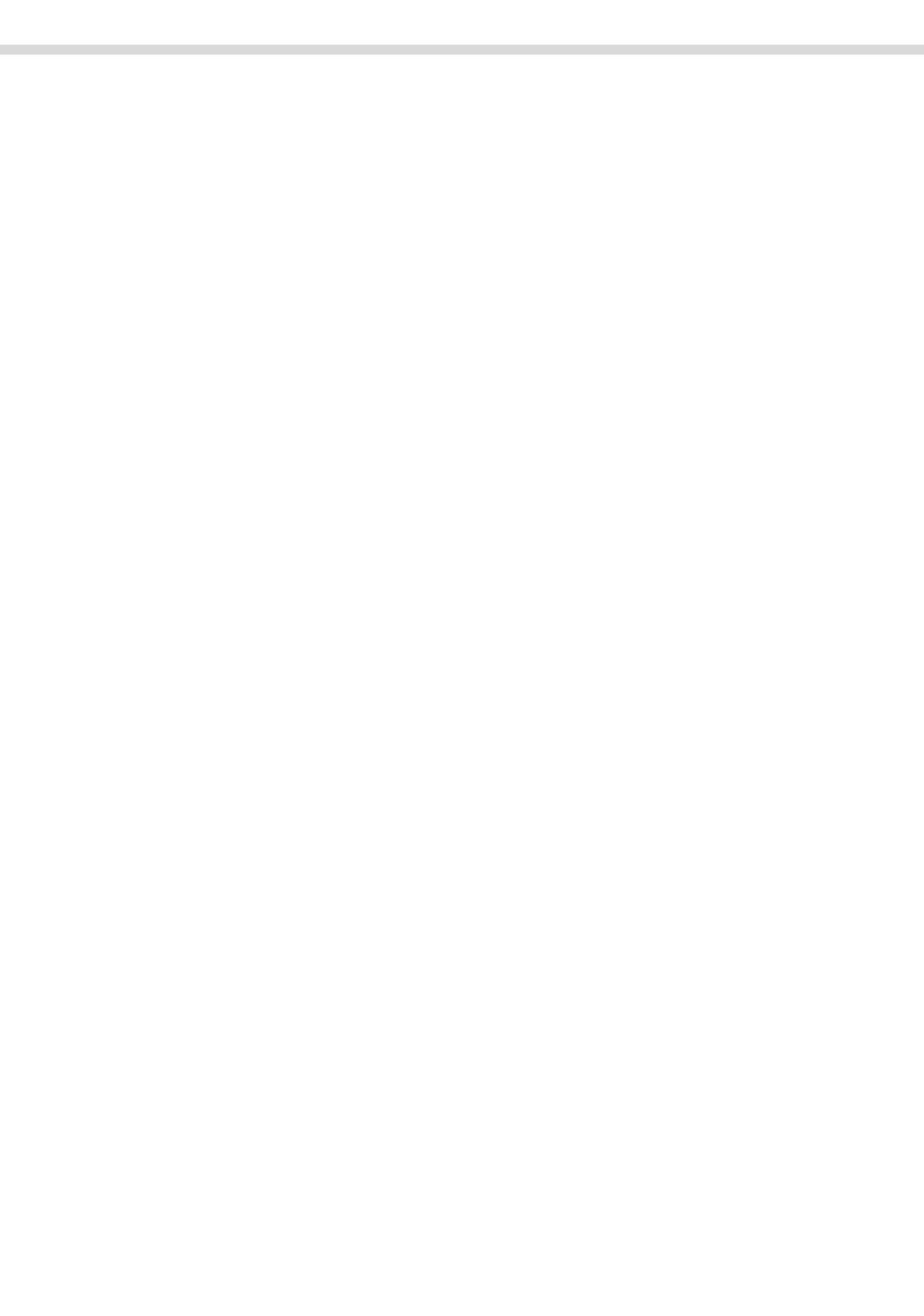
Jahresbericht 2012



Der Bürgerbeauftragte
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Jahresbericht 2012

Der Bürgerbeauftragte
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, im März 2013

Gemäß § 7 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz lege ich hiermit meinen schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2012 vor.

Im Berichtsjahr machten erneut zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von ihrem Petitionsrecht Gebrauch, sodass die Zahl der zu bearbeitenden Eingaben in etwa auf dem Niveau des Vorjahres lag.

Mein Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten sowie allen beteiligten Verwaltungen, dank derer engagierter Mitarbeit die Bearbeitung der zahlreichen Eingaben bewerkstelligt werden konnte.

Ihr 

Dieter Burgard





INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
A EINLEITUNG	11
I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten	11
II. Sprechtag des Bürgerbeauftragten 2012	16
III. Öffentlichkeitsarbeit	17
IV. Vernetzung mit anderen Institutionen	20
V. Öffentliche Petition.	26
VI. Zusammenarbeit und Dank	28
B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	33
I. Rechtspflege	33
II. Justizvollzug	34
1. Allgemeines	34
2. Einzelfälle	35
3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten	48
III. Gesundheit und Soziales	49
1. Grundsicherung und Sozialhilfe	49
1.1 Arbeitslosengeld II	50
1.2 Sozialhilfeleistungen	54
1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung	57
1.4 Wohnungswechsel	59
1.5 Unterstützung bei der Wohnungssuche	62
1.6 Hilfsmöglichkeiten	63
2. Gesetzliche Sozialversicherung	64
2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	65
2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	66
2.3 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	67
2.4 Kostenübernahme für Medikamente und Hilfsmittel	68
2.5 Leistungen der Pflegeversicherung	69

2.6 Runder Tisch Heil- und Hilfsmittel	70
3. Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht	71
3.1 Schwerbehinderte Menschen	71
3.2 Soziales Entschädigungsrecht	73
4. Gesundheitswesen	75
IV. Ausländerrecht.	77
V. Schule/Hochschule.	79
1. Schulische Angelegenheiten.	79
2. Weiterbildung/Hochschulwesen/Kultur	87
VI. Öffentlicher Dienst	89
1. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	89
2. Beamtenrecht	92
3. Beihilfe	95
4. Beamtenversorgung	99
VII. Bauen und Wohnen	101
1. Vom Bebauungsplan abweichende Vorhaben.	101
2. Vorhaben im Außenbereich	103
VIII. Umwelt- und Wasserrecht	106
1. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien	106
1.1. Windenergieanlagen/Photovoltaikanlagen im Wald.	106
1.2 Abstand von Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung	109
1.3 Akzeptanz in der Bevölkerung/Bürgerbeteiligung	111
2. Lärm durch Kunstflüge über Rheinhessen	114
3. Belästigungen durch Küchengerüche.	117
4. Naturschutz contra Gefahrenabwehr	118
5. Verbot von Frischlingsfallen.	119
6. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten	121
IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr	123
1. Polizei- und Ordnungsrecht	123
2. Verkehr	128
3. Pass- und Meldewesen	147
X. Kinder und Jugend.	148
1. Kinder- und Jugendhilfe	148
2. Kindertagesstätten	152

XI. Steuern	156
XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten.	158
1. Kommunale Abgaben, Straßenbaumaßnahmen	158
2. Kommunale Angelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten	161
XIII. Wirtschaftsordnung/Wirtschaftsförderung.	163
XIV. Rundfunkgebühren.	166

C. STATISTIK. 173

I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung zuzugingen	173
II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs	173
III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen	173
IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2012	174
V. Unzulässige Eingaben im Berichtsjahr	178
VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden	179

A EINLEITUNG

I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

Im Berichtsjahr 2012 stand der Bürgerbeauftragte in vielfacher Weise vor der Herausforderung, für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, die sich hoffnungs- und erwartungsvoll mit ihren Anliegen an ihn wandten, nach möglichst einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Hierbei ist in zunehmendem Maße zu beobachten, dass Bürgerinnen und Bürger, denen das Verwaltungsvorgehen unverständlich ist, ihren Unmut, auch wenn er nachvollziehbar sein mag, nicht auf das jeweilige Verfahren beschränken, sondern „Staats- und Politikverdrossenheit“ zum Ausdruck bringen. Daher ist vom Bürgerbeauftragten, um diesem Phänomen möglichst entgegenzuwirken, eine gewissenhafte Bearbeitung jeder einzelnen Eingabe gefordert. Es muss den Betroffenen deutlich werden, dass es mit dem Bürgerbeauftragten eine staatliche Stelle gibt, die sich der Nöte und Probleme der Menschen annimmt, sich bemüht, sie zu verstehen, eine exakte Klärung des Sachverhalts veranlasst und auf dieser Basis auslotet, was zu machen ist und was nicht.

Wie schon in früheren Jahresberichten vielfach betont, kann und will der Bürgerbeauftragte nur Lösungen im Rahmen des geltenden Rechts erreichen. Wenn von Bürgerinnen und Bürgern ein Verwaltungshandeln begehrt wird, das eindeutig eine Rechtsverletzung darstellen würde, müssen sie daher enttäuscht werden. Hierbei handelt es sich jedoch letztlich nur um Einzelfälle. Meistens geht es vielmehr um Ermessens- und Beurteilungsspielräume oder einfach darum, vorhandene Missverständnisse auszuräumen und erst einmal festzustellen, was die Bürgerin bzw. der Bürger überhaupt genau möchte. Manchmal ist einfach auch nur eine „Klugheit im Handeln“ der Verwaltung gefordert, um akzeptable Entscheidungen zu treffen, ohne dass das Recht hierbei gebrochen würde.

In vielen Fällen geht es aber gar nicht einmal um Recht oder Unrecht, sondern schlicht und einfach um die Dauer des Verfahrens. Langsames Recht ist kein gutes Recht. Dies gilt nicht nur für die Leistungsverwaltung, wo es auf der

Hand liegt, dass eine Hilfe nichts mehr nutzt, wenn sie zu spät kommt. Auch in Fällen belastender oder eingreifender Entscheidungen wird die Lage für die Betroffenen oft noch zusätzlich erschwert, wenn die Entscheidung erst nach einem langen Verfahren ergeht. Hier ist es meistens besser, wenn man frühzeitig weiß, was verlangt oder abgelehnt wird, um die weitere Lebensplanung darauf einstellen zu können.

Sehr wichtig für den Bürgerbeauftragten ist die Befriedungsfunktion des Petitionsrechts. Der Bürgerbeauftragte versteht sich nicht nur als Sprachrohr der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung, sondern auch als Vermittler. Den Petentinnen und Petenten wird im Einzelfall verdeutlicht, aus welchen Gründen die Verwaltung so und nicht anders entscheiden konnte. Auf diesen Aspekt soll im Teil B unter XII 1 anhand von Einzelfällen näher eingegangen werden.

Der Bürgerbeauftragte sieht es, um seinem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, als Aufgabe an, auf die Bürgerinnen und Bürger zuzugehen und Bürgernähe zu bieten. Hierbei geht es zum einen darum, den Zugang zum Petitionsrecht zu erleichtern, zum anderen gilt es auch nach wie vor, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Möglichkeiten zu informieren und ihnen das Amt des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Er nimmt daher seine Tätigkeit als eine „aufsuchende“ wahr, was sich neben der Öffentlichkeitsarbeit auch in den Sprechtagen vor Ort sowie in Ortsterminen manifestiert.

Als gewissen Erfolg auf diesem Weg sieht der Bürgerbeauftragte den Eingang der 110.000. Petition im September 2012. In diesem Falle ging es einem Bürger aus der Pfalz darum, dass bei einem Umzug innerhalb von Rheinland-Pfalz das Kfz-Kennzeichen beibehalten werden kann, auch wenn der Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk erfolgt. So könnten die Kosten für die neuen Nummernschilder eingespart werden. Er verweist auf Nordrhein-Westfalen, wo eine solche Handhabung seit Juli 2012 möglich ist. Leider konnte sich jedoch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur dieser Anregung nicht anschließen.

Es versteht sich von selbst, dass eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten eine ausreichende Ausstattung sowohl mit

personellen als auch sachlichen Mitteln voraussetzt. Hierzu zählt auch die Unterbringung seines Büros in Räumlichkeiten, die den Anforderungen entsprechen. Hier zeigten sich im Laufe der letzten Jahre zunehmend Defizite. Gewisse, bereits von Beginn an vorhandene, Unzulänglichkeiten konnten in Folge zunehmenden Platzbedarfs infolge maßvoller Aufstockung des Personals sowie weiterer technischer Einrichtungen – beispielsweise EDV-Anlage – nicht mehr ausgeglichen werden. Nach längerem Suchen konnte nunmehr erfreulicherweise eine Lösung gefunden werden, indem im selben Gebäude zwei freigewordene und grundsanierte Etagen angemietet wurden. Hierdurch kann nicht nur dem etwas größer gewordenen Raumbedarf, sondern auch den Forderungen nach annehmbaren Arbeitsbedingungen Rechnung getragen werden.

Im Berichtszeitraum pflegte der Bürgerbeauftragte erneut mannigfache Kontakte zu Amtsleiterinnen und Amtsleitern, aber auch zu anderen Stellen, die in ihrem Tätigkeitsfeld mit Petitionen zu tun haben. Neben einem für alle Seiten fruchtbringenden Gedankenaustausch steht im Vordergrund, über die Möglichkeiten des Petitionsrechts zu informieren und die Bearbeitungsweise von Petitionen verständlich zu machen. In diesem Sinne hielt der Bürgerbeauftragte Vorträge beim Bund der Ruhestandsbeamten, bei der Arbeiterwohlfahrt, beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), beim Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) und den Volkshochschulen in Worms und Neuwied. Ein Gedankenaustausch erfolgte mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP), und zwar mit dem stellvertretenden Landesvorsitzenden Bernd Becker sowie der Vorsitzenden der Frauengruppe Stefanie Loth, mit dem Deutschen Beamtenbund (DBB), und auch anlässlich der Caritas-Diakonie-Konferenz.



*Gemeinsam Rechtsextremisten bekämpfen:
Artur Hertwig, Direktor beim
Bundesamt für Verfassungsschutz*



*Landesvorsitzende des Deutschen
Beamtenbundes Rheinland-Pfalz
Lilli Lenz zu Besuch beim Bürgerbeauftragten*

Anlässlich eines Besuchs der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) in Mayen informierte sich der Bürgerbeauftragte über deren Aufgabenschwerpunkte. Im Gespräch mit dem Direktor Klaus Weisbrod und der Verwaltungsleiterin Beate Stephani erhielt er einen Überblick über die Arbeit der Fachhochschule und der zentralen Verwaltungsschule. Das neue Studienjahr 2012/13 eröffnete er mit einem Vortrag vor rund 300 Studienstartern in der Aula der Fachhochschule.



*Austausch mit Direktor Klaus Weisbrod von der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mayen*

Bei einem Treffen des Bürgerbeauftragten mit der Leiterin der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, Heidrun Schulz, konnten die Kontakte zur Arbeitsverwaltung gepflegt werden.



*Im Gespräch mit Heidrun Schulz, Leiterin der
Regionaldirektion Rheinland-Pfalz – Saarland der
Bundesagentur für Arbeit*

Zu einem Erfahrungsaustausch auf Fachebene traf sich der Bürgerbeauftragte mit dem Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz und der Abteilungsleiterrunde. Insbesondere kamen die zahlreichen Eingaben zur Sprache, bei denen die SGD Süd um eine Stellungnahme gebeten wurde. Hierbei wurde auch die Verfahrensweise in den Fällen, in denen bereits die „untere“ Fachbehörde beteiligt war, als sachgerecht begrüßt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, bei Einschaltung der SGD Süd als „obere“ Fachbehörde über bereits vorliegende Stellungnahmen der „unteren“ Fachbehörde zu informieren. Als erfreulich konnte herausgestellt werden, dass Verfahren durchschnittlich nach drei Monaten und somit innerhalb einer „angemessenen“ Zeit im Sinne des Gesetzes abgeschlossen werden konnten. Schwerpunktthemen sind Hochwasserschutz und Immissionsschutz. Der Präsident der SGD Süd betonte die gute Zusammenarbeit und nannte als Ziel eine kundenfreundliche Bearbeitung der Eingaben der Bürgerinnen und Bürger, die oft erfahren, dass doch ganz oder teilweise ihrem Anliegen abgeholfen werden kann.



*In der SGD Süd Neustadt mit
Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz*

Mit dem neuen Präsidenten der SGD Nord, Dr. Ulrich Kleemann, kam es zu einem ersten intensiven Gespräch Ende 2012 in Koblenz. Fragen des Umweltschutzes, Lärmschutzes und erneuerbare Energie waren Gesprächsinhalte.

Im Berichtszeitraum gingen dem Bürgerbeauftragten 2.702 neue Eingaben zu. Hinzu kamen 1.256 Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Unterschriften insgesamt fünf Sammelpetitionen anschlossen. Die Anzahl der Neueingaben bewegt sich somit auf demselben Niveau wie im Vorjahr. Auffallend ist, dass mit 51 % nur noch etwa die Hälfte der Eingaben per Post eingereicht wurden. Weiter zurückgegangen ist ebenso der Anteil der telefonischen Eingaben, die mit 3,6 % auf niedrigem Niveau liegen. Einen Höchststand erreicht der Anteil der persönlichen Eingaben mit 21,3 %, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass sich die Sprechtage des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten eines besonders regen Zuspruchs erfreuten. Weiter zunehmend ist die Nutzung elektronischer Medien, was sich an einem Anteil von 19,6 % per E-Mail und 4,5 % per Internetformular eingelegten Eingaben zeigt.

Im Übrigen wird auf die Statistik in Teil C verwiesen, aus der sich die Anzahl und Aufteilung der einzelnen Eingaben ergibt.

II. Sprechtage des Bürgerbeauftragten 2012

Die den Bürgerinnen und Bürgern angebotene Möglichkeit, anlässlich von Sprechtagen dem Bürgerbeauftragten persönlich ihr Anliegen darlegen zu können, wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut, indem Sprechtage nicht nur bei Kreis- und Stadtverwaltungen, sondern auch bei Verbandsgemeindeverwaltungen und auch in einer Ortsgemeinde stattfanden. Hinzu kamen ein Sprechtag in der JVA Zweibrücken sowie zwei Sprechtage in der JVA Rohrbach. Insgesamt wurden mit 438 Personen Gespräche geführt. 33 Sprechtage fanden bei den folgenden Verwaltungen statt:

Stadtverwaltung Frankenthal
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
Stadtverwaltung Worms

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Stadtverwaltung Neustadt a.d.W.
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Ortsgemeinde Nierstein
Kreisverwaltung Kusel
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen
Verbandsgemeindeverwaltung Zell
Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Stadtverwaltung Bingen
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg
Stadtverwaltung Remagen
Stadtverwaltung Wittlich
Stadtverwaltung Landau
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar

Hinzu kamen vier Sprechtage im Büro des Bürgerbeauftragten in Mainz.

III. Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtsjahr hat der Bürgerbeauftragte seine Öffentlichkeitsarbeit weiter verstärkt, damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit des Petitionsrechts aufmerksam gemacht werden und dieses bei Bedarf nutzen können. Reges Interesse erfuhr der zeitgemäße Informationsstand des Bürgerbeauftragten beim Fest zum 65. Jahrestag der Verfassung im Mainzer Landtag am 18. Mai 2012. Im Wappensaal suchten viele Besucherinnen und Besucher

die Gelegenheit zum Gespräch über die Aufgabenbereiche des Bürgerbeauftragten und trugen ihm ihre Anliegen direkt vor. Er informierte zusammen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interessierte Bürgerinnen und Bürger über sein Tätigkeitsfeld. Die Möglichkeit, an einem Ratespiel teilzunehmen, wurde gerne angenommen.



Verfassungsfest mit dem ruandischen Minister für lokale Angelegenheiten James Musoni, Ministerpräsident Kurt Beck, Minister Roger Lewentz und Schülern, darunter Streitschlichter vom Cusanus-Gymnasium Wittlich

Erstmals war der Bürgerbeauftragte Anfang Juni mit einem Infostand auf dem Rheinland-Pfalz-Tag vertreten. In Ingelheim strömten 3 Tage lang ca. 270.000 Besucherinnen und Besucher aus ganz Rheinland-Pfalz durch die Informationsmeile und viele kamen zum Pavillon des Landtags. Hier erfuhren sie am Stand des Bürgerbeauftragten, dass das Petitionsrecht ein besonderes Freiheitsrecht der Bürgerinnen und Bürger ist. Die enge Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landtagsverwaltung ist ein Erfolgsfaktor für Petitionen, die dem Bürgerbeauftragten und seinem Team zugehen. Der Bürgerbeauftragte stellte nach beiden Veranstaltungen fest, dass das aktive Zugehen auf die Bürgerinnen und Bürger bei solchen Gelegenheiten einen Gewinn und mehr Bürgernähe bedeuten.

Wichtig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind auch Kontakte zu den Medien. In diesem Sinne erfolgten unter anderem Besuche des Bürgerbeauftragten beim OK54 Bürgerrundfunk in Trier und dem Wochenspiegelradio.



Informationen am Rheinland-Pfalz Tag in Ingelheim

Daneben werden auch Möglichkeiten genutzt, mit der Jugend Kontakt aufzunehmen, um möglichst früh das Petitionsrecht in deren Bewusstsein zu verankern. So besuchte der Bürgerbeauftragte am 24. August 2012 die Streitschlichter im Cusanus-Gymnasium in Wittlich. Diese haben die Aufgaben als Schulmediatoren übernommen und nahmen die Erläuterungen des Bürgerbeauftragten zum Petitionsrecht gerne zum Anlass, dessen Tätigkeit mit ihrer eigenen zu vergleichen. Hierbei wurden manche Übereinstimmungen erkannt, aber auch Unterschiede in den Verfahren deutlich. Am Ende der Veranstaltung ermunterte der Bürgerbeauftragte die Schülerinnen und Schüler, sich ihre Qualitäten als Vermittler auch in Zukunft zu Nutze zu machen und auf diese Weise zu tragfähigen Konfliktlösungen zu verhelfen.

Schließlich pflegt der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Kontakt zu einzelnen Gruppen. So hat er auf Einladung des DITIB Mainz – türkisch-islamische Gemeinde zu Mainz – an den Feierlichkeiten des Fastenbrechens in der Mainzer Moschee teilgenommen.

Der Öffentlichkeitsarbeit dient schließlich auch der Internetauftritt des Bürgerbeauftragten. Er begrüßt es, dass von dieser Möglichkeit reger Gebrauch gemacht wird. So erfolgten im Berichtszeitraum 27.889 Zugriffe.

IV. Vernetzung mit anderen Institutionen

Im Berichtszeitraum hat der Bürgerbeauftragte seine Kontakte in den bestehenden Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene weiter verfestigt und ausgebaut. Ein gegenseitiger Austausch der betreffenden Institutionen ist für alle Seiten befruchtend und kommt somit letztlich dem Einsatz des Bürgerbeauftragten für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz zugute.



Zu Besuch beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit stellvertretendem Vorsitzenden Klaus Hagemann, MdB

Im Vordergrund steht hierbei die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands. Diese trafen sich zu einer Arbeitstagung am 30./31. März 2012 auf Einladung von Birgit Wille, Bürgerbeauftragte von Schleswig-Holstein, in Lübeck. Der Bürgerbeauftragte freute sich, bei dieser Gelegenheit erstmals den kurz zuvor am 1. März 2012 neu ins Amt gewählten Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone begrüßen zu können.



Treffen in Lübeck mit dem neuen Bürgerbeauftragten Mecklenburg-Vorpommerns Matthias Crone und Gastgeberin Birgit Wille

Eine weitere Arbeitstagung fand am 25.09.2012 in Erfurt statt. Bei dieser Gelegenheit übernahm die Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen Silvia Liebaug die Sprecherfunktion der Arbeitsgemeinschaft. Auf der Tagesordnung standen verschiedene Themenbereiche aus dem Sozialbereich, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Weiter ging es um die Finanzierung von Förderschulen für Kinder mit schweren Behinderungen sowie die Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Hilfsmitteln. Die Bürgerbeauftragten fordern von den Krankenkassen und deren medizinischen Diensten, stärker auf den individuellen Bedarf einzugehen.



Thüringische Bürgerbeauftragte Silvia Liebaug empfängt die Kolleginnen und Kollegen aus den Bundesländern

Bei dieser Gelegenheit nahm der Bürgerbeauftragte mit Peter Wilhelm Dröscher, MdL, an der zeitgleich ebenfalls in Erfurt stattfindenden Vorsitzendenkonferenz der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages sowie der Landtage teil. Dort wurden unter anderem die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa, neue Technologien in der Petitionsbearbeitung sowie Einzelfragen zur Petitionsbearbeitung intensiv erörtert.



Dieter Burgard informiert im thüringischen Landtag zur Öffentlichen Petition

Der Bürgerbeauftragte freute sich, eine Delegation der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen des Landtags von Baden-Württemberg begrüßen zu können. Dort gibt es offensichtlich ernsthafte Überlegungen, auch in Baden-Württemberg die Institution des Bürgerbeauftragten einzurichten, sodass man sich in Mainz über das dort bereits lange bestehende Amt des Bürgerbeauftragten informieren wollte. Der Bürgerbeauftragte kam diesem Wunsch gerne nach.

Zu einem Dialog mit der dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei zugeordneten Bürgerbeauftragten des Saarlandes Stephanie Schon kam es auf Einladung des Bürgerbeauftragten bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Hierbei kam auch das Netzwerk der Ombudsleute in der Großregion zur Sprache, das am 12. November 2001 im luxemburgerischen Bad Mondorf eine gemeinsame Erklärung vereinbart hatte. Die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit stand im Vordergrund der Begegnung. Hierbei wurden auch die vielfachen Berührungspunkte zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland herausgestellt. So wandten sich beispielsweise Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Saarland, die im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz tätig sind oder aber in Angelegenheiten des Umgangsrechts von Kindern mit geschiedenen Eltern Berührungspunkte nach Rheinland-Pfalz haben, im Falle von Problemen an den Bürgerbeauftragten. Auch im Strafvollzug kommt es zu Berührungspunkten, da weibliche Inhaftierte aus dem Saarland in der JVA Zweibrücken und saarländische Sicherungsverwahrte in Diez untergebracht sind. Der Bürgerbeauftragte dankte Frau Stephanie Schon für das konstruktive, jahrelange Zusammenwirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt, dass das Petitionswesen sowie dessen unterschiedliche Ausgestaltung in einzelnen Bundesländern auch wissenschaftliche Beachtung findet. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Aufsatz „Das Petitionsrecht in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“ von Frau Prof. Dr. Annette Guckelberger in der Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen Rheinland-Pfalz Saarland (LKRZ) 4/2012. Besonders bemerkenswert aus Sicht des Bürgerbeauftragten ist die in diesem Aufsatz getroffene Aussage, dass Rheinland-Pfalz in Bezug auf das Petitionsrecht eines der fortschrittlichsten Bundesländer ist. Es ist verfassungsrechtlich verankert und darüber hinaus „personell institutionalisiert“. Man könne sagen „dass sich das Land, das im

Februar 2011 nach Bremen die öffentliche Petition eingeführt hat, diese Vorreiterrolle bewahrt hat.“

Zur Pflege internationaler Kontakte nahm der Bürgerbeauftragte an der Reise des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz nach Innsbruck teil. Die Reise diente der Information über die Arbeit des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) sowie die Tätigkeitsschwerpunkte des Landesvolksanwalts von Tirol. Die Ziele des EOI waren Schwerpunkte des Gespräches mit dessen Präsidentin Burgi Volgger und dem Generalsekretär Dr. Josef Siegele. Über die Aufgaben eines Landesvolksanwalts wurde mit dem Landesvolksanwalt von Tirol, Dr. Josef Hauser, diskutiert. Schließlich empfing der Präsident des Tiroler Landtags, Dr. Herwig von Staa, die Delegation im Plenarsaal des alten Tiroler Landtags.



Petitionsausschuss beim Europäischen Ombudsmann Institut Innsbruck mit dessen Präsidentin Burgi Volgger

Der Bürgerbeauftragte folgte einer Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten zum achten Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Ombudsleute. Im Mittelpunkt stand der Erfahrungsaustausch unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Bedeutung der regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Der Europäische Bürgerbeauftragte

Prof. Dr. Nikiforos Diamandouros wies u. a. darauf hin, dass 2013 das Jahr des Europäischen Bürgers sein wird. In der Diskussion wurden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, wie die Zusammenarbeit effektiver werden kann. Weiter wurde über neue Wege für bessere Dienstleistungen durch Ombudsleute diskutiert. Die Kommunikation spielt eine besondere Rolle. Es geht darum, den Bürger verständlich und umfangreich anzusprechen.

Aus der Partnerregion Fujian in der Volksrepublik China informierte sich eine 17-köpfige Delegation über die Aufgaben des Bürgerbeauftragten und das Petitionsrecht. Die Delegation stand unter der Leitung des Vizepräsidenten des Parlaments von Xiamen, Wang Gang. Bei Xiamen handelt es sich um eine 2,9 Mio. Stadt, die auch partnerschaftliche Beziehungen zur Stadt Trier, insbesondere zur dortigen Universität unterhält. Nach einem 90-minütigen Vortrag und einer Fragerunde stellte der Bürgerbeauftragte den Gästen den Landtag mit dem Plenarsaal vor. Beeindruckt von der Institution und die Möglichkeiten des Bürgerbeauftragten setzte die Delegation ihren zweiwöchigen Aufenthalt in Deutschland mit Stationen in fünf weiteren Bundesländern und der Bundeshauptstadt Berlin fort.

Zeichen für die guten internationalen Kontakte, die bereits seit langen Jahren vom Amt des Bürgerbeauftragten getragen werden, ist auch die Ehrung des ehemaligen Bürgerbeauftragten Ullrich Galle durch die Republik Polen. Er erhielt von der polnischen Generalkonsulin Jolanta Róza Kozłowska das Verdienstkreuz in Gold der Republik Polen. Der polnische Staatspräsident verlieh ihm diesen Orden für sein Engagement in der Hilfe für die Ombudsmann-Institution in Polen. Die nationale Ombudsfrau Polens Irena Lipowicz betonte in ihrem schriftlichen Grußwort, die konkrete Hilfestellung Ullrich Galles sowie seinen Einsatz zur Einhaltung und Achtung der Menschenrechte.



Die polnische Generalkonsulin Jolanta Róza Kozłowska ehrt den ehemaligen Bürgerbeauftragten Ullrich Galle

V. Öffentliche Petitionen im Jahr 2012

Nachdem im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2011 von dem erfolgreichen Start der öffentlichen Petition berichtet werden konnte, gab es auch im zurückliegenden Berichtszeitraum eine Reihe interessanter Petitionen, die auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurden.

Die teilweise beachtliche Zahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner lässt die Schlussfolgerung zu, dass die öffentliche Petition von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und auch genutzt wird. Dabei ließ sich feststellen, dass es bestimmte Themen bzw. Anliegen gibt, die viele Bürgerinnen und Bürger beschäftigen. So erlangte z. B. eine Petition zur Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde oder auch eine Eingabe zur Kommunal- und Verwaltungsreform viele Mitzeichnungen. Damit erfüllt die öffentliche Petition nach Auffassung des Bürgerbeauftragten auch den Zweck als Indikator für die Belange der Bürgerinnen und Bürger. Sie kann den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung dazu dienen, herauszufinden, was die Bürgerinnen und Bürger bewegt und welche Themen sie beschäftigen. Insofern wünscht sich der Bürgerbeauftragte, dass noch mehr Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der öffentlichen Petition nutzen. Die Veröffentlichung einer Petition bedeutet zwar nicht zwangsläufig, dass diese Petition „erfolgreicher“ ist als andere – nicht veröffentlichte – Petitionen, sie stellt aber sicher, dass mehr Menschen von ihr erfahren und das Anliegen gegebenenfalls eine breitere Basis erfährt. Möglicherweise wird nicht gleich eine einvernehmliche Lösung gefunden; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass gerade auch im Hinblick auf eine breite Unterstützung später doch noch eine Lösung gefunden oder das Thema zumindest erneut diskutiert wird.

Im Jahr 2012 wurden folgende Petitionen veröffentlicht:

- [Kommunal- und Verwaltungsreform, 1.045 Mitzeichnungen](#)
- [Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, 1.133 Mitzeichnungen](#)

- Öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm, 6 Mitzeichnungen
- Landeshundegesetz, 16 Mitzeichnungen
- Mutter-Kind-Strafvollzug, 4 Mitzeichnungen
- Streichung der 5%-Klausel im Landeswahlgesetz, 24 Mitzeichnungen
- Änderung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, 572 Mitzeichnungen
- Änderung der Landesverfassung, 11 Mitzeichnungen
- Einrichtung einer Standspur auf der A 60, 30 Mitzeichnungen
- Bürgerbefragung zur Mittelrheinbrücke, 4 Mitzeichnungen
- Änderung von § 69 Schulgesetz, 115 Mitzeichnungen

Im zurückliegenden Berichtszeitraum war die Anzahl der Petitionen, deren Veröffentlichung gewünscht wurde, höher als die tatsächlich veröffentlichten. Auch diesmal erfolgte die überwiegende Anzahl der Ablehnungen aus dem Grund, dass es sich um individuelle Beschwerden oder Anliegen handelte, die einen konkreten Einzelfall betrafen. Wie bereits im letzten Jahresbericht ausgeführt, entstanden den Petentinnen und Petenten aufgrund der Ablehnung der Veröffentlichung keine Nachteile im Hinblick auf das parlamentarische Prüfverfahren. Die Petition wurde wie eine „normale“ Petition bearbeitet.

Im Rahmen der Mitzeichnungsfrist einiger veröffentlichter Petitionen wurde seitens der Petentinnen und Petenten häufiger die Frage gestellt, wie Bürgerinnen und Bürger ohne Computer bzw. Internetzugang die Petition unterstützen können. In diesem Zusammenhang möchte der Bürgerbeauftragte wie auch im Jahresbericht 2011 darauf hinweisen, dass eine Mitzeichnung nur über das Internetportal des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen kann. Daneben können selbstverständlich auch Unterschriftenlisten zu Petitionen eingereicht werden, auf denen dann insbesondere auch die Bürgerinnen

und Bürger die Petition unterstützen können, die nicht die Möglichkeit einer Mitzeichnung der öffentlichen Petition im Internet haben. Die Einreichung „manueller“ Unterschriftenlisten führt allerdings nicht dazu, dass sich die Zahl der Mitzeichnungen im Internet erhöht!

Im Übrigen wandten sich im Laufe des Berichtszeitraums eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgerbeauftragten und stellten Fragen bzw. begehrten Auskunft über die öffentliche Petition. Der Bürgerbeauftragte freut sich über das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Petition und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er und sein Team selbstverständlich gern zur Auskunft bereit stehen.

Informationen zur öffentlichen Petition sowie den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen finden Sie auf der Homepage des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz unter

www.derbuengerbeauftragte.rlp.de.

VI. Zusammenarbeit und Dank

Der Bürgerbeauftragte dankt allen, die mit Eingaben und deren Bearbeitung befasst waren.

Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang insbesondere die gute Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz unter Vorsitz des Ausschussvorsitzenden Peter Wilhelm Dröscher, MdL. Dieser konnte am 19.06.2012 seine 100. Sitzung leiten. Dies war für den Bürgerbeauftragten sowie die Mitglieder des Petitionsausschusses Anlass, ihn zu würdigen und ihm für seine bisherige Arbeit zu danken. Peter Wilhelm Dröscher ist seit 2001 Vorsitzender des Petitionsausschusses, der in diesem Zeitraum rund 35.000 Petitionen abschloss.

Um die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss weiter zu optimieren, wurde im Berichtszeitraum dazu übergegangen, den Berichterstatlern zu den

von ihnen zu bearbeitenden Fällen die Originalakten auszuhändigen. Bis dahin wurden ihnen Aktenauszüge in Kopie zur Verfügung gestellt, die nach der jeweiligen Sitzung vernichtet wurden. Die neue Verfahrensweise konnte insbesondere dadurch ermöglicht werden, dass im Büro des Bürgerbeauftragten die Akten elektronisch geführt werden, sodass sie erforderlichenfalls auch dann weiterbearbeitet werden können, wenn die Originalakte nicht zur Verfügung steht. Hierdurch konnte nicht nur eine höhere Qualität für die Abgeordneten erreicht, sondern auch durch den Verzicht auf Kopien zur Umwelt- und Ressourcenschonung sowie zur Kosteneinsparung beigetragen werden.



Gratulation für die 100. Sitzungsleitung im Petitionsausschuss für Peter Wilhelm Dröscher

Ein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung, insbesondere auch dem im Berichtszeitraum aus dem Amt geschiedenen Landtagsdirektor Dr. Lars Brocker, der stets den Bürgerbeauftragten und sein Büro unterstützte. Dank gilt auch den Verwaltungen für die durchweg problemlose Zusammenarbeit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten. Ein besonderer Dank sei auch dem Ministerpräsidenten a. D. Kurt Beck ausgesprochen, der immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger hatte und Eingaben nach Möglichkeit unterstützte.



Ministerpräsident a. D. Kurt Beck informiert sich über grundsätzliche Anliegen der Bürger

Auch wenn es für den Bürgerbeauftragten und sein Büro selbstverständlich ist, sich nach besten Kräften für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an ihn wenden, einzusetzen, freut es ihn doch, wenn ihm Dankeschreiben zugehen. Es sollen daher folgend einige Zitate wiedergegeben werden: „Ich bedanke mich für Ihr Schreiben...., Ihr Schreiben hatte Wunder bewirkt.“; „Seien Sie gewiss, Sie haben mit Sicherheit dem richtigen Menschen geholfen. Schön, dass es noch so Menschen gibt wie Sie, die sich für andere einsetzen und helfen“; „Ich habe noch nie so einen Menschen gehabt, der sich für mich und meine Kinder so eingesetzt hat“; „Vielen Dank! Selbst wenn es für Sie kein großer Aufwand war, die Tatsache, dass mich jemand gehört und mir geholfen hat, bedeutet mir viel“; „Für Ihre unkomplizierte und aufschlussreiche Unterstützung möchte ich mich nochmals herzlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern bedanken“; „Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dafür, dass es Sie gibt, dafür, dass Sie schnell, zuverlässig und gründlich Ihre Arbeit erledigen“; „Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie so nett sind und sich so für mich eingesetzt haben. Ich hatte noch nie so was erlebt“.



B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

I. Rechtspflege

Die Zahl der Eingaben, die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen, lag auf dem Niveau der Vorjahre, wobei auch die Schwerpunkte weitgehend unverändert geblieben sind. Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten betrafen in erster Linie die Verfahrensdauer, in mehreren Fällen auch Kostenfragen. Bei staatsanwaltschaftlichen Angelegenheiten ging es vorrangig um Beschwerden gegen die Einstellung von Verfahren, die auf eine Anzeige der betreffenden Bürgerin bzw. des betreffenden Bürgers eingeleitet worden waren. Ein weiterer Schwerpunkt lag bei Eingaben von Gefangenen, die eine Haftunterbrechung wegen der Teilnahme an einer Therapie beehrten.

Auch bei Kostenfragen ging es häufig um Eingaben von Gefangenen, deren Arbeitseinkommen von der Landesjustizkasse zur Begleichung noch offener – meist recht erheblicher – Gerichtskosten gepfändet wird. So bot ein Gefangener Ratenzahlungen in geringerer Höhe als den gepfändeten Betrag an. Er machte geltend, einen höheren als den ihm nach der Pfändung verbleibenden Betrag zum Einkauf zusätzlicher Lebensmittel und Getränke zu benötigen. Zudem möchte er seine Mutter unterstützen. Die Landesjustizkasse sah jedoch, wie auch in vergleichbaren anderen Fällen, keine Möglichkeit, dem Ratenzahlungsantrag zu entsprechen, weil eine Stundung der Kostenforderung die Einziehung gefährden würde. Die Landesjustizkasse kann nicht auf gesicherte Einziehungsmöglichkeiten verzichten, zumal dies auch nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht zu rechtfertigen wäre.

Ungewöhnlich war die Eingabe eines Psychiaters, der von einem Amtsgericht in mehreren Verfahren mit der Erstellung von Gutachten beauftragt wurde. Er beanstandete, dass zwei Rechnungen aus dem Jahr 2009 und vier Rechnungen aus dem Jahr 2010 noch nicht beglichen waren. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte erreicht werden, dass die Rechnungen vom zuständigen Amtsgericht zur Auszahlung angewiesen wurden. Es kam dann noch zu einer weiteren Eingabe, weil eine Rechnung ohne Begründung um 100 € gekürzt wurde. Dieser Betrag ist schließlich kommentarlos nachentrichtet worden.

Auch wenn die Eingaben, die sich gegen die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wenden, meistens dazu führen, dass seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft kein Anlass für erneute Ermittlungen gesehen wird, bedeutet dies nicht, dass das Vorbringen der Betroffenen nicht eingehend geprüft wird. Wenn dieses neue Gesichtspunkte erkennen lässt, werden die Ermittlungen selbstverständlich wieder aufgenommen. Dies geschah beispielsweise im Zuge einer Eingabe, bei der die Generalstaatsanwaltschaft die betreffende Staatsanwaltschaft gebeten hatte, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Die erneuten Ermittlungen führten schließlich sogar zu einer Anklageerhebung.

II. Justizvollzug

1. Allgemeines

Eingaben von Gefangenen stellen nach wie vor einen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar, wobei mit insgesamt 544 Eingaben ein Höchststand erreicht wurde. Die große Zahl der Eingaben beruht nicht zuletzt auch darauf, dass der Bürgerbeauftragte seine bereits in den Vorjahren aufgenommene Praxis, Sprechtage in Justizvollzugsanstalten abzuhalten, fortgesetzt hat. Im Berichtsjahr erfolgten Sprechtage in der JVA Zweibrücken sowie der JVA Rohrbach, was naturgemäß zu einem verhältnismäßig hohen Anteil von Eingaben aus diesen Anstalten führte. Auf die Sprechtage wird unter 3. näher eingegangen.

Die Eingaben spiegeln erneut die Gesamtbreite von Problemen, zu denen es im Strafvollzug kommen kann, wider, ohne dass sich besondere Schwerpunkte

herauskristallisierten. Immer wieder auftauchende Probleme gab es an der Heizung und den Duschen in der JVA Zweibrücken.

Auffallend ist es, dass es im Gegensatz zu sehr viel größeren Zahlen in früheren Jahren nur noch zu wenigen Eingaben von Sicherungsverwahrten aus der JVA Diez kam. Dies lässt den Schluss zu, dass die Akzeptanz der dortigen Bedingungen zugenommen hat. Vielleicht werden die Bedingungen aber auch nur in Erwartung des neuen Gebäudes für die Sicherungsverwahrten, für das bereits Richtfest gefeiert wurde, hingenommen.

Erneut gingen dem Bürgerbeauftragten Eingaben von Bediensteten zu. Hierbei ging es schwerpunktmäßig um die Arbeitsbedingungen und um dienstrechtliche Fragen allgemeinerer Natur.

2. Einzelfälle

Um einen Einblick in die Vielzahl der Probleme, mit denen sich Gefangene an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, zu geben, seien nachstehend einige Einzelfälle genannt.

Wiederholt wandten sich Gefangene im Zusammenhang mit der Verpflegung an den Bürgerbeauftragten. Auch wenn die Beanstandungen im Einzelfall gravierend erscheinen mögen, bleibt festzuhalten, dass insgesamt wenige Eingaben zu dieser Thematik vorliegen. In einem Fall wurde beanstandet, dass bei der zum Frühstück gereichten H-Milch das Datum der Mindesthaltbarkeit um einen Monat überschritten war. Es wurde festgestellt, dass bedauerlicherweise übersehen worden war, dass sich in einer Palette zwei Kartons mit Milchpackungen befunden hatten, bei denen das Datum abgelaufen war. Dem Petenten wurde eine Packung als Ersatz ausgehändigt.

Gelegentlich wird vorgetragen, es seien verdorbene Lebensmittel ausgegeben worden. Dies kann auch bei größter Sorgfalt nie gänzlich ausgeschlossen werden. In solchen Fällen weist die betreffende JVA darauf hin, dass sich die Gefangenen mit berechtigten Beanstandungen unmittelbar an die Abteilungsbediensteten wenden können, die sodann für Ersatz sorgen.

In einem anderen Fall beanstandete ein muslimischer Gefangener, dass die Hausarbeiter bei der Essensausgabe dieselbe Kelle für die Ausgabe von Schweinefleisch sowie des „Moslemessens“ verwandten. Die betreffende JVA hatte wegen der religiösen Speisevorschriften jedem Hausarbeiter verschiedene Schöpfkellen zur Verfügung gestellt. Dies war nur in einem Einzelfall von einem Hausarbeiter nicht berücksichtigt worden. Über den Einsatz der Kellen und die Beachtung der religiösen Speisengebote wurde dieser belehrt.

Sehr wichtig für die Gefangenen ist die Post, weil diese für sie die wesentlichste Verbindung zur Außenwelt darstellt. Gegenstand einer Eingabe war die Beschwerde eines Gefangenen, der beanstandete, dass in der JVA, in der er untergebracht ist, an Samstagen Post weder ausgehändigt noch abgesandt wird. Die betreffende JVA wies darauf hin, dass an Samstagen nicht ausreichend Personal für die Postkontrolle zur Verfügung steht. Die Postüberwachung kann nur von Bediensteten wahrgenommen werden, die mit der Betreuung des betreffenden Gefangenen betraut sind und denen die Hintergründe der Inhaftierung sowie die Persönlichkeit bekannt sind. Diese Voraussetzungen erfüllen die Abteilungsdienstleiter und ihre Vertreter, die an den Wochenenden nicht immer im Dienst sind bzw., wenn sie zum Dienst eingeteilt sind, die Aufgaben des Stationsdienstes wahrnehmen und nicht in die Funktion des Abteilungsdienstleiters treten. Die JVA sieht daher keine Möglichkeit, an Samstagen eingehende Post auszuhändigen sowie ausgehende Post weiterzuleiten.

Geholfen werden konnte jedoch einem Gefangenen in derselben JVA, der beehrte, dass der interne Schriftwechsel zwischen Gefangenen, die sog. Hauspost, grundsätzlich zulässig ist. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde die Hausordnung dahingehend geändert, dass der Schriftverkehr der Gefangenen untereinander gestattet wird.

Ein weiterer wichtiger Kontakt zur Außenwelt stellen Telefonate dar, die auch immer wieder Anlass zu Eingaben geben. Besondere Probleme haben hierbei Gefangene, die Telefonate in einer Fremdsprache führen möchten, entweder weil er selbst oder aber sein Gesprächspartner der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig ist. Hierbei gilt der Grundsatz, dass wegen der Überwachung Telefonate in deutscher Sprache zu führen sind. Ausnahmen können nur in Einzelfällen zugelassen werden. So beehrte ein Petent, mit seiner in Brüssel wohn-

haften Ehefrau Gespräche in seiner Muttersprache albanisch zu führen, da seine Ehefrau lediglich albanisch und französisch spricht. Aufgrund dieser besonderen Umstände wurde dem Petenten mit ausschließlich fremdsprachlichen Angehörigen im Ausland gestattet, Telefongespräche in ausländischer Sprache zu führen.

Allerdings müssen Gefangene hinnehmen, dass die Anzahl von Telefonaten in ausländischer Sprache beschränkt wird. So beanstandete ein Petent, dass er nur einmal wöchentlich ein Telefonat in arabischer Sprache mit seiner Lebensgefährtin sowie seinem 5-jährigen Sohn führen konnte. Dies ist aus seiner Sicht zu wenig, um die Beziehung aufrechterhalten zu können. Die betreffende JVA sah jedoch aus organisatorischen Gründen keine Möglichkeit, darüber hinaus weitere Gespräche zu gestatten.

Zusätzliche organisatorische Schwierigkeiten ergaben sich für die Anstalten aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse. Demnach darf die akustische Überwachung der Telefonate nicht mehr über ein Lautsprechersystem, sondern muss über Kopfhörer erfolgen. Der überwachende Bedienstete muss daher während der Telefonate Kopfhörer tragen. Um die Sicherheit und Ordnung auf einer Station während der Telefonate von Gefangenen zu gewährleisten, ist es nötig, dass ein zweiter Bediensteter zugegen ist, damit etwaige Notrufe, Alarmer oder Rufe von Gefangenen oder anderen Bediensteten gehört werden und darauf reagiert werden kann. Ein Petent hatte beanstandet, dass ein von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt gewünschtes Telefongespräch nicht gewährt wurde. Dies war aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen, weil der zweite Stationsbedienstete zu dieser Zeit das Stationsbüro verlassen hatte, um eine Kontrollaufgabe wahrzunehmen. Das Telefonat wurde jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Weitere Kontakte zur Außenwelt erfolgen durch den Empfang von Paketen, der aus verständlichen Gründen strengen Regelungen unterliegt. So konnte einem Gefangenen nicht geholfen werden, der beanstandete, dass er keine Paketgenehmigung erhielt. Bei dem Petenten liegt eine Drogenabhängigkeit vor, und er unterhält nach Feststellungen der Vollzugs- und Fachdienste rege Kontakte zur Drogen-Subkultur. Es bestehe daher die konkrete Gefahr, dass mit Paketen Drogen eingeschmuggelt werden sollen, was auch bei sorgfältiger Kontrolle nie ganz verhindert werden kann.

Schließlich sind die Besuche für die Gefangenen von besonderer Bedeutung, sodass auch die damit verbundenen Regelungen des Öfteren Anlass für Eingaben waren. So beanstandete eine Petentin die Anordnung von Trennscheibenbesuch, was bedeutet, dass die Besuche in einem Raum erfolgen, in dem sich zwischen den Besuchstischen eine Trennscheibe befindet. Auch in diesem Fall wurde eine Drogenabhängigkeit der Petentin festgestellt, und es ergab sich der begründete Verdacht, dass sie auch in der Haft Drogen konsumierte. Es bestand daher die konkrete Gefahr der Drogenübergabe anlässlich von Besuchen, was bei der offenen Besuchsform trotz Überwachung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auf den Trennscheibenbesuch konnte daher im vorliegenden Fall aus Sicht der JVA nicht verzichtet werden.

Eine weitere Regelung besagt, dass Besuche von Bekannten und entfernten Verwandten grundsätzlich an Tischen mit Trennvorrichtung stattfinden. Daher konnte einem Gefangenen nicht geholfen werden, der sich gegen die Anordnung einer Trennvorrichtung bei Besuchen seiner Verlobten wandte. Hier war aus Sicht der JVA maßgebend, dass der Petent die betreffende Person erst kürzlich als Lebensgefährtin in die Besucherliste eingetragen hatte, während er sich bereits seit längerer Zeit in Haft befindet und zuvor keine Lebensgefährtin als Bezugsperson angegeben hatte. Es war daher zumindest erforderlich, die ersten Besuche an Tischen mit Trennvorrichtungen durchzuführen, um das Verhalten des Gefangenen gegenüber den Besuchern und das Verhalten der Besucher zu beobachten. Erst nach dieser Beobachtungsphase kann die Tischordnung nach Einzelfallentscheidung bei nahen Angehörigen geändert werden.

Wiederholt werden von Gefangenen, die sich bereits in mehreren Anstalten befunden haben, unterschiedliche Besuchszeiten beanstandet. So bemängelte ein Gefangener, dass sich in der JVA Zweibrücken die Besuchszeiten lediglich auf zwei Stunden monatlich gegenüber beispielsweise vier Stunden in der JVA Diez belaufen. Ein Anspruch besteht nur auf die gesetzlich vorgegebene Mindestbesuchszeit von zwei Stunden. Wenn einzelne Anstalten aufgrund organisatorischer und räumlicher Möglichkeiten längere Besuchszeiten einräumen können, kann daraus kein Anspruch gegenüber anderen Anstalten hergeleitet werden, wo dies nicht möglich ist. Eine Gleichbehandlung wäre daher nur denkbar, indem in allen Anstalten nur die Mindestbesuchszeit gewährt wird. Eine solche Regelung kann jedoch nicht im Sinne der Gefangenen sein.

Eine besondere Situation ergab sich für einen Gefangenen, der Familienbesuche gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern, die 15 Jahre und älter sind, begehrte. Die in der betreffenden JVA eingerichteten Familienbesuche dienen vor allem der Unterstützung der Vater-Kind-Beziehung und sollen einer möglichen Entfremdung der Inhaftierten von ihren Kindern entgegenwirken. Hierbei ist allerdings vorwiegend an Kinder gedacht, die nicht älter als 13 Jahre sind. Für die Familie des Petenten gelten daher die Bestimmungen des Regelbesuches, wobei jedoch wegen der Platzverhältnisse und aus Gründen der Sicherheit nicht mehr als drei Personen zu Besuch kommen können. Die JVA hat sich jedoch bereit erklärt, dem Anliegen des Petenten, von seiner Familie einen Besuch zu erhalten, im Rahmen eines Sonderbesuchs Rechnung zu tragen.

Im Zentrum zahlreicher Eingaben steht die Art der Unterbringung bzw. die Beschaffenheit des Haftraums. Da die Gefangenen ihre überwiegende Zeit dort verbringen müssen, ist es durchaus nachvollziehbar, dass etwaige Unzulänglichkeiten als besonders störend, wenn nicht gar bedrückend empfunden werden. So begehrte ein Gefangener die räumliche Abtrennung der Toilette im Haftraum. Diesem Anliegen kann jedoch in der betreffenden JVA bei den Einzelhafträumen aufgrund ihrer baulichen Gegebenheit nicht entsprochen werden.

Ein anderer Gefangener befürchtete, dass Materialien in seinem Haftraum formaldehydhaltig seien und hielt Messungen von einem unabhängigen Prüfinstitut für erforderlich. Die betreffende JVA nahm die Eingabe zum Anlass, sowohl im Haftraum des Petenten als auch in 14 weiteren Hafträumen Messungen vorzunehmen. Diese erfolgten durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, wobei die Vorgaben der Herstellungsfirma beachtet wurden. Bei den Messungen ergab sich, dass elf Mal der Innenraumrichtwert unterschritten und drei Mal nicht überschritten wurde. Eine Gesundheitsgefährdung konnte somit ausgeschlossen werden.

In einem anderen Fall wurde die Besorgnis geäußert, dass die Brandschutzbestimmungen nicht in ausreichendem Maße eingehalten würden. Insbesondere seien den Gefangenen die Fluchtwege nicht bekannt. In diesem Fall wurde eine Stellungnahme des Landesbetriebs Liegenschaften und Baubetreuung veranlasst, wonach sich keine baulichen Mängel ergeben, die den Brandschutzanfor-

derungen entgegenstehen. Zudem wird die JVA regelmäßig durch die örtlich zuständige Kreisverwaltung einer Gefahrenverhütungsschau unterzogen. Die Bediensteten haben nach der Feuerlöschordnung die Pflicht, alle Personen in Sicherheit zu bringen. Die baulich vorgeschriebenen Notausgänge sind vorhanden, allerdings nur durch das Personal zu öffnen. Zudem wurde eine Feuerlöschordnung erstellt und mit der zuständigen Feuerwehr und Verbandsgemeinde abgestimmt. Schließlich wird einmal jährlich eine Feuerwehrübung durchgeführt. Es ist daher nicht zu beanstanden und auch unbedenklich, dass den Gefangenen die Fluchtwege nicht bekannt sind.

Begründet war jedoch die Eingabe eines Petenten, der mangelnde Sicherheitsstandards bei den Etagenbetten in Doppelzellen geltend machte. Eine von der JVA veranlasste Überprüfung hatte ergeben, dass 41 Sicherheitsetagenbetten neu beschafft werden mussten. Die Fertigung der Betten erfolgte in der JVA Wittlich.

Ein Gefangener, der wegen seiner Pflegebedürftigkeit im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich untergebracht ist, beanstandete, dass es dort kein fließend warmes Wasser am Waschbecken gibt. Dies wurde auch von den Pflegekräften moniert. Es stellte sich heraus, dass im Rahmen der Planungen für den Neubau des Vollzugskrankenhauses entschieden worden war, die Patientenzimmer lediglich mit Kaltwasser zu versorgen. Die JVA nahm die Eingabe zum Anlass, dass nunmehr die drei barrierefreien Patientenzimmer an die Warmwasserversorgung angeschlossen werden, damit es dem Pflegepersonal möglich ist, vollpflegebedürftige Patienten am Bett mit warmem Wasser zu waschen.

Ebenfalls geholfen werden konnte einem Gefangenen, der beanstandete, dass bereits mehrfach anlässlich von Zellenkontrollen die Reißverschlüsse an den Schonbezügen der Matratzen irreparabel beschädigt wurden. Die betroffene JVA erklärte, dass im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel andere Matratzen beschafft werden, bei denen die genannten Probleme nicht mehr auftreten können. Der Austausch wird dann nach und nach erfolgen.

Nicht zum Haftraum selbst, jedoch zum Umfeld zählt das Duschen, das auch immer wieder zu Beschwerden Anlass gibt. So beanstandete ein Gefangener, dass für seine Abteilung die Duschzeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr liegen.

Er hält dies für viel zu früh und möchte lieber zwischen 19.00 und 21.00 Uhr duschen. Die Organisation der Duschzeiten obliegt den einzelnen Vollzugsabteilungen, die diese in Abhängigkeit von den übrigen Dienstgeschäften in der Abteilung planen müssen. Aus organisatorischen Gründen besteht für die Abteilung, auf der der Petent untergebracht ist, keine andere Möglichkeit, als dass das Duschen morgens nach dem Wecken erfolgt.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sind technische Probleme mit den Duschen ein spezifisches Problem der JVA Zweibrücken, die sich bereits seit längerem mit allen Kräften darum bemüht, diese in den Griff zu bekommen. Im Berichtszeitraum konnten die Probleme in Zusammenarbeit mit dem LBB und durch den Einsatz eines Bediensteten, der sich seither ausschließlich um die Heizungs- und Warmwasseranlage kümmert, behoben werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Problemlösung auch nachhaltig ist.

Die Nutzung und Ausstattung von Einrichtungen, die den Gefangenen zur Verfügung stehen, ergab nur in wenigen Fällen Anlass zur Kritik. So begehrte ein Gefangener die Ausstattung der Bibliothek mit Kommentaren zu den einschlägigen Gesetzen, die den Strafvollzug betreffen. Nur so könnte in gerichtlichen Verfahren eine Chancengleichheit der Gefangenen gegenüber der JVA hergestellt werden, weil diese über entsprechendes Material verfüge. Die betreffende JVA erklärte zum Anliegen des Gefangenen, dass die Bücherei zwar über aktuelle Strafvollzugsgesetze verfügt, die Beschaffung von Kommentaren zu möglichst vielen Gesetzestexten jedoch aus Kostengründen nicht vorgesehen ist. Den Gefangenen steht es jedoch frei, entsprechende Kommentierungen durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen.

Neben dem Haftraum und seiner Ausstattung trägt auch der persönliche Besitz von Gegenständen zum „Wohlbefinden“ der Gefangenen bei. So setzten sich zwei Bürger für einen Gefangenen ein und beanstandeten, dass ihm ein Literaturpreis nicht ausgehändigt wurde, weil das Buch sein Vollzugsziel gefährden könnte. Zum anderen beanstandeten sie die Wegnahme eines Buches, dessen Autor der betreffende Gefangene selbst ist. Die Ermittlungen ergaben, dass die an den Gefangenen adressierte Postsendung, die den Literaturpreis beinhaltete, zunächst nicht ausgehändigt wurde, weil die Zusendung mangels Antrags bislang nicht genehmigt war. Der Gefangene hatte bis dahin selbst noch keine

Kenntnis davon erlangt, dass er das Buch erhalten werde. Die Nichtaushändigung erfolgte somit aus formalen Gründen und nicht wegen einer Gefährdung des Vollzugsziels. Nachdem die JVA Kenntnis über die Hintergründe erlangt hatte, wurde das Buch ausgehändigt. Das weitere Buch war dem Gefangenen tatsächlich nicht weggenommen worden, sondern einem Mitgefangenen, der es ohne Genehmigung in Besitz hatte. Nach Klärung der Eigentumsverhältnisse wurde es dem betreffenden Gefangenen zum Verbleib in seinem Haftraum ausgehändigt.

Ebenso konnte einem Gefangenen geholfen werden, dessen Anträge auf Kauf von Büchern, CDs und DVDs in russischer Sprache abgelehnt worden waren. Er machte geltend, dass er zwar fließend Deutsch spreche, die russische Sprache aber seine Muttersprache sei. Er erachtet es als seine persönliche Entscheidung, ob er Bücher und Tonträger in deutscher oder russischer Sprache lesen bzw. hören möchte. Die Ablehnung seines Antrages sah er als diskriminierenden Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte. Die betreffende JVA hatte ihre bisherige Ablehnung damit begründet, dass es dem Integrationsgedanken widerspreche, wenn deutsche Staatsangehörige mit „russischen Wurzeln“ die russische Sprache in Wort und Schrift gebrauchen. Aufgrund der Eingabe wurde jedoch die bisherige Praxis überprüft, wobei die JVA zu der Erkenntnis gelangte, dass auch die Kultur- und Traditionspflege eine Rolle spielt und daher berücksichtigt werden muss. Zudem verspricht sie sich von der Neuregelung eine deeskalierende Wirkung. Es wurde veranlasst, dass die Anstaltskauffrau nunmehr auch die vom Petenten gewünschten Artikel in ihr Angebot aufnimmt. In einem anderen Falle vermisste ein Gefangener ein Paket mit seiner Habe, das anlässlich seiner Verlegung in eine andere JVA dorthin transportiert werden sollte. Nachdem auch im Zuge des Petitionsverfahrens der Verbleib des Paketes nicht aufgeklärt werden konnte, hat sich die aufnehmende JVA bereit erklärt, dem Gefangenen die Kosten für die Wiederbeschaffung seiner verlorenen Gegenstände und Unterlagen zu ersetzen. Darüber hinaus wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Wiederholung eines solchen Missgeschicks zu verhindern.

Der Erwerb bzw. Besitz von pornographischen Zeitschriften war Gegenstand einer Eingabe, mit der ein Gefangener beanstandete, dass der Anstaltskaufmann entsprechende Zeitschriften nicht mehr verkaufen darf. Nach seiner Ansicht stellen diese Zeitschriften aus sich heraus keine Gefahr für die Sicherheit oder

Ordnung in der JVA dar und begründen auch keine Gefährdung des Vollzugsziels. Die JVA hält jedoch ihr Verbot gegenüber sämtlichen Gefangenen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Vollzugsziels vorliegen, aufrecht, da pornographische Darstellungen geeignete Tauschobjekte auf dem bestehenden „Schwarzmarkt“ darstellen würden.

Ein entsprechendes Verbot gilt auch in einer weiteren Anstalt, aus der sich drei Gefangene beschwerten. In der betreffenden JVA kommt hinzu, dass sich dort auch Jugendstrafgefangene sowie jugendliche Erwachsene bis zum Alter von 24 Jahren aufhalten. Aus Sicht der JVA ist die Darstellungsweise der Sexualität in den betreffenden Zeitschriften, die in der Regel ein verzerrtes bzw. falsches Bild von Sexualität zeichnet, aus behandlerischen Gründen kontraproduktiv, zumal zahlreiche junge Männer wegen Sexual-und/oder Gewaltdelikten einsitzen, denen es zu vermitteln gilt, dass die Menschenwürde und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu achten sind. Seitens dieser JVA wird keine Veranlassung gesehen, den Verkauf der betreffenden Zeitschriften wieder zuzulassen.

Soweit sich Gefangene so gut es geht in ihren Hafträumen häuslich eingerichtet haben, empfinden sie – aus ihrer Sicht verständlich – die erforderliche Zellenkontrolle als unliebsamen Eingriff, sodass es diesbezüglich zu einigen Eingaben kam. Ein Gefangener beanstandete, dass in seiner Abwesenheit eine Zellenkontrolle durchgeführt wurde, obwohl sich seine Verteidigerpost im Haftraum befand. Die Eingabe wurde zum Anlass genommen, alle Bediensteten nochmals zu sensibilisieren und darauf hinzuweisen, dass sie künftig vor Haftraumkontrollen die Gefangenen ausdrücklich nach dem Vorhandensein von Verteidigerunterlagen fragen und diese vorlegen lassen. Diese sind sodann von der Kontrolle ausgenommen, sodass sichergestellt ist, dass von dem Inhalt keine Kenntnis genommen wird.

Ein weiterer Gefangener derselben Anstalt begehrte darüber hinaus, dass auch die weitere Korrespondenz, die nicht der Postkontrolle unterliegt, so beispielsweise die Korrespondenz mit dem Bürgerbeauftragten, separiert wird. Die einschlägige Anstaltsleiterverfügung wurde sodann dahingehend ergänzt, dass die bisherige Verfahrensweise bezüglich der Überprüfung der Verteidigerpost auch bei dem weiteren nicht überwachten Schriftverkehr Anwendung findet.

Das in den Vollzugsanstalten mit Ausnahme in den Hafträumen bestehende Rauchverbot war Gegenstand zahlreicher Eingaben. Zum einen wurden Verstöße gegen das Rauchverbot beanstandet, zum anderen eine Erweiterung der Möglichkeiten, zu rauchen begehrt. So wurde von dem Insassen einer Jugendstrafanstalt begehrt, dass die volljährigen Insassen die Möglichkeit erhalten, während der Pausen in der Schule sowie an den Arbeitsstellen zu rauchen. Die JSA sieht jedoch keine Möglichkeit, diesem Anliegen zu entsprechen. Wegen des generellen Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden könnte das Rauchen nur im Freien stattfinden. Aus organisatorischen Gründen wäre es jedoch nicht möglich, dass die Gefangenen in regelmäßigen Zeitabständen die Gebäude verlassen und in Bereiche geführt werden, die den Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Durch die sehr zeitaufwändigen Unterbrechungen wäre ein kontinuierliches Arbeiten bzw. Unterrichten nicht mehr möglich. Aus Sicht der JSA sind die Einschränkungen zumutbar, weil die Gefangenen die Mittagspause grundsätzlich auf der Wohngruppe verbringen und dort die Möglichkeit haben, in ihren Hafträumen zu rauchen.

Aus ähnlichen Gründen konnte einer Gefangenen nicht geholfen werden, die an einigen Tagen sogar acht Stunden ohne Mittagspause im Haftraum arbeitet. Auch hier wäre es aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, einen Teil der Gefangenen, die rauchen möchten, während der Pausen ins Freie zu führen. Den betreffenden Gefangenen muss letztlich zugemutet werden, einen verhältnismäßig langen Zeitraum ohne Zigarette „durchzuhalten“.

Die Arbeitsbedingungen waren Anlass für eine Beschwerde, dass die Gefangenen in dem Unternehmerbetrieb, in dem sie zur Arbeit eingesetzt sind, vor jedem Gang zur Toilette den zuständigen Arbeitsbediensteten zum Aufschluss einer Zwischentür bemühen müssen. Nach Ansicht des Petenten steht dies nicht im Einklang mit der Arbeitsstättenverordnung. Aufgrund der Eingabe hat die betreffende JVA eine Überprüfung durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz veranlasst, die sich vor Ort überzeugt hat, dass sowohl der Sozialraum wie auch die Toiletten regelkonform vom Arbeitsplatz entfernt und erreichbar sind. Die Besonderheit, dass die Gefangenen erst nach Klingelsignal die Tür, die zum Sozialraum führt, durch einen Bediensteten geöffnet bekommen, ist den Besonderheiten des Strafvollzugs geschuldet. Die JVA sieht daher keinen Anlass,

dem Anliegen des Petenten auf eine arbeitsplatznahe und ohne Ankündigung erreichbare Toilette zu entsprechen.

Ein Gefangener, der nach Verbüßung seine Freiheitsstrafe in Untersuchungshaft genommen wurde, begehrte, dass ihm das angesparte Überbrückungsgeld zur freien Verfügung gestellt wird. Er machte geltend, dass er als Untersuchungshäftling frei über sein Geld verfügen kann und während der Untersuchungshaft kein Überbrückungsgeld ansparen muss. Die betreffende JVA verwies jedoch darauf, dass nach den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes das Überbrückungsgeld erst bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt ist. Der Petent hatte daher als Untersuchungsgefangener noch keinen Anspruch auf Auszahlung, die im Übrigen auch dem Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes widersprochen hätte, weil dieses zur finanziellen Unterstützung in der ersten Zeit nach der Entlassung dienen soll.

Lediglich verhältnismäßig wenige Eingaben betrafen Probleme mit den Fachdiensten. So beanstandete ein Petent, dass ihm bislang noch keine Einzelgespräche mit einem Psychologen gewährt wurden. Es stellte sich allerdings heraus, dass der Petent beim Erstgespräch zur Aufnahme therapeutischer Einzelgespräche bei seiner bisherigen strikten Tatlugnung blieb und stattdessen Gespräche zur Aufarbeitung des „von der Justiz an ihm begangenen Unrechts“ begehrte. Die JVA gelangte daher zu der Feststellung, dass der Petent sich mit seiner Tatlugnung einer erfolversprechenden Therapie entzieht, sodass therapeutische Gespräche vom psychologischen Dienst abgelehnt wurden.

Ein weiterer Gefangener beanstandete, dass keine wöchentlichen Sprechstunden des Anstaltsleiters stattfinden. Er ist der Ansicht, dass eine entsprechende Verpflichtung des Anstaltsleiters besteht. Eine solche Verpflichtung sieht jedoch der Anstaltsleiter nicht. Bei Wünschen von Gefangenen nach einem persönlichen Gespräch findet in der Regel zunächst ein Vorgespräch mit einem seiner beiden Vertreter statt. In der Mehrzahl der Fälle können die betreffenden Gefangenen in ihren Anliegen in diesen klärenden Vorgesprächen bereits zufriedengestellt werden, sodass ein Gespräch mit dem Leiter nicht mehr erforderlich ist. Erst wenn sich eine Notwendigkeit ergibt, finden Gespräche mit dem Leiter statt, wobei im Bedarfsfall mindestens einmal wöchentlich eine Sprechstunde angeboten wird.

Ein Gefangener befürchtete, dass der pädagogische Dienst der betreffenden JVA nach der bevorstehenden Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers möglicherweise nicht weitergeführt würde, da seines Wissens bezüglich einer Nachfolge noch nichts veranlasst worden war. Er hielt es für geboten, dass die Weiterführung des pädagogischen Dienstes gewährleistet wird. Erfreulicherweise konnte die Stelle wiederbesetzt werden.

Da sich Gefangene in der Regel nur dann an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie mit etwas unzufrieden sind, sind positive Rückmeldungen nur selten zu verzeichnen. Dies war aber der Fall in einer Eingabe, mit der ein in eine andere JVA verlegter Gefangener seine Rückverlegung begehrte und dabei geltend machte, dass er in der früheren JVA die Möglichkeit hatte, an seiner Suchterkrankung zu arbeiten. Hierbei stellte er das Angebot der früheren JVA besonders positiv heraus und machte geltend, dass er jetzt entsprechende Möglichkeiten nicht mehr habe. Eine Rückverlegung war zwar wegen der Länge der zu verbüßenden Haftstrafe nicht möglich, jedoch wurde ihm zugesichert, dass er in seiner Resozialisierung nicht benachteiligt wird. Die zur Resozialisierung notwendigen Maßnahmen wurden in die Wege geleitet.

Ein Gefangener beanstandete, dass Bescheide, Vollzugsplanfortschreibungen und Ähnliches nicht mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen sind. Aufgrund der Eingabe hat die betreffende JVA unter Einbeziehung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine eingehende Prüfung veranlasst. Demnach sind Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. In Erfüllung dieser Verpflichtung händigt die JVA den Gefangenen die „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“, die auch die Rechtsbehelfe beschreiben, aus. Diese Praxis steht im Einklang mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelfall nicht geboten ist, wenn der Betroffene über den gegebenen Rechtsbehelf in allgemeiner Form belehrt worden ist.

Ungewöhnlich war die Eingabe eines Gefangenen, der eine Ausführung zum Zwecke der Beantragung eines Reisepasses bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt hatte. Der Antrag war zunächst mit der Begründung ab-

gelehnt worden, dass die Beschaffung eines Reisepasses nicht notwendig sei. Der Petent hielt dem jedoch entgegen, dass er als deutscher Staatsangehöriger ein Recht auf den Besitz eines Passes hat und es der JVA nicht zustehe, darüber zu befinden, ob dieser notwendig ist oder nicht. Die JVA hat sodann nach nochmaliger Überprüfung die Beschaffung eines Reisepasses in die Wege geleitet und den Petenten zur Verbandsgemeindeverwaltung ausgeführt.

Die Gefangenenmitverantwortung betraf die Eingabe einer Gefangenen, die beanstandete, dass sie als gewähltes Mitglied aufgrund einer Disziplinarmaßnahme von diesem Amt abgelöst worden war. Die Petentin war immer wieder im Vollzugsalltag durch Regelverstöße aufgefallen und offensichtlich weder Willens noch bereit, an ihrem offensichtlichen Fehlverhalten Korrekturen vorzunehmen. Aus Sicht der JVA hat sie sich aufgrund ihres Verhaltens als ungeeignet für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Gefangenenmitverantwortung erwiesen, sodass sie ein negatives Vorbild für Mitgefängene ist und dadurch die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährdet. Dem Anliegen konnte daher nicht entsprochen werden.

Im Verhältnis zur großen Anzahl der Gefangenen betreffen nur wenige Eingaben die ärztliche Versorgung im Strafvollzug, sodass auch hier von einer grundsätzlichen Zufriedenheit der Gefangenen ausgegangen werden kann. Probleme gibt es bisweilen, wenn Gefangene ihre Behandlung in einem externen Krankenhaus für erforderlich erachten. Die stationäre Behandlung hat aber grundsätzlich im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich zu erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine andere Entscheidung ergehen kann. So erfolgte in einem Fall die Verlegung in ein fachorthopädisches Krankenhaus, nachdem der Chirurg des Justizvollzugskrankenhauses dies aufgrund des Gesundheitszustandes des Petenten befürwortet hatte.

Die ärztliche Versorgung im weiteren Sinne betraf die Eingabe eines Petenten, der beanstandete, dass ihm Befundkopien nicht ausgehändigt wurden und ihm von einer Bediensteten der Sanitätsabteilung erklärt worden war, dass Gefangene diese grundsätzlich nicht erhalten. Aufgrund der Eingabe händigte die JVA nach zwischenzeitlicher Klärung der Sach- und Rechtslage dem Petenten die begehrten Befundkopien aus.

3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten

Da sich die seit einigen Jahren vom Bürgerbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten abgehaltenen Sprechtage einer zunehmend großen Resonanz erfreuen, wurden im Berichtsjahr erneut zwei Sprechtage abgehalten, und zwar in der JVA Zweibrücken sowie der JVA Rohrbach. Viele Gefangene und einige Bedienstete nahmen die Möglichkeit wahr, auf diesem Weg ein persönliches Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten führen zu können. Es wurde erneut deutlich, dass insoweit ein Bedürfnis bei den Gefangenen besteht, sodass die Sprechtage auch in Zukunft fortgesetzt werden.

In der JVA Zweibrücken nahmen 30 Personen das Gesprächsangebot wahr und trugen insgesamt 61 unterschiedliche Anliegen vor, wobei 57 den Strafvollzug betrafen. Ein Schwerpunkt der Anliegen betraf bauliche Mängel im Bereich der Warmwasserversorgung und der Heizung. Daneben ging es u. a. um den Empfang türkischer TV-Sender sowie Besuche bei Langzeitgefangenen.

Dank der jeweils konstruktiven Zusammenarbeit mit den betreffenden Justizvollzugsanstalten gelang es, die große Zahl von Eingaben innerhalb angemessener Zeiträume abzarbeiten. Ein besonderer Dank gilt dem ehemaligen Leiter der JVA Zweibrücken, Albert Stürmer, für langjährige, sehr gute Zusammenarbeit.

Der Bürgerbeauftragte bespricht regelmäßig die Besuche sowie die sich daraus ergebenden Schwerpunkte mit der Staatssekretärin Beate Reich im Beisein des Leiters bzw. der Leiterin der betreffenden Justizvollzugsanstalt. Bezüglich der JVA Zweibrücken konnte bei dieser Gelegenheit geklärt werden, dass an der Beseitigung der baulichen Mängel unter Beteiligung des LBB gearbeitet wurde. Ein Bediensteter, der gelernter Heizungsbauer ist, kümmert sich fast ausschließlich um die Heizungsanlage. Dadurch konnte die Situation deutlich verbessert und sogar eine Senkung des Energieverbrauchs um 50 % erreicht werden. Beim TV-Empfang besteht in der JVA Zweibrücken im Gegensatz zu den anderen Justizvollzugsanstalten des Landes die Besonderheit, dass die Satellitenanlage zwar 300 Programme empfangen, jedoch lediglich 15 umsetzen kann. Der Empfang türkischer Sender würde somit den Verzicht auf andere Sender bedeuten, was jedoch nicht im Interesse der übrigen Gefangenen liege. Eine Erweiterung der Anlage wäre nur durch Einführung einer Fernsehgebühr möglich, was jedoch ebenfalls nicht im Sinne der Mehrheit der Gefangenen

wäre. Bezüglich der Besuche von Langzeitgefangenen wurde erörtert, dass derzeit die räumlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind und nur im Wege kostenaufwändiger Baumaßnahmen realisierbar wären.

Überraschend groß war die Resonanz auf das Gesprächsangebot des Bürgerbeauftragten in der JVA Rohrbach. Dort wurden mit 69 Gefangenen und drei Bediensteten Gespräche geführt – die höchste Anzahl nach Aufnahme der Gespräche in Vollzugsanstalten. Aus den Gesprächen ergaben sich 169 einzelne Anliegen, die in 153 Fällen Anlass gaben, die JVA um Stellungnahme zu bitten. Die übrigen Fälle betrafen Anliegen aus anderen Sachgebieten, anderen Vollzugsanstalten sowie die Eingaben der Bediensteten bzw. es konnte bereits in einem Gespräch mit einer Auskunft weitergeholfen werden.

Die zahlreichen vorgetragenen Anliegen betreffen nahezu alle Bereiche des Strafvollzugs. Gewisse Schwerpunkte sind festzustellen bei der Verpflegung, der Kleidung und Wäsche, bei der Vollzugsplanung und dem Wunsch auf Verlegung in den offenen Vollzug, bei den Einkaufsmöglichkeiten sowie der medizinischen Versorgung.

III. Gesundheit und Soziales

Auch in diesem Jahr stellen die Eingaben zum Bereich „Soziales und Gesundheitswesen“ einen der Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar.

1. Grundsicherung und Sozialhilfe

Dabei betrifft der größte Teil Eingaben, die die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zum Gegenstand haben. Erfasst werden hier alle Eingaben zum Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also das sog. Arbeitslosengeld II, und der Sozialhilfe, wobei dort insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuführen ist. Zu beobachten ist dabei, dass die Eingaben zum Bereich des Arbeitslosengeldes II weiter zurückgegangen, während die Eingaben zum Bereich der Sozialhilfeleistungen wieder angestiegen sind.

1.1 Arbeitslosengeld II

Bevor auf die Eingaben im Einzelnen eingegangen wird, ist zunächst eine Änderung anzusprechen, die auf die Arbeit des Bürgerbeauftragten Einfluss hatte. Seit dem 1. Januar 2012 nehmen zusätzlich zu den Landkreisen Vulkaneifel und Südwestpfalz mit den Landkreisen Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz und Kusel drei weitere Landkreise als zugelassene kommunale Träger (sog. Optionskommunen) die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Regie wahr. Zudem werden diese Aufgaben nun auch im Kreis Ahrweiler von einer gemeinsamen Einrichtung, gebildet aus der Agentur für Arbeit und dem Landkreis, wahrgenommen. Unabhängig von der örtlichen Organisationsstruktur wird die für die Leistungserbringung zuständige Stelle als „Jobcenter“ bezeichnet.

Eine Auswertung, ob sich durch die veränderte Organisationsstruktur die Zahl der Eingaben veränderte, erfolgte nicht. Auffallen ist lediglich, dass es in den vergangenen Jahren immer wieder Eingaben aus dem Kreis Ahrweiler gab, die die Zahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung betrafen. Bis Ende des Jahres 2011 wurden diese aufgrund der getrennten Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen bewilligt und gezahlt. Im Berichtsjahr gab es zum Bereich Arbeitslosengeld II aus dem Kreis Ahrweiler dagegen keine Eingaben.

Wie oben bereits angesprochen, hat die Änderung der Organisationsstruktur auch Konsequenzen für die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten. Bei den Optionskommunen als zugelassenen kommunalen Trägern wird die Aufsicht insgesamt durch die zuständigen Landesbehörden ausgeübt, sodass sich in diesen Fällen auch die parlamentarische Kontrolle und damit die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten auf die gesamte Tätigkeit erstrecken. Dies lässt sich an folgendem Beispiel gut darstellen:

Eine Petentin, die sich in Privatinsolvenz befindet, beanstandete, dass bei der Berechnung des ihrem Lebensgefährten zustehenden Arbeitslosengeldes II ihr tatsächliches Erwerbseinkommen angerechnet wurde, obwohl sie aufgrund der Privatinsolvenz verpflichtet war, die pfändbaren Beträge an den Treuhänder abzuführen. Ein Antrag an das Vollstreckungsgericht auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags wurde abgelehnt, da keine gesetzliche Unterhaltspflicht der Petentin gegenüber ihrem Lebensgefährten im Sinne des § 850c ZPO be-

steht. Mit ihrer Eingabe hatte sich die Petentin im November 2011 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt, der eine Überprüfung veranlasste. Betroffen war aber ein Jobcenter, bei dem ab dem 1. Januar 2012 der Landkreis als Optionskommune zugelassen worden ist und die Aufgaben seitdem alleinverantwortlich wahrnimmt. Da es der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich war, rechtzeitig vor dem Übergang eine Stellungnahme abzugeben, hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags die Eingabe zuständigkeithalber nach Rheinland-Pfalz übersandt. Die Kreisverwaltung bzw. das Jobcenter blieben allerdings bei ihrer Auffassung, das tatsächliche Einkommen ohne Abzug der gepfändeten Beträge bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer weiteren Eingabe beim Deutschen Bundestag, mit der sich die Petentin für eine Änderung des § 11 SGB II im Bereich der Einkommensanrechnung einsetzte, wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeführt, dass das Arbeitsentgelt aus dortiger Sicht nur bis zur Höhe der Pfändungsfreigrenze angerechnet werden darf. Daraufhin erfolgte eine Korrektur des anzurechnenden Einkommens durch die Kreisverwaltung.

Der größte Teil der Eingaben zum Arbeitslosengeld II betrifft die Bearbeitung von Anträgen bzw. die Bewilligung oder Weiterbewilligung von Leistungen sowie deren Auszahlung. Dabei wird oftmals beanstandet, dass die Bearbeitung der Anträge zu lange dauert. Sicherlich kommt es vor, dass sich die Bearbeitung eines Antrags aufgrund unterschiedlicher Umstände, sei es durch Urlaub, Krankheit oder eine hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiter verzögert. Allerdings ist ebenso festzustellen, dass auch die Abgabe der für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen durch die Antragsteller nicht immer zeitnah erfolgt. Es müsste selbstverständlich sein, dass ein Antrag erst bearbeitet werden kann, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

So beanstandete in einem Fall ein ausländischer Mitbürger, dass sein Antrag auf Arbeitslosengeld II von Oktober 2011 bis Mitte Januar 2012 noch nicht bearbeitet worden war. Nun wurde dies dringend, da er kein Geld mehr für Lebensmittel und Medikamente hatte und auch der Krankenversicherungsschutz ungeklärt war. Zudem legte er die Kündigung seines Vermieters vor. Er verwies dabei auf ein Schreiben des Jobcenters, das er kurz vorher erhalten hatte und mit dem noch Unterlagen angefordert worden waren. Seiner Ansicht nach hatte er ausreichend Unterlagen vorgelegt. Hinzu kam, dass der Petent selbst

schon seit den 70er Jahren in Deutschland lebt und recht gut Deutsch spricht, aber angab, dass er mit der Amtssprache Probleme hat und die Schreiben der Behörden nicht versteht. Dies wurde bei der Bearbeitung der Eingabe deutlich. Es stellte sich heraus, dass er trotz mehrfacher Aufforderung verschiedene Unterlagen nicht vorgelegt hatte, wie z. B. den Mietvertrag. Nachdem mit der Eingabe die Kündigung des Mietvertrags vorgelegt wurde, konnte das Jobcenter davon ausgehen, dass ein Mietvertrag mit dem Petenten abgeschlossen worden war. Zur Behebung der aktuellen Notlage wurden ihm vorläufig Leistungen bewilligt und die Unterkunftskosten an den Vermieter gezahlt. Der Petent wurde durch den Bürgerbeauftragten eindringlich darauf hingewiesen, die noch fehlenden Unterlagen vorzulegen.

Allerdings ist in einigen Fällen auch die Art und Weise, in der Unterlagen vom Jobcenter angefordert werden, nicht nachvollziehbar. Beispielsweise hatte eine Petentin bereits frühzeitig einen Monat vor dem tatsächlichen Umzug den Mietvertrag für die neue Wohnung beim Jobcenter abgegeben. Für November war dennoch nur die Miete für die alte Wohnung an den Vermieter, der zum Glück auch Vermieter der neuen Wohnung war, gezahlt worden. Diese war jedoch ca. 100 € zu niedrig. Die Petentin gab an, am 2. November 2012 die Meldung über den Umzug vorgelegt zu haben, nachdem sie zuvor vom Jobcenter die Auskunft erhalten hatte, dass der Unterschiedsbetrag dann umgehend nachgezahlt wird. Stattdessen erhielt sie jedoch ein Schreiben, mit dem weitere Unterlagen nachgefordert wurden, die sie kurz darauf abgab. Schwierig wurde die Bearbeitung offenbar dadurch, dass am 5. November 2012 der Lebensgefährte zu ihr und ihrer Tochter gezogen war und dessen Einkünfte bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt werden mussten. Die Petentin hatte daher einen Weiterbewilligungsantrag gestellt und die in der Checkliste angegebenen Unterlagen abgegeben. Dennoch wurden diese Unterlagen erneut angefordert. Was die Petentin nun überhaupt nicht mehr verstehen konnte, war, dass nun auch eine Bescheinigung angefordert wurde, die in der Checkliste ausdrücklich durchgestrichen war. Dies empfand sie nun als Schikane, zumal ihr für Dezember keine Leistungen mehr gezahlt wurden und der Vermieter bereits mit der fristlosen Kündigung drohte.

Von Seiten des Bürgerbeauftragten ist festzustellen, dass die Jobcenter bemüht sind, eine kurzfristige Bearbeitung sicherzustellen, da auch den Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern bewusst ist, dass die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Leistungen angewiesen sind. Bei einem Petenten, der nach seiner Haftentlassung sowohl Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit als auch ergänzend Arbeitslosengeld II beantragt hatte, nahm das Jobcenter aufgrund der Eingabe beim Bürgerbeauftragten kurzfristig Kontakt mit dem Petenten auf und zahlte ihm einen Vorschuss aus, auch wenn er erst bei diesem Termin die vollständigen Antragsunterlagen abgeben konnte.

Vielfach wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte um Information an den Bürgerbeauftragten, ob sie einen Anspruch auf Leistungen haben, was sie bei einem Umzug beachten müssen, was passiert, wenn sie mit einem Partner zusammenziehen usw. Soweit es möglich ist, werden die erbetenen Auskünfte erteilt. Allerdings wird in der Regel darauf hingewiesen, dass sie sich möglichst rechtzeitig an das zuständige Jobcenter wenden sollten und dort auch die notwendigen Auskünfte erhalten.

Eine alleinerziehende Mutter zweier Kinder, die bislang Arbeitslosengeld II erhalten hatte und nun eine schulische Ausbildung beginnen wollte, hatte dies getan, war nun aber erst recht verwirrt. Für sie selbst besteht aufgrund der Ausbildung ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, allerdings konnte die Kreisverwaltung diese aufgrund verschiedener Umstände erst einen Monat nach Beginn der Ausbildung zahlen. Über die ihr bzw. ihren Kindern eventuell noch zustehenden Leistungen nach dem SGB II hatte sie bei ihren Vorsprachen im Jobcenter immer wieder eine andere Auskunft erhalten, da sie aufgrund der Urlaubszeit jedes Mal mit einem anderen Mitarbeiter gesprochen hatte. Sie war nun ganz verzweifelt, da die Leistungen vollständig eingestellt worden waren. Nach Eingang der Eingabe wurden die offenen Fragen der Petentin bei einer weiteren Vorsprache geklärt. Das Jobcenter gab zu, dass der Sachverhalt recht kompliziert und aufgrund der unterschiedlichen Aussagen für die Petentin nicht zu verstehen war. Auch hätten die Mitarbeiter die Leistungen etwas voreilig eingestellt, ohne festzustellen, ob die Petentin ihren Lebensunterhalt tatsächlich durch die Ausbildungsförderungsleistungen sicherstellen konnte, wofür sich der Geschäftsführer entschuldigte.

Auch die Höhe der gezahlten Leistungen gibt immer wieder Anlass zu Eingaben. So beanstandete eine Mutter, dass ihrem 20-jährigen Sohn, der noch zur

Schule geht, das Arbeitslosengeld II gesperrt wurde. Von ihm sei gefordert worden, dass er sich mehr bewerben müsse, obwohl er doch erst in diesem Monat die Schule beendet. Es stellte sich heraus, dass der Sohn im Sommer 2011 die Gelegenheit bekommen hatte, seinen Hauptschulabschluss nachzuholen, was vom Jobcenter unterstützt wurde. Da er erklärt hatte, nach Beendigung der Schule eine Ausbildung beginnen zu wollen, hatte der zuständige Fallmanager mit ihm in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten, dass er sich auf Stellenangebote bewirbt und auch einen Nachweis über die Bewerbungen erbringt. Da der junge Mann auf keine der ihm übersandten Bewerbungsaufforderungen reagierte und auch die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht wahrnahm, wurden die Leistungen für die Zeit von März bis Mai 2012 entsprechend abgesenkt. Das Jobcenter wies darauf hin, dass der Sohn der Petentin über die Möglichkeit, Lebensmittelgutscheine in Anspruch zu nehmen, informiert wurde, aber auch diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat.

Eher atypisch war der Fall eines Bürgers, der weiter Leistungen vom Jobcenter erhalten wollte, da er seiner Auffassung nach erwerbsfähig ist und zumindest noch in Teilzeit etwa vier Stunden täglich arbeiten könne. Er beehrte daher die weitere Gewährung von Leistungen sowie die Unterstützung bei der Vermittlung einer entsprechenden Tätigkeit. Das Jobcenter wies jedoch darauf hin, dass der Petent aufgrund aktueller ärztlicher Gutachten zwar nicht auf Dauer, aber voraussichtlich länger als sechs Monate erwerbsunfähig ist. Sollte sich bei einer Nachuntersuchung nach einem Jahr herausstellen, dass eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II vorliegt, würden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erneut Bemühungen zur beruflichen Integration unternommen. Wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit bezieht der Petent in der Zwischenzeit von der Verbandsgemeindeverwaltung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in der Höhe dem Arbeitslosengeld II entsprechen.

1.2 Sozialhilfeleistungen

Unter diesem Begriff werden alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfasst. Hierzu zählen vor allem die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die auch im Berichtsjahr den Schwerpunkt bei den Eingaben zur Sozialhilfe stellten. Voraussetzung für die

Gewährung der Grundsicherung ist allerdings, dass entweder die Altersgrenze, die der Altersgrenze bei der Regelaltersrente entspricht, erreicht wurde oder eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt. Dabei werden Leistungen gezahlt, wenn das Einkommen und das vorrangig einzusetzende Vermögen nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Gleich zu Beginn des Jahres wandte sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten, für die nicht nachvollziehbar war, dass aufgrund der Nachzahlung einer rückwirkend bewilligten Betriebsrente die Verbandsgemeindeverwaltung die bis dahin gewährten Sozialhilfeleistungen zurückforderte. Die Petentin wollte diese Nachzahlung in Höhe von 2.173 € als finanzielles Notpflaster behalten, zumal sie nach ihren Angaben sonst über keinerlei Vermögen verfügte. Die Verbandsgemeindeverwaltung teilte dazu mit, dass die Petentin zwar im Oktober 2011 angegeben hatte, dass ihr eine Rente von 86,92 € monatlich gewährt wird, der Rentenbeginn aus dem vorgelegten Schreiben aber nicht ersichtlich war. Erst Ende Januar 2012 stellte sich bei der jährlichen Vermögensprüfung heraus, dass sie die Rentennachzahlung Ende Oktober 2011 erhalten hatte. Zudem war der Verbandsgemeindeverwaltung bis dahin nur bekannt, dass die Petentin eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhielt, sodass ihr keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt beträgt das sog. Schonvermögen jedoch nur 1.600 €. Da die Petentin zudem Eigentümerin eines Pkw der Marke Skoda, Baujahr 1993, ist, der laut Verbandsgemeindeverwaltung am 18. Oktober 2000 einen Wert von rund 2.000 DM hatte, war sie der Auffassung, dass der Vermögensfreibetrag erheblich überschritten wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde nach dieser Aussage gebeten, eine Neubewertung des Pkw zu prüfen, da seit der angegebenen Schätzung mehr als elf Jahre vergangen waren und dieser möglicherweise an Wert verloren hat. Tatsächlich betrug der aktualisierte Wert 450 €. Zudem stellte sich nach einem persönlichen Gespräch der Petentin bei der Verbandsgemeindeverwaltung heraus, dass ihre zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente bereits im April 2010 in eine unbefristete Rente umgewandelt worden war und sie damit einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Bei dieser Leistung ist die Vermögensfreigrenze höher und liegt bei 2.600 €. Da die Nachzahlung der Betriebsrente im Oktober erfolgte, wurde sie in diesem Monat als Einkommen angerechnet, sodass für diesen Monat die gewährte

Grundsicherung in Höhe von 171,87 € zurückgefordert wurde. Die verbleibende Nachzahlung von 2.088,05 € liegt mit dem aktualisierten Wert für den Pkw unter der Vermögensfreigrenze, sodass der Petentin die restliche Nachzahlung als Notpflaster verblieb. Wie aus diesem Beispiel deutlich wird, sind solche Vermögensüberprüfungen aus Sicht der Verwaltungen sinnvoll, da ihnen nicht immer alles mitgeteilt wird.

Eine solche Überprüfung erfolgte auch bei einer anderen Petentin, die zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums aufgefordert wurde, zur Überprüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Kontoauszüge vorzulegen. Dieser Aufforderung war sie jedoch nicht vollständig nachgekommen. Nachdem ihr ab August keine Grundsicherung mehr gezahlt worden war, bat sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe. Sie gab an, dass sie aufgrund verschiedener Erkrankungen das Haus nicht verlassen könne und ihr die Kontoauszüge nicht vollständig vorliegen. Einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung habe sie bereits gestellt, aber eine Entscheidung liege noch nicht vor. In diesem Fall erklärte die Kreisverwaltung kurzfristig, dass sie die laufenden Leistungen bewilligt hat und die Petentin auffordern wird, der Kreisverwaltung eine Vollmacht zu erteilen, damit die Belege von dort angefordert werden können.

Das Thema Mitwirkung der Betroffenen spielt bei allen Sozialleistungen eine große Rolle. Werden Unterlagen nicht vorgelegt, kann auch keine Bearbeitung erfolgen. Noch schwieriger wird dies, wenn erst gar kein Antrag gestellt wird. So begehrte ein älteres Ehepaar, dass bei der Berechnung der ihnen gezahlten Grundsicherungsleistungen ihr 58 Jahre alter Sohn, der bei ihnen lebt, berücksichtigt werden müsste. Zudem müsste seine Krankenversicherung sichergestellt werden. Die Stadtverwaltung wies jedoch darauf hin, dass der Sohn einen Antrag auf Arbeitslosengeld II beim für ihn zuständigen Jobcenter stellen müsste. Selbst wenn er sich nicht für erwerbsfähig halten würde, müsste von dort erst eine Überprüfung der Erwerbsfähigkeit erfolgen. Eine Zahlung von Grundsicherung ohne Überprüfung und eigenständige Antragstellung und Vorsprache des Sohnes beim Jobcenter sei nicht möglich. Dem Sohn wurden sämtliche Hilfestellungen bei der Antragstellung zugesichert. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass auf ein Mindestmaß an Mitwirkung zur Erlangung von Sozialleistungen nicht verzichtet werden kann.

Eingaben gibt es immer wieder im Zusammenhang mit der Übernahme von Bestattungskosten. So können die Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Auf diese Vorschrift berief sich ein Petent nach dem Tod der Mutter, für die bis zu ihrem Tod die nicht gedeckten Heimpflegekosten aus Sozialmitteln übernommen wurden. Der Vater des Petenten als Alleinerbe befindet sich ebenfalls im Pflegeheim, wobei auch hier die nicht gedeckten Kosten aus Sozialhilfemitteln gezahlt werden. Da sein Vater die Kosten nicht zahlen könne, müsste nach Auffassung des Petenten das Sozialamt die Kosten übernehmen. Er war daher sehr erbost, dass er aufgefordert wurde, Unterlagen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Die Kreisverwaltung wies insoweit darauf hin, dass nach dem Bestattungsgesetz nicht nur der Erbe, sondern u. a. auch die Kinder zur Besorgung der Bestattung verpflichtet sind. Im Übrigen ist auch der Unterhaltsverpflichtete zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Da der Petent als Kind Unterhaltsverpflichteter war, ist er auch Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII, sodass er für die Prüfung des Antrags die geforderten Unterlagen vorlegen muss.

1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung

Zum Bereich Unterkunftskosten erreichten den Bürgerbeauftragten wieder etliche Eingaben. Da sowohl beim Arbeitslosengeld II als auch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kosten für Unterkunft und Heizung nur in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit sie angemessen sind, treten hier immer wieder Probleme auf. Dabei geht es meistens um die Frage, was in dem konkreten Fall angemessen ist.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtet sich u. a. nach der Anzahl der Mitglieder der sog. Bedarfsgemeinschaft, also der Personen, die gemeinsam in der Wohnung leben. Für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße werden die Wohnflächengrenzen nach den Regelungen des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen zugrunde gelegt. Bei einem Einpersonenhaushalt sind dies z. B. 50 m², bei einem Vierpersonenhaushalt 90 m².

Allerdings können bereits bei der Bestimmung der Anzahl der zu berücksichtigenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und damit der angemessenen

Wohnfläche Probleme auftreten. So wandte sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten, weil das Jobcenter in ihrem Fall nur noch die Kosten für einen Einpersonenhaushalt berücksichtigte. Nach dem Tod ihres Ehemann im Jahr 2011 war sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, sich selbst um ihre drei minderjährigen Kinder zu kümmern, sodass diese vorerst zur Pflege bei der Schwester der Petentin in Nordrhein-Westfalen lebten. Allerdings kommen die Kinder alle 14 Tage von Freitag bis Sonntag sowie in den Ferien für einen längeren Zeitraum zu Besuch. Das Jobcenter hatte die Petentin nun aufgefordert, die Miete von 360 € monatlich auf höchstens 207 € zu senken. Als Maßstab legte das Jobcenter einen Einpersonenhaushalt zugrunde, da aus dortiger Sicht die Besuche der Kinder am Wochenende oder in den Ferien die Anerkennung einer Wohnfläche von mehr als 50 m² nicht rechtfertigten. Das Jobcenter wies darauf hin, dass es berücksichtigt habe, dass weder von der Petentin noch dem Jugendamt ein konkreter Zeitpunkt genannt werden konnte, zu welchem die temporäre Bedarfsgemeinschaft durch Rückführung der Kinder in den Haushalt der Mutter wieder in eine dauerhafte Bedarfsgemeinschaft umgewandelt wird. Die Mutter zog zwar in eine kleinere und günstigere Wohnung um, allerdings betrug die Miete nun 325 € monatlich, woraufhin das Jobcenter nur noch – wie zuvor angekündigt – Kosten von 207 € übernahm. Diese Entscheidung war jedoch nicht nur für die Petentin, sondern auch für den Bürgerbeauftragten nicht nachvollziehbar. So dürfte es einleuchtend sein, dass bei einem Aufenthalt von drei Kindern im Alter von 15, 13 und 6 Jahren bei der Mutter in einer 50 m² großen Wohnung erhebliches Konfliktpotential besteht, da es kaum Rückzugsmöglichkeiten gibt und die Mutter erhebliche gesundheitliche Probleme hat. Aus diesem Grund hatte der Bürgerbeauftragte das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie um eine Prüfung gebeten. Dieses teilte mit, dass nach der neueren Rechtsprechung der Sozialgerichte bei einer zeitlichen Ausübung des Umgangsrechts von regelmäßig mindestens zwei Wochenenden im Monat für jedes Kind der hälftige zusätzliche Wohnflächenbedarf zu berücksichtigen ist und diese Auffassung vom Ministerium geteilt wird. Dies wurde auch dem Jobcenter mitgeteilt, das daraufhin erklärte, den bestandskräftigen Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine weitere Wohnfläche von 22,5 m² berücksichtigt wird und somit höhere Unterkunftskosten übernommen werden. Die Petentin bedankte sich für das erreichte Ergebnis und erklärte, dass sich bisher noch niemand so für sie und ihre Kinder eingesetzt hätte.

Um die Höhe der angemessenen Kosten ging es auch im folgenden Fall: Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe, weil das Jobcenter nicht mehr die tatsächlichen Unterkunftskosten an die Vermieterin, eine Wohnungsbaugesellschaft, überwies, sodass es zu Mietrückständen gekommen war. Hintergrund war, dass die Vermieterin zum 1. Juli 2011 eine höhere Miete verlangt hatte. Bei der Prüfung des Mieterhöhungsverlangens stellte sich heraus, dass dieses nicht zulässig ist, da die Wohnung der Petentin einem aktiven Belegungsrecht unterliegt. Hierdurch gelten besondere Mietobergrenzen und Mieterhöhungsvoraussetzungen. Die Petentin wurde vom Jobcenter aufgefordert, den Sachverhalt mit der Vermieterin zu klären. Dies war ihr jedoch nicht möglich. Der Bürgerbeauftragte nahm daraufhin Kontakt mit der Stadtverwaltung auf, die erreichte, dass die Vermieterin das Mieterhöhungsverlangen bis auf den zulässigen Betrag zurücknahm und die bisherigen Überzahlungen dem Mieterkonto gutschrieb.

1.4 Wohnungswechsel

Bei einem Umzug von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II spielen ebenfalls die angemessenen Unterkunftskosten eine große Rolle. Es geht bei einem Wohnungswechsel nicht nur darum, ob auch für die neue Wohnung die tatsächliche Miete gezahlt wird, sondern vor allem ob die mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung und Arbeitslosengeld II freisteht, sich eine andere Wohnung zu suchen und umzuziehen. Allerdings sollten sie die Zusicherung des Jobcenters oder des Sozialamtes zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen, da nur dann sichergestellt ist, dass die Kosten für die neue Wohnung auch tatsächlich übernommen werden. Im Übrigen können Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution nur übernommen werden, wenn zuvor die Zusicherung erteilt wird.

Voraussetzung für die Erteilung der Zusicherung ist, dass der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Dabei ist der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zu beteiligen. Problematisch wird es dann, wenn die Kommunikation zwischen den zu beteiligenden Stellen und dem betroffenen Leistungsempfänger nicht

funktioniert. So war dies leider im Fall einer Petentin geschehen, bei der bereits frühzeitig festgestellt worden war, dass dem Umzug dem Grunde nach zugestimmt werden kann. Das Jobcenter am bisherigen Wohnort lehnte jedoch die Erteilung der Zusicherung ab, da die Kosten für die begehrte Wohnung laut der Ende Dezember 2011 vorgelegten Mietbescheinigung nach Rücksprache mit dem Jobcenter am neuen Wohnort nicht angemessen waren. Die Petentin wies Ende Januar 2012 jedoch darauf hin, dass sie bereits am 11. Januar 2012 eine neue Mietbescheinigung mit einer geringeren Miete vorgelegt habe. Es stellte sich dann heraus, dass sie diese aber beim neuen Jobcenter eingereicht hatte, wie ihr dies im August 2011 fälschlicherweise vom Servicecenter mitgeteilt worden war. Dies widerspricht jedoch der tatsächlichen Verfahrensweise, wonach sich das aktuell zuständige Jobcenter mit dem künftig zuständigen Jobcenter hinsichtlich der angemessenen Kosten in Verbindung setzt, die Zusicherung jedoch vom aktuell zuständigen Jobcenter erteilt wird. Zwischen den beiden Jobcentern kam es zudem zu einer Verzögerung in der Informationsübermittlung, sodass die Zusicherung schließlich erst nach dem zum 1. Februar 2012 erfolgten Umzug der Petentin erteilt wurde. Damit schien die Angelegenheit erledigt. Allerdings wandte sich dieselbe Petentin einige Monate später erneut an den Bürgerbeauftragten, da es Probleme mit der Übernahme der Umzugskosten durch das vor dem Umzug zuständige Jobcenter gab. Dieses hatte zunächst tatsächlich wieder Bezug auf die erste Mietbescheinigung genommen und daher wegen nicht angemessener Kosten der neuen Wohnung die Umzugskosten abgelehnt. Diese Irritationen konnten im weiteren Verfahren geklärt werden, sodass die Umzugskosten schließlich doch übernommen wurden.

Wie sich im Berichtsjahr erneut gezeigt hat, wird der Bürgerbeauftragte bei einem bevorstehenden Umzug meist erst dann eingeschaltet, wenn möglichst kurzfristig eine Zustimmung des Jobcenters zum Umzug begehrt wird. In der Regel muss die Zusicherung zu einem solchen Umzug kurzfristig erfolgen, da die Vermieter nicht lange auf eine Zusage warten, sondern die Wohnung schnell vermieten möchten. Nach der Erfahrung des Bürgerbeauftragten sind die Jobcenter bemüht, solche Mietangebote möglichst kurzfristig zu prüfen. Eine solche kurzfristige Prüfung erfolgte auch in dem Fall einer Petentin, die eine Räumungsklage verloren, aber eine neue Wohnung für die fünfköpfige Familie gefunden hatte. Das zunächst vorgelegte Wohnungsangebot war aller-

dings als nicht angemessen abgelehnt worden. Nachdem dann der Vermieter die Miete auf die angemessenen Kosten gesenkt hatte, erfolgte kurzfristig die Zustimmung des Jobcenters.

Nicht ganz so gut ging der Fall eines in einer kreisfreien Stadt lebenden alleinerziehenden Vaters von zwei Kindern aus, dem nach dem Verkauf seines Einfamilienhauses Anfang 2012 bis zum 1. Oktober 2012 Zeit zum Suchen einer Wohnung geblieben war. Die Suche war allerdings lange erfolglos. Nun benötigte er Anfang Oktober dringend eine andere Wohnung, die zudem barrierefrei sein sollte, da er selbst gehbehindert ist. Er hatte nun im Landkreis eine geeignete Wohnung gefunden, wobei das Jobcenter der Stadt die begehrte Zusicherung zunächst ablehnte, da die Kosten der neuen Wohnung laut Aussage des für den Kreis zuständigen Jobcenters nicht angemessen seien. Dieses Jobcenter teilte schließlich mit, dass unter dem Vorbehalt des Nachweises eines behinderungsbedingten Wohnraummehrbedarfs die Kosten für die Wohnung angemessen sind, sodass die Zusicherung erteilt werden konnte. Allerdings kam diese Entscheidung für den Petenten zu spät, da der Vermieter die begehrte Wohnung nun anderweitig vergeben hatte. Der Petent hatte jedoch glücklicherweise den Zuschlag für eine andere Wohnung im Stadtgebiet erhalten.

In einem anderen Fall beehrten die Petenten eine Zustimmung des Jobcenters zum Umzug in eine andere Wohnung im selben Haus, da diese Wohnung im Gegensatz zu ihrer bisherigen Wohnung über eine Heizung verfügt. Zudem hatten sich in der bisherigen Wohnung aufgrund von Löscharbeiten nach einem Brand in der Wohnung über ihnen Schimmelflecken an der Decke gebildet. Das Jobcenter wollte dem Umzug zunächst nicht zustimmen, da auf der Mietbescheinigung der Vermieterin vermerkt war, dass die neue Wohnung nicht mit einer Heizung ausgestattet war. Die Erforderlichkeit des Umzugs ergab sich jedoch daraus, dass in der bisherigen Wohnung keine Heizung war, sodass diese Frage zunächst geklärt werden musste. Nach Angaben der Petenten hatten die ehemaligen Mieter dort ohne Wissen der Vermieterin eine Heizung eingebaut, sodass diese das Vorhandensein der Heizung gegenüber dem Jobcenter nicht bestätigen wollte und konnte. Nachdem schließlich der Außendienst in Absprache mit dem Hausmeister die Wohnung besichtigte, konnte das Vorhandensein einer Gasheizung bestätigt werden. Daraufhin erteilte das Jobcenter die Zustimmung zur Anmietung der Wohnung.

1.5 Unterstützung bei der Wohnungssuche

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Anfragen, ob er nicht bei der Suche nach einer Wohnung behilflich sein kann. Auch wenn dieses Anliegen nachzuvollziehen ist, ist dies dem Bürgerbeauftragten nur sehr eingeschränkt möglich. Grundsätzlich obliegt es den Bürgerinnen und Bürgern, sich im Rahmen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst um neuen Wohnraum zu bemühen. Dies ist in den letzten Jahren gerade in den großen Städten des Landes immer schwieriger geworden, da keine Verpflichtung der Kommunen besteht, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und die Kommunen in den letzten Jahren den eigenen Wohnungsbestand reduziert haben. Hinzu kommt, dass die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften vermehrt privatisiert wurden, sodass der Einfluss der Kommunen nachgelassen hat. Große Probleme bei der Wohnungssuche haben daher gerade diejenigen, die auf staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II und Grundsicherung angewiesen und auf der Suche nach angemessenem Wohnraum sind. Meist treten Probleme auf, weil ein Räumungsurteil vorliegt, die Wohnung zu klein geworden ist oder die Betroffenen keine eigene Wohnung mehr haben. In diesen Fällen wendet sich der Bürgerbeauftragte in der Regel an die entsprechenden Kommunalverwaltungen und bittet um Hilfe im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Dies war auch geschehen, nachdem ein Bürger, der Grundsicherungsleistungen bezieht, sehr eindringlich darauf hingewiesen hat, dass er dringend eine neue Wohnung benötigt, da ein Räumungsurteil vorliegt. Bei der Stadtverwaltung legte er nur die erste Seite des Urteils vor, sodass nicht ersichtlich war, aus welchem Grund die Kündigung erfolgte. Auch war bei der Sozialverwaltung keine Mitteilung des Amtsgerichts erfolgt, dass eine Klage auf Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzug von zwei Monaten eingegangen ist. Die Stadtverwaltung hatte dem Petenten daher ein Gespräch angeboten, um die Umstände, die zum Räumungsurteil geführt haben, zu besprechen und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Der Petent hat dieses Angebot nicht wahrgenommen, sodass der Stadtverwaltung die Gründe für die Kündigung nie bekannt wurden. Dennoch hat sie dem Petenten zwei Wohnungen angeboten. Die Vermittlung der ersten scheiterte, da sich der Petent erst nach längerer Zeit meldete, sodass die Wohnung aufgrund des knappen Wohnraums anderweitig vergeben wurde. Ihm wurde daraufhin eine andere Wohnung angeboten, die erst renoviert

werden musste. Auf Wunsch des Petenten ist ihm nach einer Besichtigung der Wohnung Ende September 2012 sogar zugesagt worden, die mit Raufaser tapezierte Wohnung zu streichen. Allerdings teilte der Petent der Stadtverwaltung dann Anfang Oktober 2012 mit, dass er frühestens zum 1. November 2012 umziehen werde. Trotz des begrenzten städtischen Wohnraums wurde ihm die Wohnung entsprechend reserviert. Zudem wurde er nach Abschluss der Malerarbeiten über die sofortige Bezugsfähigkeit informiert. Allerdings hatte der Petent – ebenfalls Anfang Oktober – gegenüber dem Bürgerbeauftragten schriftlich erklärt, dass er die Stadt schnellstmöglich verlassen und in ein anderes Bundesland zurückkehren möchte. Nachdem die Stadtverwaltung hiervon Kenntnis erlangt hat, hat sie die für den Petenten reservierte Wohnung anderweitig vergeben und ihn darüber informiert. Eine Reaktion des Petenten hierzu erfolgte weder gegenüber der Stadtverwaltung noch dem Bürgerbeauftragten. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Stadtverwaltung alles getan hat, um dem Petenten zu helfen, diese Bemühungen aber letztlich an seinem Verhalten scheiterten.

Dagegen führte eine andere Eingabe für eine Familie mit zwei Kindern im Alter von zwei und sechs Jahren zu einem positiven Ergebnis. Die Familie lebte bisher in einer 62 m² großen 3-Zimmer-Wohnung, in der nicht einmal ausreichend Platz für ein eigenes Bett des jüngsten Kindes war. Nach eigener Aussage war die Familie bereits seit dem Jahr 2009 auf der Suche nach einer größeren Wohnung. Nachdem auf Bitte des Bürgerbeauftragten die zuständige Stadtverwaltung die Bemühungen unterstützte, hatte die Suche Erfolg.

1.6 Hilfsmöglichkeiten

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die ihr persönliches Schicksal schildern und Hilfe bzw. Rat vom Bürgerbeauftragten erbitten, weil sie nicht mehr weiter wissen. Dabei ist es oft schwierig, herauszufinden, worum es den Bürgerinnen und Bürgern genau geht. Dies muss oftmals erst über Rückfragen oder ein persönliches Gespräch herausgefunden werden. Der Bürgerbeauftragte versucht, soweit möglich, gestellte Fragen zu beantworten und Empfehlungen zu geben, an wen die Betroffenen sich in ihrer Situation wenden oder wo sie gegebenenfalls Anträge auf Leistungen stellen können. Wo dies sinnvoll erscheint und die Bürgerinnen und Bürger

dies wünschen, bittet der Bürgerbeauftragte auch die entsprechenden Kommunalverwaltungen darum, dass sich eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Sozialdienstes mit den Betroffenen in Verbindung setzt, um gegebenenfalls bestehende Hilfsmöglichkeiten zu besprechen. Auch wenn die begehrte Hilfe nicht immer möglich ist, sind die Betroffenen in der Regel dankbar, dass ihr Anliegen ernst genommen wird.

In einem solchen Fall schilderte beispielsweise der Vater einer 42 Jahre alten Tochter, die an einer ausgeprägten Form von Multipler Sklerose erkrankt und schwerstpflegebedürftig ist, vielfältige Probleme. Die Tochter hat kein eigenes Einkommen und erhält daher Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der Verbandsgemeindeverwaltung. Zwar erhält sie Leistungen der Pflegeversicherung, aber es werden erhebliche Zuzahlungen zu Medikamenten, Pflegemitteln, Inkontinenzartikeln usw. fällig. Er bat um eine Prüfung, ob es nicht Hilfen gibt, die auch die wirtschaftlichen Folgen mindern. Die zusätzlichen Kosten werden bisher von den Eltern getragen, die auch die Pflege der Tochter übernommen haben. Im Laufe des Verfahrens konnte erreicht werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung einen weiteren Bedarf von 10 € monatlich für Feuchtpflegetücher anerkannte, da es sich um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, die nicht zu den Leistungen der Pflegeversicherung gehören. Auch wies die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hin, dass im Rahmen der Grundsicherung tatsächlich anfallende höhere Müllgebühren für die Entsorgung der Inkontinenzartikel übernommen werden können. Bezüglich der Zuzahlung zu den Medikamenten erhielt der Petent weitere Informationen. Darüber hinaus erfolgte ein Hausbesuch durch Mitarbeiter der Kreisverwaltung, bei dem die Familie über die Möglichkeit der Gewährung eines Persönlichen Budgets informiert wurde. Der Petent hat sich abschließend sehr zufrieden über die ihm angebotenen Hilfen geäußert und sich ausdrücklich dafür bedankt.

2. Gesetzliche Sozialversicherung

Die Eingaben zu diesem Bereich betreffen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung sowie die gesetzliche Unfallversicherung, wobei in allen Bereichen im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Eingaben zu verzeichnen ist.

2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Im Berichtsjahr wandten sich Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen an den Bürgerbeauftragten. Dabei wünschten die Betroffenen oft die Durchführung der Reha-Maßnahme an einem anderen Ort bzw. in einer anderen Klinik.

So war einer Petentin eine Reha-Maßnahme nicht allzu weit von ihrem Wohnort bewilligt worden. Ihre behandelnde Ärztin hatte dazu ausgeführt, dass aus familiären Gründen ein vom Wohnort entfernter Aufenthaltsort, der sie zudem von seiner Geographie her nicht einschränkt, notwendig ist, und eine Klinik an der Nordsee vorgeschlagen. Ein daraufhin vom Rentenversicherungsträger vorgeschlagener Alternativort wurde von der Petentin erneut abgelehnt, da er nicht weiter vom Heimatort entfernt war als die zuerst vorgeschlagene Klinik. Der Rentenversicherungsträger wies darauf hin, dass er neben dem Wunsch und Wahlrecht des Versicherten das gesetzliche Ziel der Rehabilitation sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt. Weiter ist auch die gesetzliche Verpflichtung, für eine ausreichende Anzahl an eigenen oder vertraglich gebundenen Rehabilitationseinrichtungen mit angemessener Qualität zu sorgen, zu beachten. Im Rahmen des Petitionsverfahrens erfolgte schließlich die Umweisung in eine Klinik, die mehr als 250 km vom Heimatort der Petentin entfernt liegt. Damit war die Petentin einverstanden.

Die Erfahrung des Bürgerbeauftragten zeigt, dass sich die Rehabilitationsträger bemühen, dem Wunsch der Versicherten zu entsprechen, wenn dies aus ärztlicher Sicht sachlich geboten ist und auch gewichtige Gründe dafür sprechen. Einem Petenten wurde die Reha-Maßnahme aufgrund der von ihm geschilderten schlechten Erfahrungen, die er in der zunächst zugewiesenen Klinik gemacht hatte, und der Unterstützung durch seine behandelnden Ärzte doch in der gewünschten Klinik ermöglicht. Bei einer anderen Petentin konnte ebenfalls erreicht werden, dass die bewilligte Reha-Maßnahme nicht als reine psychosomatische Maßnahme durchgeführt wird, sondern sie diese in einer Klinik absolvieren konnte, in der auch manuelle Therapie und eine Spezialisierung auf Schmerztherapie und Psychotherapie angeboten wird.

Leider ist dies nicht immer möglich. So beehrte ein Petent die Durchführung einer stationären Anschlussheilbehandlung in einer bestimmten Klinik,

die allerdings nicht regelmäßig durch den Rentenversicherungsträger belegt wird. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte und insbesondere der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit wurde ihm ausnahmsweise angeboten, anstelle einer stationären medizinischen Reha-Maßnahme eine ganztätig ambulante Reha-Maßnahme in der Wunschklinik zu bewilligen, die laut eigener Aussage der Ehefrau des Petenten nur 15 Fahrminuten vom Wohnort entfernt liegt. Hierzu war der Petent jedoch nicht bereit. Für die Durchführung der stationären Reha-Maßnahme sah der Rentenversicherungsträger daher keine sachgerechten Gründe, die gegen die Durchführung in der von ihr vorgeschlagenen Klinik sprechen, sodass hier dem Wunsch des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Bei den Eingaben zur Teilhabe am Arbeitsleben, die den Bürgerbeauftragten erreichen, geht es in der Regel um Leistungen, die vom Rentenversicherungsträger begehrt werden, weil die Versicherten aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch die Gewährung dieser Leistungen soll die Eingliederung im Arbeitsleben erhalten oder wieder erreicht werden. Allerdings können solche Leistungen z. B. auch durch die Agentur für Arbeit gewährt werden. Das System der Zuständigkeiten ist für die Betroffenen jedoch nicht immer leicht zu durchschauen. So verstand eine Bürgerin nicht, warum die Agentur für Arbeit die Kosten für das letzte Jahr ihrer Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in einem Berufsbildungswerk nicht mehr übernehmen wollte. Diese zunächst von der Arbeitsagentur finanzierte Maßnahme hatte die Petentin im August 2010 aufgrund gesundheitlicher Probleme abbrechen müssen. Nachdem sie eine vom Rentenversicherungsträger finanzierte medizinische Reha-Maßnahme absolviert hatte, lehnten beide Träger die Finanzierung des letzten Ausbildungsjahres ab. Die Arbeitsagentur verwies darauf, dass der Rentenversicherungsträger auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt, wenn diese unmittelbar im Anschluss an die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlich sind. Der Rentenversicherungsträger hatte der Petentin zunächst nur eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen angeboten. Im Verlauf des Petitionsverfahrens nahm der Rentenversicherungsträger Kontakt mit dem Berufsbildungswerk auf und erklärte die Kostenü-

bernahme, nachdem geklärt werden konnte, dass die Petentin die Ausbildung voraussichtlich erfolgreich beenden wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind sehr vielfältig. Sie umfassen z. B. die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Kosten für eine Umschulung und von Hilfsmitteln oder Leistungen zum Umbau eines behindertengerechten Fahrzeugs. In einem solchen Fall begehrte ein Bürger Hilfe, da er entgegen der vom Rentenversicherungsträger vertretenen Auffassung aufgrund der Versteifung seines rechten Kniegelenks nicht in der Lage war, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Noch unverständlicher war die ablehnende Entscheidung für ihn, da ihm von Personen in vergleichbaren Fällen bekannt war, dass diesen solche Leistungen gewährt worden waren. Nach einer erneuten Prüfung erklärte der Rentenversicherungsträger, dass der begehrte Zuschuss bewilligt wird.

2.3 Beiträge zur Kranken-und Pflegeversicherung

Die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung ist ebenfalls Gegenstand von Eingaben. Betroffen sind vor allem Bürgerinnen und Bürger, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung versichert sind. Für diese wird nach § 240 Abs.1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt wird. Für freiwillige Mitglieder bedeutet dies, dass neben Renten oder Arbeitseinkommen weitere Einkünfte für die Berechnung des Beitrags, z. B. auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung herangezogen werden.

Dies musste auch ein älterer, blinder Bürger erfahren, der nicht nachvollziehen konnte, dass er neben den Beiträgen zur Kranken-und Pflegeversicherung, die direkt vom Rentenversicherungsträger abgeführt werden, auch aus dem ihm gezahlten Landesblindengeld Beiträge zahlen sollte. Aus seiner Sicht wird das Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bzw. Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen gezahlt und dürfte dann nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Die Krankenkasse wies allerdings darauf hin, dass in

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes geregelt ist, dass alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen sind. Eine etwaige einnahmen bezogene Zweckbestimmung bleibt hierbei grundsätzlich unbeachtlich. Damit ist das Landesblindengeld eine beitragspflichtige Einnahme. Auch das zuständige Ministerium (für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) konnte diese Bewertung durch die Krankenkasse nicht beanstanden. Die Krankenkasse wies allerdings darauf hin, dass bereits im Jahr 2009 von Seiten der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger angeregt wurde, dass das Bundesministerium für Gesundheit sich für eine Veränderung der Beitragsgrundsätze dahingehend einsetzt, dass das Blindengeld nicht der Beitragspflicht unterliegt. Das Ministerium hatte diesen Fall nun zum Anlass genommen, das Bundesministerium für Gesundheit um Informationen zum Sachstand zu bitten. Dieses teilte mit, dass der GKV-Spitzenverband bereits im August 2009 aufgefordert worden ist, die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler so zu gestalten, dass das Blindengeld generell nicht als beitragspflichtige Einnahme von freiwilligen Mitgliedern gilt. Insoweit ist jedoch ein Gerichtsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg anhängig, wobei nicht absehbar ist, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund konnte dem Petenten leider nicht die Nachricht überbracht werden, dass sich die zu zahlenden Beiträge in absehbarer Zeit vermindern werden. Er bedankte sich dennoch für die erhaltenen Informationen.

2.4 Kostenübernahme für Medikamente und Hilfsmittel

Ein Streitpunkt ist immer wieder die Kostenübernahme für Medikamente und Hilfsmittel. Dabei ist festzustellen, dass für die Bürgerinnen und Bürger die sog. Festbetragsregelung vielfach nicht nachvollziehbar ist. So bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. Für diese Gruppen wird dann ein Festbetrag festgesetzt. Übersteigt dann der Preis eines bestimmten Medikamentes den Festbetrag, übernimmt die Krankenkasse nur noch den Festbetrag, den Restbetrag muss der Versicherte selbst zahlen. Dies widerfuhr auch einem Petenten, der nicht nachvollziehen konnte, dass er plötzlich für ein bestimmtes Medikament eine Zuzahlung leisten sollte. Er verwies darauf, dass er doch im Besitz

einer Befreiungskarte und somit von der Zuzahlung befreit ist. Die Krankenkasse erklärte ihm den Grund in einem Schreiben und wies darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Zuzahlung handelt, sodass er sie zahlen muss. Ihm wurde jedoch zur Vermeidung der Mehrkosten der Name eines anderen Medikaments mit demselben Wirkstoff mitgeteilt, für das er keine Zuzahlung leisten muss, wenn er sich dies verordnen lässt. Damit schien die Eingabe zunächst erledigt, bis sich der Petent erneut hilfeschend an den Bürgerbeauftragten wandte, wobei deutlich wurde, dass er das Schreiben der Krankenkasse nicht verstanden hatte. Erst eine ausführliche Erläuterung des Schreibens durch den Bürgerbeauftragten verbunden mit dem Hinweis, sich mit dem Wunsch auf Verschreibung des anderen Medikaments an seinen behandelnden Arzt zu wenden, konnte das Problem für den Petenten zufriedenstellend klären.

2.5 Leistungen der Pflegeversicherung

Auch zum Bereich der Pflegeversicherung erreichten den Bürgerbeauftragten wieder einige Eingaben. In der Regel betreffen diese die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung bzw. die Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Besondere Streitpunkte sind oftmals die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Wie bereits in der Vergangenheit ist im Berichtsjahr festzustellen, dass zwischen der Wahrnehmung des Pflegebedarfs durch die Betroffenen bzw. die Angehörigen und dem festgestellten Pflegebedarf durch den MDK erhebliche Unterschiede bestehen können. Hilfreich ist es, wenn bereits vor einer Begutachtung ein sog. Pfl egetagebuch geführt wird, das bei den Kranken- und Pflegekassen sowie verschiedenen Sozialverbänden erhältlich ist. Dadurch ist einerseits eine bessere Selbsteinschätzung möglich, andererseits kann dem Gutachter des MDK der notwendige Zeitaufwand und Pflegebedarf besser vermittelt werden.

Solch ein Gutachten kann aber auch andere Folgen haben. So wurde in einem Wiederholungsgutachten des MDK bei einem schwerstpflegebedürftigen Bürger weiterhin die Pflegestufe 3 festgestellt. Allerdings führten die Ausführungen zu den Pflegepersonen und deren Tätigkeitsumfang bei der Pflege dazu, dass eine bisher festgestellte Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson wegfiel, da ihre Pfl egetätigkeit danach nicht mehr mindestens 14 Stunden wöchentlich umfasste. Für den pflegebedürftigen Petenten war dies nicht

nachvollziehbar. Er wies darauf hin, dass er gerade auf diese Pflegeperson, eine Nachbarin, angewiesen ist. Seine Mutter, die nach dem Gutachten den größten Umfang an Pflegetätigkeiten erbringt, sei hierzu aufgrund ihres Alters von 72 Jahren und einer Herzerkrankung nicht mehr in der Lage. Sofern ihr dies gesundheitlich möglich sei, versuche sie ihn zu pflegen. Darüber hinaus sei die Nachbarin für ihn immer erreichbar, sodass sie auch kurzfristig einspringen kann. Der Petent führte die Angaben in dem Gutachten darauf zurück, dass er an einer spastischen Tetraparese mit Sprachbehinderung leidet und schwer zu verstehen ist. Daher ist es bei dem Gespräch mit der Gutachterin offensichtlich zu Missverständnissen gekommen. Diese konnten im Folgenden mit der Krankenkasse geklärt werden, sodass die Nachbarin aufgrund ihrer Pflegetätigkeit weiter rentenversicherungspflichtig ist.

Um die Übernahme der Kosten des Pflegedienstes bei der sog. großen Morgentoilette ging es einer anderen Petentin. Diese erhält durch einen Pflegedienst morgens Unterstützung bei der Pflege der Mutter. Der Pflegedienst hatte nun der Mutter die Leistung „Haare waschen und trocknen“ gesondert in Rechnung gestellt. Auf Nachfrage bei der Pflegekasse vor Ort hatte sie die Auskunft erhalten, dass diese Leistung ab dem 1. August 2012 nicht mehr Bestandteil der großen Morgentoilette mit Baden sei, sondern aus dem Leistungskatalog der Pflegekasse gestrichen wurde. Für die Petentin war dies nicht nachvollziehbar, da dies dazu führe, dass der Pflegende gebadet bzw. geduscht werden kann, aber die Haare nicht nass werden dürften, es sei denn, er zahlt das Waschen und Trocknen der Haare selbst. In der Folge erklärte die Krankenkasse, dass nach erneuter Prüfung des abgeschlossenen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI vom 06.11.1995 zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen Rheinland-Pfalz und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie den Verbänden der privaten Leistungserbringer Rheinland-Pfalz das Waschen und Trocknen der Haare zur Körperpflege gehört. Zuzahlungen dürften durch den Pflegedienst weder gefordert noch angenommen werden. Die Pflegekasse klärte dies direkt mit dem Pflegedienst und teilte mit, dass künftig die Abrechnung wieder über sie erfolgt.

2.6 Runder Tisch Hilfsmittel

Bereits im vergangenen Jahresbericht war über den im Jahr 2011 erstmals auf Einladung des Bürgerbeauftragten zusammengekommenen Runden Tisch

Hilfsmittel berichtet worden, zu dem sich verschiedene Vertreter von Krankenkassen und Behindertenverbänden getroffen hatten. Im August 2012 fand ein weiteres Treffen statt, an dem Vertreter der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, der Barmer GEK, der DAK, der IKK Südwest, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, der Selbsthilfeverbände und des Sachverständigenrates des Orthopädiehandwerks teilnahmen. Hierbei konnte eine sog. Mainzer Erklärung zur Hilfsmittelversorgung von allen Beteiligten „verabschiedet“ werden. Ziel dieser (Absichts-)Erklärung ist es, die Bearbeitung von Anträgen im Interesse der Patientinnen und Patienten effektiver zu gestalten, die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu verbessern, die verschiedenen Fachkompetenzen in der Hilfsmittelversorgung besser zu vernetzen, langwierige Begutachtungen und Gerichtsverfahren zu vermeiden und damit die Qualität der Versorgung zu steigern. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden in einem ersten Schritt verschiedene Maßnahmen empfohlen. So werden die Leistungsträger gebeten, einen Ansprechpartner Hilfsmittelversorgung zu benennen, wie dies beispielsweise bereits im Jahr 2011 durch die AOK Rheinland-Pfalz erfolgte. Des Weiteren sollen – soweit datenschutzrechtlich möglich – die Informationen im Verfahren allen Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Schließlich soll versucht werden, eine Stärkung der Kompetenz der Verordner, also der Ärzte, zu erreichen, um so die Versorgungsqualität zu sichern. Als Ergebnis wurde weiter festgehalten, dass ein nächstes Treffen im Jahr 2013 erfolgen soll.

3. Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht

3.1 Schwerbehinderte Menschen

Auch in diesem Jahr erreichten den Bürgerbeauftragten wieder viele Eingaben, die die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, eines höheren Grades der Behinderung oder von Nachteilsausgleichen betrafen. Einen Schwerpunkt bildeten Eingaben mit dem Wunsch nach der Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, um die damit verbundenen Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu können. So berechtigt allein das Merkzeichen „aG“ dazu, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätze zu benutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Gehvermögen schwerstens eingeschränkt ist, die Fortbewegung außerhalb eines Kraftfahrzeugs daher eine Tortur darstellt. Dies betrifft insbesondere Personen, die sich wegen schwerster Gehbehinderung dauernd nur mit

fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen können, wie z. B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte usw. Weiter liegen die Voraussetzungen auch vor, wenn die Fähigkeit, gehen zu können, schwerstens eingeschränkt ist und das Gehen nur unter ebenso großen körperlichen Anstrengungen wie bei dem vorgenannten Personenkreis oder nur noch mit fremder Hilfe möglich ist. Bei der Bearbeitung der Eingaben hat sich im Berichtsjahr herausgestellt, dass eine persönliche versorgungsärztliche Untersuchung oft zu dem von den Petenten gewünschten Ergebnis geführt hat, nachdem zunächst aufgrund der angeforderten Befunde der behandelnden Ärzte und der Auswertung nach Aktenlage eine Ablehnung erfolgte.

Nahezu zeitgleich wurde der Bürgerbeauftragte über die Schicksale zweier Menschen informiert, die beide an der Nervenkrankheit ALS (Amyotrophe Lateralsklerose) leiden und aufgrund der fortschreitenden Erkrankung kaum noch laufen konnten und zunehmend auf den Rollstuhl angewiesen waren. Beiden war das begehrte Merkzeichen „aG“ zunächst abgelehnt worden. Einer der beiden beanstandete vor allem, dass ihm das Verwaltungsverfahren zu lange dauere und die rasch fortschreitende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nicht ausreichend berücksichtigt werde. Nach Einholung weiterer medizinischer Befunde bzw. der Durchführung eines Hausbesuchs durch den medizinischen Sachverständigen des Amtes für soziale Angelegenheiten wurde in beiden Fällen festgestellt, dass die Nervenerkrankung einen deutlich fortschreitenden Verlauf aufweist, sich also der körperliche Zustand ständig verschlechtert. Bei den Betroffenen konnte das begehrte Merkzeichen „aG“ zuerkannt werden.

In einem anderen Fall begehrte ein Bürger vorrangig die Gewährung von Parkerleichterungen, da er nur noch kurze Strecken von vielleicht 30 bis 50 m zurücklegen konnte. Vom Amt für soziale Angelegenheiten war ihm zunächst nur das Merkzeichen „G“ zuerkannt worden, worauf er gegen den Bescheid Widerspruch einlegte. Mit dem Widerspruch legte er zudem ein Attest seines Arztes von November 2011 vor, dass er selbst mit Gehhilfen nicht mehr als 50 m gehen könne. Nach eigener Aussage hat er den Widerspruch dann zurückgezogen, weil ihm von einer Mitarbeiterin des Amtes für soziale Angelegenheiten gesagt worden sei, dass er die begehrten Parkerleichterungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen müsse. Da das Attest mit der Einschrän-

kung des Gehvermögens Bestandteil der Akte sei, sei bei entsprechender Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde eine Bestätigung möglich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz vorliegen. Dieser Bürger war nun sehr erbost, als sein diesbezüglicher Antrag von der Verbandsgemeindeverwaltung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, da nach Aktenlage eine Einschränkung der Gehstrecke auf maximal 100 m nicht vorliegt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass der Petent die Aussage der Mitarbeiterin des Amtes für soziale Angelegenheiten offensichtlich falsch verstanden hatte. Zwar lag das angesprochene Attest vor, allerdings befand sich in der Akte auch ein Befund einer Ärztin aus Juli 2011, wonach die Gehstrecke zwischen 100 m bis langsam 10 km eingeschränkt sei. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen sei bereits im Widerspruchsverfahren eine ärztliche Untersuchung vorgeschlagen worden, zu der es jedoch nicht gekommen ist, da der Petent den Widerspruch zurückzog. Seine Eingabe wurde vom Amt für soziale Angelegenheiten als erneuter Antrag auf Zuerkennung der Merkzeichens „aG“ angesehen und die entsprechende Begutachtung veranlasst. Als Ergebnis der im Rahmen eines Hausbesuchs durchgeführten Begutachtung konnten dem Petenten zu dem bereits festgestellten Merkzeichen „G“ auch die Merkzeichen „B“ und „aG“ zuerkannt werden. Der Petent war mit dem Ergebnis seiner Eingabe sehr zufrieden.

3.2. Soziales Entschädigungsrecht

Die Kriegsopferversorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen. Eingaben, die den Bereich der Kriegsopferversorge betreffen, sind in den letzten Jahren eher selten geworden. Hintergrund ist sicherlich, dass die Zahl derjenigen, die diese Leistungen beziehen, abnimmt.

Im Berichtsjahr ist allerdings die Eingabe einer über 90 Jahre alten Bürgerin hervorzuheben, die das Handeln der Kreisverwaltung absolut nicht nachvollziehen konnte, zumal ihr dieses widersprüchlich schien. Diese alte Dame benötigt im Haushalt Hilfe und Unterstützung, die sie von einer Nachbarin er-

hält. Die Kosten für diese Haushaltshilfe wurden seit Jahren als sog. „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ im Rahmen der Kriegsopferfürsorgeleistungen übernommen. Zuletzt waren dies monatlich 120 €. Nachdem sich ihr gesundheitlicher Zustand verschlechterte, wurden ihr ab September 2011 von der Pflegekasse Leistungen der Pflegestufe 1 bewilligt und das Pflegegeld in Höhe von 225 € monatlich ausgezahlt. Was die alte Dame nicht wusste, war, dass ihr aufgrund der Zahlung des Pflegegeldes die Leistungen für die Haushaltshilfe nicht mehr zustanden. Ihr war zwar bekannt, dass sie alle Änderungen von Tatsachen, die für die Hilfgewährung von Bedeutung sind, mitteilen muss; allerdings ist sie davon ausgegangen, dass die Zahlung des Pflegegeldes keinen Einfluss auf den Zuschuss für die Haushaltshilfe hat, sodass sie dies der Kreisverwaltung nicht mitteilte. Bei einer jährlichen Vermögensüberprüfung im April 2012 wurde dieser Sachverhalt der Kreisverwaltung bekannt. Diese stellte daraufhin die Zahlung der Kosten für die Haushaltshilfe ein und forderte die gezahlten Leistungen für die Zeit von September 2011 bis Februar 2012 in Höhe von 720 € zurück. Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Einstellung der Kosten für die Haushaltshilfe stellte die Petentin einen erneuten Antrag auf Zahlung der Kosten für eine Haushaltshilfe. Diese wurde ihr auch ab Mai 2012 bewilligt. Allerdings trug diese Leistung laut Bewilligungsbescheid nun die Bezeichnung „Pflegebeihilfe in Form einer Haushaltshilfe“ und betrug 137,61 € monatlich. Die Kreisverwaltung bestand aber weiter auf der Rückforderung der Kosten für die Haushaltshilfe, da die Voraussetzung für die Zahlung ab September 2011 entfallen war. Eine rückwirkende Zahlung der (höheren) Pflegebeihilfe wäre dagegen nicht möglich, da eine Bewilligung erst ab Bekanntwerden des Bedarfs erfolgen kann. Die betagte Dame verstand nun die Welt nicht mehr. Einerseits standen ihr die bewilligten und gezahlten Kosten von 120 € monatlich für die „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ wegen der Feststellung der Pflegestufe nicht zu – andererseits erhielt sie nun eine „Pflegebeihilfe in Form einer Haushaltshilfe“ in Höhe von 137,61 € monatlich, weil bei ihr eine Pflegestufe festgestellt wurde und ein entsprechender Bedarf für eine Haushaltshilfe besteht. Zudem wusste sie nicht, wie sie den Betrag von 720 € überhaupt zurückzahlen sollte. Aufgrund der Eingabe hat der Bürgerbeauftragte Kontakt mit der Kreisverwaltung aufgenommen und darauf hingewiesen, dass für diese ältere und pflegebedürftige Dame die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Leistungen nicht zu verstehen sind. Sie gehe vielmehr davon aus, dass sie wie bereits in der Vergangenheit Leistungen für die benötigte Haushaltshilfe er-

hält. Zudem hätte sie – wenn sie die Kreisverwaltung rechtzeitig über die Feststellung der Pflegestufe informiert hätte – voraussichtlich ab September 2011 die höheren Leistungen der Pflegebeihilfe erhalten. Die Kreisverwaltung teilte schließlich mit, dass die Angelegenheit nochmals geprüft und der Rückforderungsbescheid aufgehoben wurde.

4. Gesundheitswesen

Unter diesen Oberbegriff werden Eingaben erfasst, die den Bereich Gesundheitswesen im weiteren Sinne betreffen, aber nicht einem der speziellen Sachgebiete wie der Kranken- und Pflegeversicherung zugeordnet werden können. Diese Eingaben, die in den letzten Jahren zurückgegangen sind, sind sehr vielfältig und betreffen z. B. Beschwerden über Kliniken und Ärzte, die Heilpraktikerprüfung, die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen oder aber Beschwerden über die Heimaufsicht.

Dabei richteten sich die Beschwerden über die Heimaufsicht meist dagegen, dass nicht oder nicht schnell genug gehandelt worden sei. Dies konnte der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung der Eingaben jedoch nicht feststellen. Sofern Beschwerden an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BPLWTG), die ehemalige Heimaufsicht, gerichtet werden, werden diese nach den Erfahrungen des Bürgerbeauftragten ausführlich geprüft. Auch wird den Beschwerdeführern das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Dies erfolgte auch in dem Fall eines Petenten, der sich um einen Freund in einem Seniorenzentrum kümmert und dabei erhebliche Anschuldigungen gegen das Seniorenzentrum vorgebracht hatte, sodass gegen ihn ein Hausverbot ausgesprochen worden war. Daraufhin hatte er sich unverzüglich an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG gewandt und beanstandete schließlich, dass sich nach zwei Monaten noch nichts getan hätte und auch das Hausverbot noch bestehe. Die Beratungs- und Prüfbehörde wies darauf hin, dass es bei der Prüfung Verzögerungen gegeben hatte, da verschiedene Nachfragen notwendig waren, worüber der Petent auch telefonisch unterrichtet wurde. Auf Vorschlag der Beratungs- und Prüfbehörde kam es dann zu einem Gespräch in der Einrichtung, mit der Folge, dass das Hausverbot aufgehoben wurde, zumal dieses aus Sicht der Beratungs- und Prüfbehörde eine unverhältnismäßige Reaktion darstellte.

In einem anderen Fall wandte sich ein älterer Herr nach dem Tod der Ehefrau an den Bürgerbeauftragten, da er den Ehering seiner verstorbenen Ehefrau vermisste. Die Ehefrau war im Krankenhaus verstorben und hatte den Ehering, der für den Petenten eine Erinnerung an die Kriegsverlobung im Jahr 1944 darstellte, nach seinen Angaben bis zuletzt getragen. Der Ehering hatte sich aber nicht bei den vom Krankenhaus ausgehändigten Sachen befunden. Der Petent hatte sich dann schriftlich an das Krankenhaus gewandt, auf sein Schreiben aber keine Nachricht erhalten. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte das Krankenhaus dann mit, dass das Schreiben dort nicht bekannt ist. Leider sei die Übergabe der persönlichen Gegenstände der Verstorbenen an die Angehörigen aufgrund des emotional angespannten Zustands auf dem sog. Wertsachenprotokoll nicht quittiert worden. Auch eine Nachfrage bei den Mitarbeiterinnen des Krankenhauses und dem beauftragten Bestattungsunternehmen hatte leider kein Ergebnis, sodass dem Krankenhaus eine Aussage zum Verbleib des Eheringes leider nicht möglich war. Der Petent war über dieses Ergebnis sehr betrübt, bedankte sich jedoch für die Bemühungen.

Im Berichtsjahr wandten sich die Mütter zweier erwachsener schwerstbehinderter Söhne, die geistig behindert und an Epilepsie erkrankt sind an den Bürgerbeauftragten, da der bisher behandelnde Kinderneurologe sie nicht mehr weiterbehandeln darf. Die Kassenärztliche Vereinigung hat dazu mitgeteilt, dass sämtliche Ärzte nur im Rahmen ihres Fachgebietes tätig sein können. Als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin ist der angesprochene Arzt für die Behandlung von Kindern von der Geburt bis zum Abschluss der somatischen Entwicklung zuständig. Aus diesem Grund hat die Kassenärztliche Vereinigung die weitere Behandlung der beiden jungen Männer abgelehnt. Sie hat den Eltern allerdings Unterstützung bei der Suche nach qualifizierten Fachärzten für Neurologie angeboten. Auch das zuständige Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach der vorliegenden Rechtsprechung die Behandlung volljähriger Patienten durch Kinderärzte eine fachfremde Leistung darstelle. Nach der Weiterbildungsordnung kann in zu begründenden Einzelfällen auch die Betreuung und Behandlung von Menschen mit nicht abgeschlossener körperlicher oder psychischer Entwicklung zum Aufgabengebiet der Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin gehören. Die Kassenärztliche Vereinigung hat dem Arzt daher in einigen Fällen die Genehmigung zur Weiterbehandlung von erwachsenen Patienten erteilt, bei denen besondere Voraussetzungen vorlagen. Hierzu gehörten die Söhne der Petentinnen nicht.

Da das Ministerium nur eine reine Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung ausübt, seien Zweckmäßigkeitserwägungen oder fachliche Weisungen nicht möglich, sodass auch keine Ausweitung der Ausnahmeregelung erzwungen werden kann. Aufgrund der von den Petentinnen vorgetragenen Schwierigkeiten hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Eingaben wegen der allgemeinen Bedeutung der Sache zurückzustellen und vor einer abschließenden Entscheidung den Sozialpolitischen Ausschuss um Beratung zu ersuchen, was auch erfolgt ist. Bei der weiteren Bearbeitung der Eingabe teilten die Petentinnen mit, dass ihre Söhne mittlerweile bei jeweils einem anderen Neurologen in Behandlung seien, diese aber aufgrund der unterschiedlichen Behinderungen bzw. Erkrankungen ihrer Söhne mit der Behandlung offenbar überfordert seien. Bisher sei nur sichergestellt, dass notwendige Medikamente verschrieben werden. Eine Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, wie dies zuvor war, ist aus Sicht beider Mütter nicht gegeben. Vielmehr gaben beide an, sich auch weiterhin privat an den Kinderneurologen zu wenden. Auf Bitten des Bürgerbeauftragten hat sich die Kassenärztliche Vereinigung nochmals mit dem Anliegen beschäftigt, ist aber bei ihrer Entscheidung geblieben. Aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung ist die Versorgung der Söhne sichergestellt. Ergänzend hat sie den beiden Müttern ein Adressverzeichnis möglicher Ärzte übersandt und bereits Kontakt zu einem fachlich qualifizierten Neurologen in unmittelbarer Wohnortnähe hergestellt, der kurzfristig weitere Patienten aufnehmen kann.

IV. Ausländerrecht

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten stellten Eingaben zu ausländerrechtlichen Problemen dar, wobei sich die Anzahl jedoch gegenüber früheren Jahren auf ein geringeres Maß eingependelt hat. Hierbei sind besonders deutlich die Fälle, bei denen es um ein weiteres Aufenthaltsrecht nach einem abgelehnten Asylverfahren geht, zurückgegangen. Im Vordergrund stehen Eingaben von Ausländern, die erlaubt, beispielsweise mit einem Besuchsvisum oder einem Visum zum Zwecke der Ausbildung, eingereist sind und aus unterschiedlichen Gründen länger oder auf Dauer bleiben möchten. Weitere Schwerpunkte lagen bei Eingaben, die Einbürgerungsverfahren oder aber die Ausstellung eines Fremdenpasses bzw. Reisedokuments betrafen.

Gerade in manchen tragischen Fällen ist es besonders erfreulich, wenn geholfen werden konnte. So war in einem Fall die von den Philippinen stammende Ehefrau eines Deutschen schwer erkrankt und auf die Hilfe ihrer Nichte angewiesen. Diese war zunächst mit einem Besuchsvisum eingereist. Erst während ihres Aufenthalts erwies sich die Erkrankung derart schwerwiegend, dass eine dauerhafte Unterstützung und Betreuung durch die Nichte erforderlich ist. Der Ehemann selbst ist aufgrund einer Schwerbehinderung allenfalls eingeschränkt dazu in der Lage. Da die Ausreise eine besondere Härte für die Familie dargestellt hätte, hat die zuständige Kreisverwaltung eine Aufenthaltserlaubnis zur Pflege erteilt.

Ebenfalls geholfen werden konnte einem Deutschen, der mit einem ausländischen Staatsangehörigen eine Lebenspartnerschaft gegründet hatte. Da dieser mit einem Besuchsvisum eingereist war, hatte die Ausländerbehörde zunächst die Ausreise des Lebenspartners verlangt. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte jedoch festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorlagen, sodass die Partner dauerhaft zusammenleben können.

Nicht geholfen werden konnte indessen einem Deutschen, der im Ausland eine Ausländerin geheiratet hatte und nunmehr ein Visum für seine Ehefrau begehrte. Die Erteilung des Visums obliegt zwar an sich der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, jedoch hat die von dem beabsichtigten Aufenthaltsort in Deutschland zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung zu erteilen. Der Petent beanstandete, dass die zuständige Kreisverwaltung ihr Einvernehmen nicht erteilt hatte. Diese verwies darauf, dass im Einvernehmen mit der Deutschen Botschaft eine Ehegattenbefragung durchgeführt worden war, da Zweifel bestanden, ob seitens der Ehefrau tatsächlich eine dauerhafte Lebensgemeinschaft mit dem Petenten angestrebt wird. Durch die Befragung erhärtete sich der Verdacht einer zumindest einseitigen Zweck- bzw. Scheinehe. Insbesondere stimmten die Aussagen zu einigen persönlichen Kernfragen absolut nicht überein. Die Kreisverwaltung sieht sich daher auch weiterhin nicht in der Lage, ihr Einvernehmen zu erteilen.

In Einbürgerungsverfahren gibt es bisweilen Probleme mit dem geforderten Sprachnachweis. So beanstandete ein Petent, dass sein Schulbesuch in

Deutschland nicht anerkannt wurde und von ihm der Sprachnachweis B 1 verlangt wurde. Nachdem er jedoch im Zuge des Petitionsverfahrens seine Grundschulzeugnisse vorgelegt hatte, konnte auf den Sprachnachweis verzichtet werden.

Ungewöhnlich war die Eingabe einer aus Lettland stammenden Petentin, die sich nach ihrer Einreise dauerhaft in Deutschland niederlassen wollte, weil dort ihre Tochter mit ihrer Familie lebt. Zunächst war nicht ersichtlich, wo überhaupt das Problem liegen sollte, weil EU-Bürgern eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU ausgestellt werden kann. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich dann jedoch heraus, dass die Petentin nicht über die lettische Staatsangehörigkeit verfügt, sondern lediglich über einen „Nichtbürgerpass“, der in Lettland wohnenden Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR ohne Staatsangehörigkeit ausgestellt wird. Sie ist daher, obwohl sie in Lettland wohnhaft ist, keine EU-Bürgerin, sodass ihr auch keine Freizügigkeitsbescheinigung/EU ausgestellt werden kann. Immerhin sind ihr, da sie im Besitz eines von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Reiseausweises ist, der eine Rückkehrberechtigung enthält, visumsfreie Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten möglich. Ihre visumsfreie Einreise war daher legal. Der Petentin blieb nichts anderes übrig, als nach Ablauf der drei Monate wieder auszureisen, wobei sie die Möglichkeit hat, ihre Tochter auch weiterhin visumsfrei zu besuchen. Eine dauerhafte Lösung könnte nur gefunden werden, wenn sie die lettische Staatsangehörigkeit annehmen würde. Allerdings stellt sich aus Sicht des Bürgerbeauftragten die Frage, ob dieser zahlenmäßig überschaubare Personenkreis, der vorwiegend die baltischen Staaten betrifft, nicht EU-Bürgern gleichgestellt werden sollte. Diese Entscheidung müsste jedoch auf anderer Ebene getroffen werden.

V. Schule/Hochschule

1. Schulische Angelegenheiten

Wie bereits in den Vorjahren stellen die Eingaben zu diesem Sachgebiet einen Querschnitt zu allen Problemen, zu denen es im Bereich der Schulen kommen kann, dar. Auch der Unterrichtsausfall wurde beklagt. Im Gegensatz zum Vor-

jahr ergaben sich keine besonderen Schwerpunkte. Viele mündliche Anfragen von Eltern haben die Gestaltung des Unterrichts, die Notengebung sowie Kritik am Verhalten der Lehrkräfte und der Schulleitungen zum Gegenstand. Es kommt erfreulicherweise vor, dass Petenten mit ihren Eingaben Verbesserungsvorschläge machen, die auch das Petitionswesen im Bildungsbereich stärken.

So beehrte ein Petent, dass die Möglichkeit, Petitionen über das Internet einzureichen, Bestandteil des allgemeinen politischen Unterrichts in spätestens jeder Abschlussklasse einer Schulform wird. Er ist der Auffassung, dass es nicht ausreicht, dass solche Mittel lediglich bereit gestellt werden. Vielmehr müsste der Staat seiner Bildungs- und Informationspflicht nachkommen und darüber entsprechend informieren. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur erachtet die Einrichtung des Bürgerbeauftragten und dessen Aufgabe, Menschen unabhängig und überparteilich zu unterstützen und auch vermittelnd zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern tätig zu sein, als einen großen Gewinn für die Demokratie. Das Petitionsrecht hat daher auch Eingang in die Lehrpläne gefunden. Dem Ministerium erscheint daher der Vorschlag des Petenten sinnvoll und wird ihn gerne aufgreifen. Es hat ihn an die entsprechenden fachdidaktischen Kommissionen weitergeleitet und darum gebeten, das Thema bei künftigen Lehrplanrevisionen zu verankern.

Probleme aus dem Schulalltag ergeben sich bisweilen mit der Schulbuchausleihe. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nicht die notwendigen Schulbücher erhält. So setzte sich eine Petentin für einen Schüler ein, der die Hauptschule in der 7. Klasse besucht. Die Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2011/12 notwendigen Schulbücher wurde von Seiten der Kreisverwaltung mit der Begründung verweigert, dass die Eltern des Schülers bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe die gesetzte Frist versäumt haben. Die Petentin machte geltend, die Eltern hätten einen Migrationshintergrund und seien der deutschen Sprache nicht mächtig. Außerdem hätten sie Probleme bei der Benutzung des Internets. Der Schüler sei auf die Schulbücher dringend angewiesen, weil die Eltern aus finanziellen Gründen nicht in der Lage seien, die Kosten hierfür in Höhe von 380,00 € alleine zu tragen. Nach Auskunft der Kreisverwaltung wurde die Zulassung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe wegen einer Fristüber-

schreitung verwehrt. Ausnahmeregelungen für verfristete Anmeldungen sieht die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln jedoch ausdrücklich nur vor, wenn der Grund der Verzögerung nicht vom Anmeldenden zu vertreten ist (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung). Auch unter Berücksichtigung der negativen Erfahrungen aus dem Jahre 2010 wurde festgelegt, Nachmeldungen zur entgeltlichen Schulbuchausleihe nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen. Nach Fristablauf eingegangene Anträge zur entgeltlichen Ausleihe werden daher nur anerkannt, wenn der Grund für die unterlassene Anmeldung objektiv nachprüfbar nicht vom Antragssteller zu vertreten ist. Dies gilt beispielsweise für Zuzüge von Familien aus anderen Bundesländern nach dem Anmeldestichtag. Die von der Petentin vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, einen Ausnahmefall im Sinne der Landesverordnung zu begründen. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur müssen, sofern die Anmeldefrist für die Schulbuchausleihe versäumt wurde, die Schulträger in eigener Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gründe die Entscheidung darüber treffen, ob eine nachträgliche Anmeldung für die Schulbuchausleihe zugelassen wird. Das Ministerium begrüßt es, wenn Schulträger dabei wohlwollend von der Möglichkeit Gebrauch machen, auch nachträgliche Anmeldungen für die Schulbuchausleihe zuzulassen. In einer Vielzahl von Fällen ist dies auch geschehen. Letztlich hat hier die Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit entschieden, dass sie im vorliegenden Fall keine nachträgliche Anmeldung zur Schulbuchausleihe zulässt. Das Ministerium bittet daher um Verständnis, dass es dem Wunsch des Bürgerbeauftragten, auf die Kreisverwaltung mit dem Ziel einer Ausnahmeregelung einzuwirken, leider nicht entsprechen kann. In der Sitzung des Petitionsausschusses wurde die Sache nach Beratung zunächst zurückgestellt und der Bürgerbeauftragte zu weiteren Ermittlungen beauftragt.

Auch im Zuge der weiteren Ermittlungen sah die Kreisverwaltung keine Möglichkeit, dem Ansinnen des Petitionsausschusses, dem Schüler die notwendigen Schulbücher für das Schuljahr 2011/12 über die Schulbuchausleihe bereitzustellen, zu entsprechen. Sie hat hierbei nochmals darauf hingewiesen, dass sie sich bei Anträgen auf nachträgliche Zulassung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe ausschließlich an den maßgeblichen Bestimmungen der einschlägigen Landesverordnung orientiert. Davon ausgehend, dass Eltern von Schülerinnen

und Schülern mit Migrationshintergrund nicht per se unter den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 der Landesverordnung fallen können, war somit auch im vorliegenden Fall eine Prüfung anhand der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Diese Prüfung hat die Kreisverwaltung in der üblichen Form nochmals durchgeführt. Abgesehen davon, dass keine neuen entscheidungserheblichen Anhaltspunkte vorgetragen wurden, konnte hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade diese Hauptschule von einer größeren Zahl von Schülerinnen und Schülern besucht wird, deren Eltern einen Migrationshintergrund haben. Schulsekretariat und Schulverwaltungsreferat wurden infolgedessen von weiteren Eltern der Hauptschule mit Sachverhalten konfrontiert, die den hier vorgetragenen Gründen vergleichbar waren. Unter Hinweis auf die Rechtslage hat die Kreisverwaltung in allen vergleichbaren Fällen die Auffassung vertreten, dass der Grund der Verzögerung vom Anmeldenden zu vertreten war. Diese den Bestimmungen entsprechende Verwaltungspraxis hat zu einer Selbstbindung geführt, die es der Kreisverwaltung im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die gebotene Gleichbehandlung aller Antragsteller nicht gestattet, im vorliegenden Fall eine Ausnahme zuzulassen. Zuletzt hatte die Petentin auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die Eltern des Schülers die Kosten für die Schulbücher inzwischen selbst bezahlt haben und aufgrund ihrer inzwischen guten finanziellen Situation hierzu auch in der Lage waren.

Zahlreiche Eingaben betrafen den Bereich der Schülerbeförderung, wobei oft Beschwerde darüber geführt wurde, dass die eingesetzten Schulbusse überfüllt und die Fahrzeiten ungünstig sind. So beehrten Petenten, dass sich die Schülerbeförderung für ihre Tochter, die ein Gymnasium besucht, verbessert. Sie forderten eine direkte Busverbindung von ihrem Wohnort zum Gymnasium für den Weg zur Schule und zurück. Des Weiteren beklagten die Petenten, dass die zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzten Busse total überfüllt sind. Nach Auskunft der Kreisverwaltung besteht von der betreffenden Ortsgemeinde morgens keine direkte und zeitgerechte Verbindung zum Schulort. Eine Buslinie wird von der Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft (RMV) als Linienbetreiber wegen zwei Kindern aus der Gemeinde nicht eingerichtet, der Einsatz eines Schulbusses scheidet aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls aus. Auch die Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler befördert werden, sind nicht immer optimal. Die Beförderung wird jedoch

unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und der Landkreis verfügt nicht über die finanziellen Mittel, um jedem Kind den sicherlich wünschenswerten Sitzplatz für die Schulfahrt zur Verfügung stellen zu können. Nach Rücksprache mit der Nassauischen Verkehrsgesellschaft (NVG), welche die Beförderung mit den Bussen sicherstellt, setzt das Unternehmen dort nach den Sommerferien 2012 einen extra hierfür beschafften Gelenkbus mit einer Beförderungskapazität von insgesamt 154 Fahrgästen ein. Gegenüber den bisher eingesetzten Kraftomnibussen können daher bis zu 66 weitere Fahrgäste befördert werden. Die Kapazitätsprobleme sind damit gelöst.

Die gesonderte morgendliche Fahrt der Petenten, um ihre Tochter an die Haltestelle zu bringen, entfällt. Die Kinder können künftig ab dem Wohnort mit einem Bus dorthin fahren und dort in den Bus zum Schulort umsteigen. Eine direkte Anbindung hin und zurück ist leider nicht umsetzbar und würde über den gesetzlichen Anspruch nach dem Schulgesetz hinaus eine freiwillige Leistung des Landkreises darstellen. Eine solche Leistung lässt sich bei der desolaten finanziellen Situation der Kreisverwaltung und deren Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung, aber auch unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler, nicht rechtfertigen. In einer abschließenden Stellungnahme haben die Petenten daraufhin dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass sich durch den Einsatz des Gelenkbus die Situation für ihre Tochter und die anderen Schülerinnen und Schüler erheblich verbessert hat. Auch funktioniere erfreulicher Weise nunmehr der morgendliche Transfer der Schulkinder mit dem Bus. Die Petenten sehen die Angelegenheit damit bis auf Weiteres für erledigt an.

Andere Petenten beehrten, dass die Kosten für die Schülerbeförderung ihrer Kinder vom Wohnort zum Gymnasium übernommen werden. Mitte Mai 2012 erhielten sie von der Stadtverwaltung eine Ablehnung der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung ihrer Kinder mit der Begründung, dass in ihrem Wohnort ein Gymnasium mit erster Fremdsprache Englisch vorhanden ist. Dieses Gymnasium ist aber ein G8-Ganztagsgymnasium, während das besuchte Gymnasium ein G9-Gymnasium ist. Die Petenten können nicht verstehen, warum ihnen von der Stadtverwaltung für den Schulbesuch ihrer Kinder die Kostenübernahme verweigert wird. Die Stadtverwaltung verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Übernahme von Schülerfahrkosten

nur möglich ist, wenn der Schulweg länger als 4 km oder besonders gefährlich ist. Die Anträge der Petenten auf Kostenübernahme wurden abgelehnt mit der Begründung, dass der Schulweg ihrer Kinder zum nächstgelegenen Gymnasium am Wohnort mit erster Fremdsprache Englisch unter 4 km liegt. Nach § 69 Abs. 3 Schulgesetz ist jedoch bei der Feststellung der „nächstgelegenen Schule“ die Wahl der ersten Fremdsprache ausschlaggebend. Soweit die Schulen die gleichen Fremdsprachenfolge haben, muss die Nächstgelegene besucht werden, wenn die Eltern keine Einbußen bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung hinnehmen wollen. Sowohl der Ganztagsbetrieb einer Schule als auch der Umstand eines G8-Gymnasiums sind nach der Kommentierung zum Schulgesetz bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten unbeachtlich. Die Ablehnungen erfolgten daher auf der Grundlage des gültigen Schulgesetzes. Eine Anfrage beim Städtetag Rheinland-Pfalz zu dieser Problematik führte dazu, dass dieser das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur um eine Stellungnahme gebeten hat. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen hat die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass nach Auskunft des Ministeriums die Thematik „Schülerbeförderung zu G8-GTS-Gymnasien“ künftig grundlegend geregelt werden müsse. Bevor aber einzelne klarstellende Gesetzänderungen erwogen werden, möchte das Ministerium zunächst das Ergebnis der Untersuchungen des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung abwarten, das derzeit die gerechte Verteilung der Mittel zum Ausgleich der Kosten für Schülerbeförderung gemäß § 15 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) untersucht. Für das Schuljahr 2012/2013 werden seitens der betreffenden Stadt die Schülerbeförderungskosten nunmehr übernommen, während für das Schuljahr 2013/2014 eine gesetzliche Neuregelung erwartet wird.

Der Bürgerbeauftragte macht immer wieder die Erfahrung, dass Bürgerinnen und Bürger sich ernsthaft Gedanken darüber machen, wie die Lehrpläne für die Schulen verbessert werden können. In einem Fall beehrte eine Petentin, dass in den Schulen des Landes das Unterrichtsfach „Rechtskunde“ eingeführt wird. Es ist ihr Anliegen, dass junge Menschen bereits im Schulunterricht darüber aufgeklärt werden, welche Konsequenzen es für sie hat, wenn sie sich für das Unrecht entscheiden. Die Schülerinnen und Schüler müssten wissen, was Recht und was Unrecht sei. Das Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Weiterbildung und Kultur kann das Grundanliegen der Petentin nachvollziehen. Schülerinnen und Schüler bewegen sich in einer Gesellschaft, in der nicht nur Rech-

te bestehen, sondern in der auch Pflichten begründet werden. Ein geordnetes Zusammenleben ist nur möglich, wenn alle Mitglieder die gesetzten Regeln einhalten. Hier ist auch die Schule gefordert. Es ist eine wichtige Aufgabe, eigenverantwortliche soziale Denk- und Verhaltensweisen zu vermitteln und einzuüben. Es muss in der Schule daher vermittelt und vorgelebt werden, dass für ein menschenwürdiges Zusammenleben ein System von Werten, Normen und Regeln gelten muss, das die schulischen und außerschulischen Lebenswelten in gleicher Weise betrifft. Die schulische Wirklichkeit biete viele Möglichkeiten für eine Begegnung der Schülerinnen und Schüler mit fundamentalen Fragen einer Rechtsordnung und das sie betreffende Wertesystem. In Rheinland-Pfalz wird der Rechtsunterricht in den Klassenstufen 9 und 10 der Realschulen plus, der Integrierten Gesamtschulen und der Gymnasien und im Rahmen der Fächer Sozialkunde, Gesellschaftslehre oder in Form freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt. Rechtskunde ist dabei ein verbindlicher Lernbereich und wird in der Regel von den Fachlehrerinnen und -lehrern unterrichtet. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Notare können in den Unterricht einbezogen werden. Der Rechtsunterricht soll auf möglichst praxisnahen Fällen aus dem Lebens- und Interessenbereich der Schülerinnen und Schüler aufbauen. Zwar wird den Fächern Gesellschaftslehre und Sozialkunde eine Leitfunktion zugeordnet, gleichzeitig betrifft das Thema „Recht“ aber das ganze Schulleben. Fächerübergreifender oder Fächer verbindender Unterricht bietet sich geradezu an. Über die Sozialkunde und Gesellschaftslehre hinaus ermöglichen auch die Ziele und Inhalte anderer Fächer eine Erörterung und Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts. Als Beispiele seien die evangelische bzw. katholische Religion, die Wahlpflichtfächer Sozialpädagogik oder Arbeitslehre, Deutsch, Geschichte, Bildende Kunst, Erdkunde, Biologie oder Informatik genannt. Insofern ist dem Anliegen der Petentin nach Einschätzung des Ministeriums Genüge getan, ohne ein eigenes Schulunterrichtsfach „Rechtskunde“ einführen zu müssen.

Die Verpflegung der Schulkinder mit einem Mittagessen an den Schulen ist sowohl hinsichtlich der Essensqualität als auch wegen der Kosten gelegentlich Gegenstand von Kritik der Eltern. Ein Petent beehrte, dass die Kosten für das Mittagessen seines Pflegekinde, das eine Förderschule besucht, von der Kreisverwaltung übernommen werden. Er hat diesbezüglich einen Antrag bei der Kreisverwaltung gestellt. Allerdings sei sein Antrag abgelehnt worden, wobei

die Kreisverwaltung in der Begründung die Ansprüche von Pflegeeltern überhaupt nicht erwähnt habe. Er ist der Auffassung, dass er zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört und damit die Kosten für das Mittagessen seines Pflegekindes vom Landkreis zu übernehmen sind. Nach Auskunft der Kreisverwaltung wurde der Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Rahmen des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit § 28 SGB II abgelehnt, da der Petent als Antragsteller für sein Pflegekind keinen Kinderzuschlag bzw. keine Wohngeldleistungen bezieht. Der Petent habe nicht gewusst, dass die Schule in ihren Hinweisen eine Antragstellung über den Sozialfond Rheinland-Pfalz gemeint hat, da hierüber eine anteilige Kostenübernahme für die Kosten des Mittagessens möglich ist. Zwischenzeitlich konnte der Antrag auf Leistungen aus dem Sozialfond von Seiten der Kreisverwaltung positiv beschieden werden. Dem Petenten wurde auch mitgeteilt, dass er in Zukunft immer einen Antrag auf Sozialfond-Leistungen stellen soll, sodass hier keine Missverständnisse mehr entstehen.

Geholfen werden konnte einem Petenten, der sich bemühte, dass Zwillingbrüder jeweils eine Referendariatsstelle im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz erhalten. Beide hatten ihr Studium mit Abschluss des 1. Staatsexamens erfolgreich abgeschlossen und möchten sobald wie möglich jeweils eine Referendariatsstelle für Ableistung des Vorbereitungsdienstes erhalten. Dies sei bislang trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte beiden Bewerbern im Nachrückverfahren wunschgemäß zum 1. Februar 2012 ein Seminarplatz an demselben Staatlichen Studienseminar zugewiesen werden.

Im Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten wie in den Vorjahren Klagen von Eltern über den Unterrichtsausfall an den allgemeinbildenden Schulen. Eine Petentin, deren Kinder die 5. Klasse eines Gymnasiums besuchen, beanstandete, dass viele Unterrichtsstunden ausfallen. So sei z. B. der Kunstunterricht auf lediglich eine Stunde pro Woche reduziert worden. Bei Erkrankung von Lehrkräften könne die Begleitung von Klassenfahrten und anderen außerunterrichtlichen Aktivitäten meist nicht stattfinden, da eine Vertretung für die erkrankten Lehrkräfte nicht vorhanden ist. Der Schule würden die notwendigen Vertretungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Im Fach Sport seien über 17 Unterrichtsstunden seit Beginn des Schuljahres 2011/12 ausgefallen.

Für die Petentin war dieser Zustand untragbar. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist das Gymnasium zum Statistiktermin (Herbst 2011) mit 2,8 % Soll-Ist-Differenz gut versorgt. Der Schulleiter hat in Absprache mit dem Schulleiternbeirat den Unterricht in Bildender Kunst um eine Stunde pro Woche gekürzt. Im Fach Sport fielen im Schuljahr 2011/12 in der 5. Klasse insgesamt 17 Wochenstunden aus. Die Lehrkräfte im Fach Sport haben in dieser Zeit die Skischullandheimaufenthalte anderer Klassen des Gymnasiums begleitet. Diese Fahrten gehören zum Schulprofil und kommen letztendlich im Laufe des Schullebens allen Schülerinnen und Schülern zugute. Anstelle der ausgefallenen Stunden in der 5. Jahrgangsstufe wurden als Zusatzangebot insgesamt 16 Unterrichtsstunden (Methodentraining und Fachunterricht) gehalten. Dies hat die Schulleitung auf Elternabenden den Eltern der 5. Klassen ausführlich erläutert. Die Petentin habe das direkte Gespräch mit der Schulleitung nicht gesucht. Vor dem ausgeführten Hintergrund der aktuellen Situation an diesem Gymnasium kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion daher die Eingabe nur als unbegründet ansehen. Über diese Stellungnahme zeigte sich die Petentin enttäuscht. Sie habe sehr wohl das direkte Gespräch mit der Schulleitung gesucht und dieses auch mit der stellvertretenden Schulleiterin geführt. Sie bat den Bürgerbeauftragten in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen und dankte ihm für seine Bemühungen.

2. Weiterbildung/Hochschulwesen/Kultur

So begehrte ein Petent, dass die Pfalz und das Moseltal als UNESCO-Welterbestätte anerkannt werden und die Landesregierung hierzu die erforderlichen Schritte unternimmt. Zur Begründung trägt er vor, dass die Landeskonservatoren das Moseltal als UNESCO-Welterbe vorgeschlagen haben und es sich bei der Pfalz um eine Kulturlandschaft handelt, die diese Anerkennung verdient.

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gibt es seitens der Landeskonservatoren keinen Vorschlag, die Mosel als UNESCO-Welterbestätte zu nominieren. Beim Petenten müsse hier ein Missverständnis vorliegen. Das Vorschlagsrecht für die deutsche Tentativliste, auf der nationale Welterbevorschläge vor der Meldung an die UNESCO mindestens ein Jahr verzeichnet sein müssen, liegt allein bei den Ländern. Für die frühestens ab 2016 aktuell werdende Liste können die Länder zum 1. August 2012

jeweils zwei Vorschläge melden, die von einer unabhängigen Expertenkommission geprüft werden. Anschließend wird in einer festgelegten Reihenfolge von dieser Liste in der Regel ein Vorschlag jährlich an die UNESCO übermittelt. Rheinland-Pfalz hat sich dabei schon frühzeitig in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Kurt Beck 2006, bestätigt durch den Koalitionsvertrag 2011, auf die Nominierung des mittelalterlichen jüdischen Erbes in den sogenannten SchUM-Städten Speyer, Worms und Mainz sowie auf einen Erweiterungsantrag des Domes zu Speyer um die Dome zu Mainz und Worms festgelegt. Die notwendigen wissenschaftlichen und koordinierenden Arbeiten werden derzeit von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) geleistet. Rheinland-Pfalz verfügt über einen großen Reichtum an herausragenden Kulturlandschaften, Kirchen, Klöstern, Stadtbildern oder Industriedenkmälern. Bei der Auswahl der beiden Vorschläge kam es in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde GDKE und unter Einbeziehung von unabhängigen Experten auch darauf an, die Kandidaten auszuwählen, die hinsichtlich der von der UNESCO geforderten Einzigartigkeit – dem sogenannten Outstanding Universal Value – überhaupt Chancen auf eine Anerkennung haben. Unabhängig von der Tatsache, dass mit dieser Festlegung und der langen Laufzeit der Tentativliste mit den nächsten Nominierungen erst in 15-20 Jahren zu rechnen ist, hat die Landesregierung im Januar 2011 einen namhaften französischen UNESCO-Experten eingeladen, der nach einer Bereisung ein Gutachten über die Chancen des Moseltals als Welterbestätte und Vorschläge für das weitere Vorgehen vorgelegt hat. Insofern bleibt das Moseltal für eine Nominierung für die übernächste Tentativliste im Fokus der Landesregierung. Eine Nominierung der Pfalz für die Liste des UNESCO-Welterbes ist bisher nicht Gegenstand von Überlegungen im Ministerium gewesen. Die Landesregierung konzentriert sich derzeit auf die beiden beschlossenen Antragstellungen für die SchUM-Städte und den Erweiterungsantrag der Kaiserdome am Rhein.

In einem anderen Fall beehrten die Petenten, dass eine Volkshochschule (VHS) zukünftig wieder die Daten der Absolventen des Ehrenamtskurses an das „Wochenblatt“ zur Veröffentlichung weiterreicht. Bis Juni 2011 wurden alle vorhergehenden Kurse der VHS im „Wochenblatt“ veröffentlicht. Auch wurden dort die sonstigen Ehrenamtsberichte auf Veranlassung der VHS abgedruckt. Seit Juni 2011 weigert sich die VHS mit „Händen und Füßen“ entsprechende Veröffentlichungen im „Wochenblatt“ zu veranlassen. Die Petenten

sind der Ansicht, dass sie einen Anspruch darauf haben, dass die Absolventen der Ehrenamtskurse an der VHS im „Wochenblatt“ veröffentlicht werden. Nach Auskunft der Stadtverwaltung hat die VHS vor dem Hintergrund der gegenüber früheren Kursen relativ geringen Teilnehmerzahl von einer gemeinsamen Veranstaltung zur Verleihung der Urkunden abgesehen. Dabei wurde um Verständnis geworben, dass auch die VHS nur über begrenzte Ressourcen verfügt und dementsprechend Dispositionen zu treffen hat. Da keine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt wurde, erfolgte auch keine Information an das „Wochenblatt“.

VI. Öffentlicher Dienst

1. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Die Tätigkeiten im öffentlichen Dienst umfassen ihrer Natur nach ein breites Spektrum. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder Stoff geben für Konflikte mit dem Arbeitgeber. Ein wichtiges Thema im Berichtsjahr war der Wunsch von befristet beschäftigten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Lehrkräften, auf Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

So beehrte eine Petentin, dass ihr zu Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Planstelle im Schuldienst des Landes zugewiesen wird. Zurzeit arbeitete sie seit über 3 Jahren als Lehrkraft an einer IGS in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. Da sie „nur“ Grund- und Hauptschullehrerin ist, waren ihre Chancen auf Erhalt einer Planstelle an dieser Schule sehr gering. Im Wissen um die minimalen Einstellungschancen an einer IGS hat die Schulaufsicht ihr empfohlen, im nächsten Schuljahr 2012/13 einen Vertretungsvertrag an einer Grundschule oder einer kombinierten GS/RS plus anzustreben. Derzeit liegt sie mit ihrer Auswahlnote bei Anforderung des Faches Deutsch für die IGS auf Listenplatz 22. Berücksichtigt man nur Bewerberinnen und Bewerber, die bereits drei bis fünf Jahre Vertretungsverträge in Rheinland-Pfalz absolviert haben (Einstellungskorridor), liegt sie aktuell auf Platz 5. Eine Planstelle im Bereich der Grundschulen zum Schuljahr 2012/13 erschien sehr unwahrscheinlich, zumal

bis zum Einstellungstermin noch ein Prüfungsdurchgang des Studienseminars hinzukam. Bei den Realschulen plus existieren nur wenige Verbundsysteme GS/RS plus, an denen eine Lehrkraft mit dem Fach Grundschulpädagogik sinnvoll einzusetzen ist. Soweit sich die Petentin „zwischengeparkt“ fühlt, ist ihre Aussage nur dann nachvollziehbar, wenn man von einer Art moralischen Rechts auf eine Planstelle ausgeht. Dies entspricht jedoch nicht dem Kriterium der „Bestenauslese“. Der Wunsch der Petentin, „nicht immer nur die Noten“ als Einstellungskriterium in den Vordergrund zu stellen, ist verständlich, aber nicht realistisch.

In einem anderen Fall beehrte eine Petentin, auch noch nach Renteneintritt in der Schule als Reinigungskraft aushilfsweise beschäftigt zu werden. Sie sei Witwe und auf das Einkommen, das sie als Aushilfskraft verdient, angewiesen. Die mittlerweile über 70 Jahre alte Petentin wurde gelegentlich noch als Aushilfskraft zur Krankheitsvertretung im Reinigungsdienst der Schule eingesetzt. Mit dieser großzügigen Regelung hat die Stadtverwaltung ihrem Wunsch entsprochen, sie über die Rente hinaus noch eine gewisse Zeit zu beschäftigen. Diese Beschäftigung müsse man allerdings aufgrund von Fürsorgeerwägungen nunmehr beenden, weil gerade wesentlich jüngere Kräfte, die am normalen Arbeitsmarkt keine Stelle finden, die Stadtverwaltung immer wieder bedrängen, Arbeitsverlängerungen über den Eintritt in das Rentenalter hinaus nicht zuzustimmen, damit auch sie einmal die Chance haben, eine Tätigkeit im städtischen Reinigungsdienst antreten zu können. Selbst wenn man diesem Gesichtspunkt nicht die alles entscheidende Bedeutung beimessen sollte, müsse mit Blick auf das erreichte Lebensalter der Petentin festgestellt werden, dass fast 10 Jahre nach dem Eintritt in die Rente eine Verlängerung ihrer Tätigkeit als Aushilfskraft nicht mehr möglich ist. Auch die Schule sehe dies im Übrigen nicht anders.

Es kommt immer wieder vor, dass Bürgerinnen und Bürger, die ihre Ausbildung bzw. ihr Studium im Ausland abgeleistet haben und dann in Rheinland-Pfalz eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung im öffentlichen Dienst anstreben, damit Probleme bekommen.

Eine Petentin beehrte, dass sie aufgrund ihres Studiums als Grundschullehrerin in Ungarn auch in Rheinland-Pfalz mit Beginn des Schuljahres 2012/13 ein

unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erhält, um weiterhin an einer Förderschule als Pädagogische Fachkraft arbeiten zu können. Die Liebe zum Beruf und der Umgang mit den Kindern lasse sie immer wieder gegen die bürokratischen Einwände und Schwierigkeiten ankämpfen. Nachdem der Schulleiter der Förderschule die unbefristete Beschäftigung der Petentin beantragt hatte, konnte der Petentin nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Schulaufsicht und dem Bezirkspersonalrat von der Schule ein Arbeitsvertrag übermittelt werden, sodass sie ab dem 30. Juni 2012 als Pädagogische Fachkraft eingestellt werden konnte.

Gegenstand von Eingaben waren auch Forderungen nach einer sachgerechten Eingruppierung, insbesondere die Einreihung in eine höhere Entgeltgruppe bzw. Entgeltstufe innerhalb des Tarifvertrages der Länder (TVöD).

So beehrte eine Petentin, dass über ihren im Jahr 2009 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gestellten Antrag auf Überprüfung einer Höhergruppierung nunmehr entschieden wird. Von der Außenstelle in Koblenz sei ihr Antrag zur Zentrale der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Trier weitergeleitet worden. Allerdings habe sie von dort bislang noch keinen schriftlichen Bescheid erhalten. Seit dem Jahr 2003 ist sie an einer Berufsbildenden Schule in einem Berufsbildungswerk als Diplom-Sozialpädagogin und als Gebärdensprachdolmetscherin tätig. Im Jahr 2006 habe sie durch ein Zweitstudium die Qualifikation der Gebärdensprachdolmetscherin erhalten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat sich zunächst dafür entschuldigt, dass sie der Petentin nicht schon früher eine Antwort auf ihren Antrag erteilt hat. In der Sache selbst teilt sie mit, dass die Eingruppierung anhand des am 10.07.2001 erreichten Diplomabschlusses im Studiengang Sozialpädagogik an einer Fachhochschule erfolgte. Die Petentin wird als Pädagogische Fachkraft mit dem Schwerpunkt Gehörlosenpädagogik beschäftigt. Durch diesen Schwerpunkt muss sich die Eingruppierung an den Vorgaben orientieren, die für die heutigen Förderschulen (frühere Sonderschulen) maßgebend sind. Dort befinden sich die Tätigkeitsmerkmale und -beschreibungen, die die Voraussetzungen für die höchstmöglich zu erreichenden Entgeltgruppen vorgeben. Als Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung und aufgrund ihres pädagogischen Unterrichtseinsatzes in der Gehörlosenpädagogik ist die Petentin nach den zur Zeit gültigen TdL-Richtlinien der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen. Sie beehrt aber

eine höhere Eingruppierung aufgrund des im Jahr 2007 absolvierten Weiterbildungsstudiums „Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher / zur Gebärdensprachdolmetscherin“ an der Fachhochschule Frankfurt. Dieses Weiterbildungsstudium entspricht aber nach Inhalt und Umfang nicht der durch ein entsprechendes Studium zu erlangenden Qualifikation und Befähigung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es handelt sich vielmehr um eine Art Weiterbildung bzw. Spezialisierung im Bereich der Gebärdensprache, die jedoch keine Auswirkung auf die vorgenommene Eingruppierung hat. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bittet daher um Verständnis, dass aus den vorgenannten Gründen eine höhere Eingruppierung der Petentin nicht möglich ist.

2. Beamtenrecht

Im Berichtsjahr gab es in diesem Sachgebiet nur wenige Eingaben.

Ein Petent begehrte, dass über den Antrag auf weitere Zahlung des Kindergelds für seinen Sohn, geboren am 11. Februar 1992, unbürokratisch entschieden wird. Er habe diesen am 4. Februar 2012 bei der Oberfinanzdirektion eingereicht und die Nachweise in Anlage beigefügt. Trotzdem insistiere die Oberfinanzdirektion auf der Vorlage weiterer detaillierter Nachweise und begründe dies mit allerlei Verfahrensvorschriften, versehen mit der Drohung, bei Nichtbefolgung „nach Aktenlage“ zu entscheiden. Das Verhalten der Behörde ist für ihn Ausdruck einer obrigkeitsstaatlichen Einstellung gegenüber dem Bürger. Es ging um die Festsetzung von Kindergeld bis zum 31. März 2012 vor dem Hintergrund einer gymnasialen Schulausbildung. Da diese laut vorliegender Schulbescheinigung im März 2012 beendet werden sollte, hat die Familienkasse mit maschinellem Anschreiben vom 25. Januar 2012 den Petenten über das voraussichtliche Ende der Kindergeldgewährung informiert. Dieses Schreiben hat dem Berechtigten zusätzlich Hinweise geliefert, unter welchen Voraussetzungen eine Weitergewährung von Kindergeld möglich ist. Ein entsprechender amtlicher Vordruck für die Weiterbeantragung war beigefügt. Diesen Antrag reichte der Petent am 4. Februar 2012 bei der Familienkasse ein mit der Angabe, dass sein Sohn bei der Arbeitsagentur als Bewerber um eine Ausbildungsstelle gemeldet sei und sich selbst um eine Ausbildungsstelle bemüht habe. Nachweise über diesen Anspruchsgrund wurden keine vorgelegt. In einem Telefonat am 9. Februar

2012 mit der zuständigen Bearbeiterin wurde die Familienkasse erstmals von dem Petenten in Kenntnis darüber gesetzt, dass sein Sohn bereits in 2011 die schulische Ausbildung in der 12. Klasse abgebrochen und danach verschiedene Praktika absolviert hat. Weiterhin wurde angekündigt, über diese Maßnahmen entsprechende Nachweise vorzulegen. Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 wurde die Familienkasse von dem Petenten darüber informiert, dass letztlich krankheitsbedingte Gründe für den Abbruch der Schule verantwortlich waren. Die Familienkasse hat mit Schreiben vom 22. Februar 2012 die Vorlage von Nachweisen erbeten, insbesondere zur Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit, über die Praktika bzw. über die Bewerbungen und die hierzu ergangenen Reaktionen. Dieser Verpflichtung ist der Petent erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachgekommen, wobei bisher ein genaues Datum der Familienkasse nicht mitgeteilt worden ist. Ausgehend vom Abbruch der schulischen Ausbildung war zu prüfen, welcher Anspruchsgrund im Sinne der kindergeldrechtlichen Regelungen als erfüllt anzusehen ist. Hier kann nur der Anspruchsgrund nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c EStG in Betracht gezogen werden, wonach ein Kind ohne Ausbildungsplatz berücksichtigt werden kann, wenn der Wille, eine Berufsausbildung aufzunehmen, nachgewiesen wird. Wie ein solcher Nachweis geführt werden kann, ist in der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs geregelt. Der Familienkasse sind die notwendigen Unterlagen jedoch trotz ausdrücklicher Anforderung entweder nicht vorgelegt worden oder aus den vorgelegten Nachweisen lässt sich das zwingend vorgegeben zeitliche Element nicht entnehmen.

Ein anderer Petent begehrte, dass die Oberfinanzdirektion seine monatlichen Bezüge korrekt berechnet. Dies gelte insbesondere für den Familienzuschlag, der durch das Landesbesoldungsgesetz vom 20. Dezember 2011 für Beamte mit Kindern mit Wirkung zum 1. Januar 2012 erhöht worden ist. Auf seine Anfragen hin werde ihm durch die Oberfinanzdirektion immer die gleiche Antwort gegeben, und zwar des Inhalts, dass man aus programmtechnischen Gründen noch nicht in der Lage sei, eine korrekte Berechnung und Zahlung des Familienzuschlags auszuführen. Er ist der Ansicht, dass er als Beamter des Landes hierauf einen Anspruch hat. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion wurde aufgrund der Regelungen des 1. Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung unter anderem der Familienzuschlag der Stufe 1 zum 1. Januar 2012 auf einen Betrag von 60,00 € (Betrag bei Vollzeitbeschäftigung)

abgesenkt. Die hierdurch auftretende Verminderung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird durch die Gewährung einer Ausgleichszulage aufgefangen. Die Ausgleichszulage ist nach dem 1. Januar 2012 im Rahmen von linearen oder sonstigen Anpassungen der Bezüge nach und nach abzubauen. Im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Fälle (insgesamt ist bei ca. 55.000 Beamten und ca. 31.000 Versorgungsempfängern die Berechnung einer Ausgleichszulage zu ermitteln) kommt eine manuelle Prüfung durch die Bezügebearbeiter nicht in Betracht. Vielmehr ist eine technische Lösung im SAP-System notwendig. Bedingt durch die enorme Anzahl der denkbaren Fallgruppen bei der Bildung der Ausgleichszulagen erfordert bereits die erstmalige Prüfung der Ansprüche zum 01. Januar 2012 einen erheblichen technischen Aufwand. Erschwert wird der Ablauf dabei durch die Tatsache, dass die zum 01. Januar 2012 parallel eintretende lineare Anpassung der Bezüge bereits zu einer ersten Verminderung der Ausgleichszulage führen muss. Auch der weitere Abbau der Ausgleichszulage durch zukünftig eintretende Bezügeveränderungen stellt hohe Anforderungen an den Programmablauf in der Abrechnung, da auch hier eine Vielzahl von verschiedenen Tatbeständen abgeprüft werden muss. Die Funktionen der in Rheinland-Pfalz verwendeten Standard-Software der SAP verfügen grundsätzlich über keine Abläufe für die Bildung und den Abbau von Ausgleichszulagen. Aus diesem Grund war es erforderlich, bei der Firma SAP eine erhebliche Erweiterung der Programme in Auftrag zu geben. Auf die Auslieferung der für die Berechnung des Familienzuschlags notwendigen Funktionen, die von der Firma SAP programmiert werden, hat die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) keinen Einfluss. Dem Petenten konnte daher nicht kurzfristig geholfen werden.

Ein weiterer Petent beehrte die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall, den er am 20. Januar 2011 im Rahmen des Dienstsports (Nordic-Walking) erlitten hatte. Er zeigte sich verärgert über die unerklärlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Angelegenheit. Nach Eingang der Unfallmeldung am 23. Februar 2011 bei der Schadensregulierungsstelle, wurde bereits mit Schreiben vom 24. Februar 2011 dem Petenten mitgeteilt, dass die Unfallmeldung nicht vollständig ausgefüllt und die Körperverletzung nicht medizinisch nachgewiesen sei. Am 28. Februar 2011 wurde eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, die am 12. April 2011 bei der Kreisverwaltung (Gesundheitsamt) durchgeführt wurde. Der Amtsarzt hielt ein fachorthopädisches Gutachten

für erforderlich, das am 16. Mai 2011 erstellt wurde. Am 28. Juli 2011 gingen die Stellungnahme des Amtsarztes und das fachorthopädische Gutachten bei der Schadensregulierungsstelle ein. In seiner Stellungnahme kam der Amtsarzt aufgrund des fachorthopädischen Gutachtens zu dem Ergebnis, dass der verletzte linke Fuß bereits vorgeschädigt sei. Ein Dienstunfall liegt nur dann vor, wenn das auf äußere Einwirkung beruhende Ereignis in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist und den Körperschaden verursacht hat. Es muss also ein mehrfacher Zurechnungszusammenhang bestehen, nämlich zwischen dem Dienst, dem Ereignis und dem Körperschaden. Da der Petent eine Vorschädigung am linken Fuß hatte, die Kausalitätsfrage aber weder von dem Amtsarzt noch von dem Fachgutachter in ausreichendem Maße beantwortet worden war, wurden mit Schreiben vom 1. August 2011 weitere Fragen zur Kausalität an das Gesundheitsamt gestellt. Solange die Kausalität zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden nicht geklärt ist, kann eine Anerkennung als Dienstunfall nicht erfolgen. Da der Petent am 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt wurde, war nach der Zuständigkeitsverordnung der Oberfinanzdirektion diese zuständig geworden. Sie wurde von der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 darüber informiert, dass aus amtsärztlicher Sicht für eine abschließende Beurteilung des Falles ein weiteres, externes fachärztliches Gutachten für notwendig erachtet wird. Die hierfür erforderliche Kostenzusage wurde am 26. Oktober 2011 erteilt. Da sich der Petent seit Monaten auf einer Auslandsreise befand und erst im Dezember 2011 zurückkehrte, konnte eine fachärztliche Begutachtung erst Anfang 2012 erfolgen. Durch die erforderliche Bearbeitungsdauer ist für den Petenten auch kein Nachteil entstanden, da ihm – allerdings unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn eine Anerkennung als Dienstunfall nicht erfolgen kann – bereits Heilbehandlungskosten von der Schadenregulierungsstelle erstattet wurden. Dem Begehren des Petenten ist zwischenzeitlich voll entsprochen worden, indem der Unfall mit Bescheid vom 2. April 2012 als Dienstunfall anerkannt wurde.

3. Beihilfe

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Eingaben wie im Vorjahr bei der Höhe der bewilligten Beihilfeleistungen und der Art und Weise der Bearbeitung der Anträge durch die Beihilfestelle. Immer wieder sind Bürgerinnen und Bürger erstaunt und bisweilen auch verärgert darüber, dass die Beihilfenverordnung

(BVO) die Ansprüche der Beihilfeberechtigten nicht nur konkretisiert, sondern auch begrenzt. Einer Reihe von Beamtinnen und Beamten ist nur schwer zu vermitteln, dass die Beihilfe ihrem Wesen nach die Bezüge lediglich ergänzt. Dies hat auch zur Folge, dass eine vollständige Erstattung sämtlicher krankheitsbedingter Aufwendungen durch die Beihilfestelle nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wurde vielfach der Wunsch auf eine bürgerfreundlichere Sachbearbeitung und eine zeitnähere Beihilfebescheidung geäußert.

Ein Petent beanstandete die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge durch die Beihilfestelle. Er ist auch unzufrieden darüber, dass ihm eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) nur nach längerer Wartezeit möglich ist. Seiner Ansicht nach ist es unzumutbar, dass die Beihilfestelle ihn als Antragsteller wochenlang auf die Überweisung der ihm zustehenden Beihilfe warten lasse. Durch die lange Bearbeitungszeit sei es auch zu Unstimmigkeiten mit seinen Gläubigern (Ärzten, Apotheken, Labors) gekommen. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion ergab die Überprüfung der Bearbeitungsdauer der vom Petenten im Jahr 2012 eingereichten Beihilfeanträge, dass eine Bearbeitung innerhalb von durchschnittlich 8,5 Arbeitstagen erfolgte, gerechnet vom Antragseingang bei der Beihilfestelle bis zum Auszahlungsdatum des Beihilfebetrages. Aufgrund des sehr hohen Antragsaufkommens zu Beginn des Jahres 2012 betrug die Bearbeitungszeit im Januar einmalig 14 Tage, die sich dann im Laufe des Frühjahrs auf 5 bis 6 Arbeitstage reduziert hatte. Aktuell ist eine Bearbeitungsdauer von 8 Tagen festzustellen. Die Oberfinanzdirektion vermag in Kenntnis dieser Sachlage die vom Petenten gerügte unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge nicht zu erkennen. Auch seine Beanstandung, er müsse wochenlang auf die ihm zustehende Beihilfe warten, ist für die Oberfinanzdirektion nicht nachvollziehbar. Die Beihilfeanträge werden zügig bearbeitet und die Beihilfe rechtzeitig ausgezahlt. Sämtliche vom Petenten angesprochenen Beihilfeanträge wurden bereits zeitnah mit Beihilfebescheiden beschieden. Nach Abfrage in der Datenbank ist derzeit auch kein Antrag auf Beihilfe des Petenten unbearbeitet.

In einem anderen Fall begehrte der Petent, dass die Beihilfestelle von der Vorlage eines Erbscheines absieht, weil die damit verbundenen Kosten sowie der

Aufwand unverhältnismäßig wären. Nachdem seine beihilfeberechtigte Mutter verstorben ist, sind die einzigen Erben er und sein Bruder. Als nach dem Tode überraschenderweise noch eine Arztrechnung in Höhe von 552,00 € eingegangen war, hat er diese bei der Beihilfestelle eingereicht. Da zu diesem Zeitpunkt das Konto seiner Mutter bereits aufgelöst war, hat er darum gebeten, den Erstattungsbetrag auf sein Konto zu überweisen. Die Oberfinanzdirektion verweist darauf, dass im Falle des Todes des Beihilfeberechtigten die Beihilfengewährung grundsätzlich voraussetzt, dass die Erbeneigenschaft bei der Antragstellung in geeigneter Weise, wie zum Beispiel durch die Vorlage eines Erbscheines oder eröffneten Testaments, nachgewiesen wird. Gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Januar 2012 kann auf den entsprechenden Nachweis unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden: 1. Die Antragstellung erfolgt durch die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder Kinder der verstorbenen beihilfeberechtigten Person. 2. Die Beihilfe wird auf das Bezügekonto der verstorbenen beihilfeberechtigten Person bezahlt. Nachdem zuvor einige Beihilfeanträge gemäß der vorgenannten Vereinfachungsregelung über den Petenten abgewickelt wurden, sah die Oberfinanzdirektion erfreulicherweise ausnahmsweise auch noch nach Auflösung des Bezügekontos von der Vorlage eines Erbscheines ab.

Ein weiterer Petent beehrte, dass die Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion das Verfahren bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen ändert und bürgerfreundlicher gestaltet. Er ist seit 1997 als Pensionär beihilfeberechtigt und seit den 1960er Jahren privat krankenversichert. Die Oberfinanzdirektion habe ihm mit Schreiben vom 20. Mai 2011 mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Juni 2011 das Erstattungsverfahren vieler Krankenversicherungen (Einscannen und Vernichten der Belege) übernehmen werde. Damit seien auch die Kopien der Belege verloren. Mit Schreiben vom 2. Juni 2011 hat er die Oberfinanzdirektion gebeten, dass diese alle Belege wieder an ihn zurücksende, damit er diese anschließend bei sich Zuhause aufbewahren kann. Dies wurde von der Oberfinanzdirektion abgelehnt mit der Begründung, dass mit dem neuen Verfahren die Beihilfebearbeitung auf einen aktuellen technischen Stand gebracht und beschleunigt wurde. Bisher war die Beihilfebearbeitung mit einem sehr hohen Erfassungsaufwand verbunden. Neben der beihilfeberechtigten Person mussten Belegdatum, Belegbetrag und die Aufwandsklassifizierung (z.B. Re-

zept, Ambulantbehandlung, Zahnbehandlung etc.) per Hand vom Bearbeiter im Beihilfeabrechnungsprogramm erfasst werden. Jetzt werden für die Beihilfestelle sämtliche Unterlagen gescannt; die darin enthaltenen Daten werden elektronisch ausgelesen und im Beihilfeabrechnungsprogramm zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und eines reibungslosen Bearbeitungsablaufs ist eine Rücksendung der eingereichten Belege künftig allerdings nicht mehr möglich. Damit übernimmt Rheinland-Pfalz eine Verfahrensweise, die in anderen Ländern und bei privaten Krankenversicherungen bereits seit langer Zeit Praxis ist. Die Bearbeitung von Beihilfeanträgen ist mit über 400.000 Beihilfebescheiden jährlich ein Massenverfahren, das nicht nur beachtliche Ausgaben von Beihilfemitteln, sondern auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Da gerade in einem Massenverfahren wirtschaftliche Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, bittet die Oberfinanzdirektion um Verständnis dafür, dass sie dem Wunsch des Petenten auf Rücksendung der eingereichten Belege nicht entsprechen kann. Auch habe die zuständige Personalvertretung die Entwicklung des optimierten Beihilfeverfahrens in allen Schritten begleitet und im Beteiligungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ihre Zustimmung erteilt. Die vom Petenten erwünschte Änderung des Bearbeitungsablaufs dahingehend, dass die eingereichten Belege nach dem Einscannen eingetütet und später mit dem Beihilfebescheid wieder zurückgesandt werden, wäre mit nicht unerheblichen personellen und sachlichen Kosten verbunden.

Auch im Berichtsjahr stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Bürgerinnen und Bürger unzufrieden sind, wenn ihnen von der Beihilfestelle ein bestimmtes Arzneimittel nicht erstattet wird.

Ein Petent begehrte, dass die für ihn zuständige Beihilfestelle das Behandlungsmittel TELCOR Arginin plus sowie auch das Behandlungsmittel Milgamma Prokt für beihilfefähig erklärt. Seine Ehefrau sei aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme dieser Medikamente angewiesen. Nach seiner Auffassung sind diese beihilfefähig nach § 4 BVO, insoweit verweist er auf die entsprechenden Gebrauchsanweisungen. Die Beihilfestelle habe mitgeteilt, dass ihm für die vorgenannten Medikamente keine Beihilfe zustehe. Nach ihrer Auskunft ist das Behandlungsmittel TELCOR Arginin plus kein registriertes Arzneimittel, sondern ein frei verkäufliches diätetisches Lebensmittel, das daher nicht bei-

hilfefähig ist. Ähnlich verhält es sich bei dem Mittel Milgamma Protekt, das ebenfalls kein registriertes Arzneimittel ist. Bei Milgamma Protekt handelt es sich um ein frei verkäufliches Vitaminpräparat, das zur Gruppe der Nahrungsergänzungsmittel gehört und deshalb grundsätzlich nicht beihilfefähig ist. Bei entsprechender vorliegender ärztlicher Indikation kann die Verordnung eines Vitaminpräparates, das zur Behandlung einer Krankheit therapeutisch eingesetzt wird, beihilferechtlich anerkannt werden. Eine solche ärztliche Stellungnahme liegt der Beihilfestelle aber nicht vor, sodass bisher auch keine erneute Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen wurde. Nicht beihilfefähig sind nach § 21 Abs. 2 Nr. d und Nr. 2 BVO Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, hierzu gehören insbesondere Nahrungsergänzungsmittel, Diätkost, ballastreiche Kost, glutenfreie Nahrung, Säuglingsfrühnahrung, Mineral- und Heilwässer und medizinische Körperpflegemittel, sowie Geriatrika und Stärkungsmittel.

4. Beamtenversorgung

Zu diesem Sachgebiet gab es wenige Eingaben.

Ein Petent begehrte, dass die Oberfinanzdirektion auf die Rückforderung zu viel gezahlter Ruhegehaltsbezüge in Höhe von insgesamt 51.811,21 € verzichtet. Aus seiner Sicht besteht für die Rückforderung keine Veranlassung, da er seinen Rentenbescheid der Bezirksregierung seinerzeit vorgelegt hatte. Es hätte daher bekannt sein müssen, dass er aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente beziehe. Er kann nicht nachvollziehen, dass er nun rückwirkend ab dem Jahr 2000 die überzahlten Beträge erstatten soll. Auch sei er finanziell nicht in der Lage, den geforderten Betrag in einer Summe zu erstatten. Der Petent war mit Ablauf des 30. November 1996 aus seinem letzten Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Er gab an, vor Vollendung seines 65. Lebensjahres (am 12. Oktober 2000) einen Rentenantrag stellen zu wollen. Mit Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 31. Mai 2000 wurde er um Mitteilung gebeten, ob er bereits einen Rentenantrag gestellt habe. Gleichzeitig wurde er gebeten, den Rentenbescheid nach Erhalt an die Oberfinanzdirektion zu senden. Aus den Archivunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein Rentenbescheid vorgelegt wurde. Eine Wiedervorlage wurde nach dem Jahresende 2000 aus nicht erkennbarem Grund nicht weiter verfügt. Aufgrund

einer Prüffaktion des Rechnungshofes wurde der Petent mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 gebeten, seinen Rentenbescheid zwecks Durchführung der Ruhensregelung nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) zu übersenden. Dieser Bitte ist er Mitte Dezember 2010 durch Vorlage des Rentenbescheides vom 8. September 2000 nachgekommen. Die Ruhensregelung nach § 55 BeamtenVG wurde laufend ab Februar 2011 aufgenommen und der Petent wurde im Rahmen einer Anhörung über die Höhe der seit dem 1. November 2000 entstandenen Gesamtüberzahlung in Kenntnis gesetzt. Trotz mehrfacher Durchsicht seiner Akten bei der Oberfinanzdirektion und auch seiner Personalakten, die jetzt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufbewahrt werden, konnte die Vorlage eines Rentenbescheides nicht festgestellt werden. Die Oberfinanzdirektion musste daher davon ausgehen, dass der Petent den Rentenbescheid weder ihr noch der Bezirksregierung seinerzeit übersandt hat, und hält daher ihre Rückforderung aufrecht.

Ein anderer Petent machte geltend, dass der von ihm bei der Oberfinanzdirektion gestellte Antrag vom 29. Juni 2011 auf eine informatorische Berechnung seiner Versorgungsbezüge aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt worden ist. Die für die Ablehnung genannte Begründung der Arbeitsüberlastung hält er für willkürlich. Dies sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da andere Antragsteller in der Vergangenheit eine solche informatorische Berechnung ihrer Versorgungsbezüge erhalten hätten. Die Oberfinanzdirektion weist darauf hin, dass auf die Erteilung einer solchen informatorischen Versorgungsauskunft nach geltender Rechtslage kein gesetzlicher Anspruch besteht, weshalb der Antrag unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe abgelehnt worden ist. Bis in die erste Hälfte des Jahres 2011 wurden solche Auskunftsbegehren im Rahmen der bestehenden Kapazitäten in Form einer individuellen fiktiven Festsetzung von Versorgungsbezügen erfüllt. Aufgrund der durch die Umstellung auf ein neues Abrechnungsprogramm zu bewältigenden zusätzlichen Arbeiten und der durch den hohen Krankenstand verursachten Personalausfälle können diese bislang selbstverständlichen Dienstleistungen seit dem 1. Juli 2011 nicht mehr erbracht werden. Die Oberfinanzdirektion ist darum bemüht, den bislang bekannten Servicestandard wieder zu erreichen. Bis dahin bittet sie um Verständnis, dass sich die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Erfüllung der originären gesetzlichen Aufträge beschränken müssen.

VII. Bauen und Wohnen

1. Vom Bebauungsplan abweichende Vorhaben

In Rheinland-Pfalz werden Häuser im mediterranen/toskanischen Baustil augenscheinlich immer beliebter und so wurde der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr gleich mit mehreren solcher Bauvorhaben befasst, bei denen es zu Problemen gekommen war.

In einem Fall beabsichtigten die Petenten die Errichtung eines Bungalows im mediterranen Baustil mit einer Dachneigung von 26 Grad. Der einschlägige Bebauungsplan setzte jedoch eine Dachneigung von 35 bis 50 Grad fest, weshalb die Untere Bauaufsichtsbehörde die Zulassung einer Abweichung für die begehrte Dachneigung zunächst abgelehnt hatte. Nachdem die den Bebauungsplan erlassende Stadt gegen eine solche Dachneigung aber nichts einzuwenden hatte, konnten die Petenten das Vorgehen der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehen und wandten sich schließlich an den Bürgerbeauftragten. Ein Ortstermin brachte die Kehrtwende: Im Zuge des Petitionsverfahrens hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen eines Termins vor Ort nämlich festgestellt, dass sich das beantragte Bauvorhaben mit einer Dachneigung von 26 Grad städtebaulich gut in die Umgebung einfügt, sodass sie die gewünschte Abweichung dann doch zugelassen hat. Somit steht dem Traumhaus der Petenten aus städtebaulicher Sicht nun nichts mehr im Wege.

Hingegen konnte der Bürgerbeauftragte bei der Verwirklichung einer Villa im toskanischen Baustil nicht helfen. Der Petent wollte ein zweigeschossiges Wohnhaus errichten, wobei sich das Obergeschoss – typisch für eine toskanische Villa – durch eine kleine Dachkonstruktion vom Erdgeschoss abgrenzt. Weil der einschlägige Bebauungsplan aber eine max. Wandhöhe von 4,50 m vorsieht, hatte der Petent eine Befreiung von dieser Festsetzung beantragt. Unabhängig davon vertrat er die Rechtsauffassung, dass die Wand des Obergeschosses bei der Berechnung der Wandhöhe nicht mit berücksichtigt werden dürfte. Im Übrigen machte er geltend, dass der Bebauungsplan ein Walmdach mit denselben Ausmaßen zulasse. Dem ist die Untere Bauaufsichtsbehörde entgegen getreten. Der Petent hat hierauf angeboten, die Wände im Obergeschoss nach hinten zu versetzen. Gleichwohl hat der Bauausschuss auch für

diese Planung die Erteilung einer Befreiung abgelehnt und insoweit das erforderliche Einvernehmen versagt. Die um fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Obere Bauaufsichtsbehörde ist letztlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Rechtsauffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Sie hat dies damit begründet, dass es bereits obergerichtlich geklärt sei, dass bei Gebäuden mit einem Staffelgeschoss die einzelnen Geschossabschlüsse eine einheitliche Wand bilden, was in dem konkreten Fall dazu geführt hat, dass die nach dem Bebauungsplan zulässige Wandhöhe überschritten wird.

Dieser Fall zeigt, dass die städtebauliche Ordnung einerseits und das Interesse des Petenten, sein Wunschhaus bauen zu dürfen, andererseits nicht immer „unter einen Hut gebracht werden kann“. Im Übrigen unterliegen die Vorstellungen einem gesellschaftlichen Wandel, der im Rahmen von bauleitplanerischen Maßnahmen erkannt und bedacht werden sollte. Festsetzungen in Bebauungsplänen sollen Bauherrinnen und Bauherrn nämlich nicht „gängeln“. Eine städtebauliche Ordnung bedeutet vor allem ein Ausgleich unterschiedlicher privater und öffentlicher Interessen und soll nicht zuletzt Rechtssicherheit für die Bauherrinnen und Bauherrn bieten. Daher stellt die Möglichkeit, eine Abweichung im Sinne der Landesbauordnung oder eine Befreiung nach dem Baugesetzbuch zu erteilen, die Ausnahme von der Regel dar und unterliegt ganz bestimmten Voraussetzungen.

Wegen einer Traufhöhenregelung in dem für ihr Baugebiet geltenden Bebauungsplan wandten sich gleich mehrere Petentinnen und Petenten an den Bürgerbeauftragten und beehrten letztlich die Erteilung einer Befreiung. Bis auf einen Fall konnten im Ergebnis -nach entsprechenden Umplanungen durch die Bauherrinnen und Bauherrn -Baugenehmigungen erteilt werden. Ein Petent wollte an seiner ursprünglichen Absicht, sein Wohnhaus -ohne Dachschrägen -zweistöckig und somit mit einer Traufhöhe von 6,00 m zu bauen, festhalten. Die in dem einschlägigen Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe von 4,80 m hat die vom Petenten gewünschte Bebauung aber nicht zugelassen. Nachdem der zuständige Bauausschuss das Einvernehmen hierzu versagt hatte, hat die Untere Bauaufsichtsbehörde die Bauvoranfrage des Petenten negativ beschieden. An der Versagung des Einvernehmens haben die Gremien im Laufe des Petitionsausschusses festgehalten. Im Übrigen kam für sie auch keine Änderung der Traufhöhe in dem Bebauungsplan in Betracht. Aus Gleichbehandlungs-

gründen hat die Gemeindeverwaltung dem Petenten vielmehr empfohlen, eine neue Bauvoranfrage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplans einzureichen.

Schließlich erreichte den Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr eine Eingabe, bei der der einschlägige Bebauungsplan nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Es stellte sich nämlich heraus, dass das Grundstück des Petenten ausweislich des Bebauungsplans in der damaligen Fassung überbaubar war, obgleich sich dort ehemals ein jüdischer Friedhof befunden hatte. Im Rahmen eines Ortstermins konnte schnell Einigkeit darüber erzielt werden, dass die nach der jüdischen Tradition ewig geltende Totenruhe gewahrt werden soll. Entsprechend wurde der Bebauungsplan hinsichtlich des Grundstücks des Petenten geändert; er sieht dort nunmehr eine „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ vor. Die den Bebauungsplan erlassende Ortsgemeinde erklärte sich im Übrigen bereit, dem Petenten einen Entschädigungsbetrag zu zahlen. Dieser wollte zwischenzeitlich nämlich ein alternatives Baugrundstück oder ggf. eine Gebrauchtimmoblie erwerben. Gleichzeitig war er damit einverstanden, das Grundstück an die Jüdische Gemeinde Mainz zu übertragen. Im Laufe des Petitionsverfahrens ist es zwar gelungen, dass sich die Beteiligten auf einen konkreten Betrag verständigt haben. Allerdings sollten damit jegliche Ansprüche des Petenten abgegolten sein, womit er nicht einverstanden war, sodass letztlich eine einvernehmliche Regelung scheiterte.

2. Vorhaben im Außenbereich

In dem Berichtsjahr war der Bürgerbeauftragte mit zahlreichen Außenbereichsvorhaben befasst. Sofern der jeweilige Sachverhalt -was jedoch nicht immer der Fall ist -bereits geklärt ist, kommt dem Bürgerbeauftragten dabei vielfach die Aufgabe zu, die Vorschrift des § 35 des Baugesetzbuches der Petentin oder dem Petenten dergestalt zu „übersetzen“, dass der Außenbereich grundsätzlich von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Nur ganz ausnahmsweise kann dort ein Vorhaben baurechtlich genehmigt werden. Dies setzt insbesondere ein sog. „privilegiertes“ Vorhaben voraus, das angesichts der davon üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen gerade im Außenbereich errichtet werden soll. Als Beispiel sei hier der landwirtschaftliche Betrieb erwähnt. Ist kein privilegiertes Vorhaben gegeben, ist ein Bauantrag jedoch auch dann zwingend ab-

zulehnen, wenn das beabsichtigte Vorhaben oder dessen Nutzung öffentliche Belange beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

An dieser Stelle soll auf eine Petition hingewiesen werden, die aus dem Jahr 2008 stammt: Die Petenten beehrten mit ihrer Petition eine Baugenehmigung für die Anlegung einer Bewegungsfläche für Reitpferde.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die Bewegungsfläche im Außenbereich bereits ohne Baugenehmigung zum Teil hergestellt wurde. Nach den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen hat es sich um kein privilegiertes Vorhaben gehandelt. Sie war im Übrigen zunächst der Meinung, dass die natürliche Eigenart der Landschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hatte die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen versagt, sodass sie die Erteilung einer Baugenehmigung abgelehnt hat. Die um fachaufsichtliche Prüfung gebetene Obere Bauaufsichtsbehörde hat hingegen die Wertung, dass das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht beeinträchtigt, zumindest für vertretbar gehalten. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat sich daraufhin dieser Ansicht angeschlossen. Allerdings hatten die Petenten ehemalige Bahnschwellen eingebaut, womit sie gegen die Gefahrstoffverordnung verstoßen haben. Danach ist die Verwendung solcher Schwellen nämlich ausdrücklich verboten. Im Hinblick darauf spielte es - entgegen der Einschätzung der Petenten - keine Rolle, dass die Untere Abfallbehörde im Jahr 2006 entschieden hatte, von einer abfallrechtlichen Beseitigungsverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Abstand zu nehmen, nachdem eine Analyse ergeben hatte, dass die in der Chemikalien-Verordnung für Holzschutzmittel zugelassenen Grenzwerte unterschritten werden.

Auch ein gemeinsamer Ortstermin mit den Petenten, den betroffenen Verwaltungen und dem Bürgerbeauftragten führte seinerzeit zu keiner einvernehmlichen Lösung, da die Petenten nicht bereit waren, die ehemaligen Bahnschwellen zu entfernen, obgleich die Ortsgemeinde ihnen angeboten hatte, hierbei behilflich zu sein. Vor diesem Hintergrund wurde die Eingabe dem Petitions-

ausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt; er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Regelung im Sinne der Petenten nicht möglich war.

Danach haben die Petenten allerdings nicht den Rechtsweg beschritten, sondern die ehemaligen Bahnschwellen dann doch entfernt, woraufhin nach den dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Informationen die gewünschte Baugenehmigung schließlich erteilt werden konnte. Dieser Fall zeigt, dass, auch wenn im Rahmen des Petitionsverfahrens selbst im Ergebnis keine Lösung erzielt werden konnte, mit Bekanntgabe der Entscheidung des Petitionsausschusses durchaus wieder Bewegung in die Sache kommen und -unter dem Strich dann doch noch eine Regelung gefunden werden kann.

Dass das Petitionsrecht auch eine Befriedungsfunktion hat, macht insbesondere dieser Fall deutlich, der für den Petenten eine erfreuliche Entwicklung genommen hat: Der Petent beanstandete eine Beseitigungsverfügung, wonach er u. a. ein Holzhaus wie auch einen Wohnwagenstellplatz mit Wohnwagen entfernen sollte, weil hierfür keine Baugenehmigungen vorliegen und diese nach Angaben der zuständigen Kreisverwaltung angesichts der derzeitigen Außenbereichslage nicht nachträglich erteilt werden konnten. Der Petent hatte das Grundstück einschließlich des Holzhauses im Jahr 1987 zur Freizeitgestaltung von der Ortsgemeinde gekauft. Zuvor hatte er es gepachtet. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit dem Bürgerbeauftragten, Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung, der Ortsgemeinde wie auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aber folgendes Ergebnis festgehalten werden: Die baulichen Anlagen werden befristet auf fünf Jahre geduldet. Während dieser Zeit prüft die Ortsgemeinde gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung, ob ein Bebauungsplan erlassen werden kann, der den rechtlichen Vorgaben entspricht. Entsprechend soll eine Anliegerversammlung stattfinden, im Rahmen derer u. a. zu erhebende Anliegerkosten wie auch ein etwaiger Rückbau vorhandener Aufbauten angesprochen werden.

In einem anderen Fall begrüßte der Bürgerbeauftragte es sehr, dass der Bürgermeister die Petenten zu einem Gespräch eingeladen hatte. „Stein des Anstoßes“ war ein von ihnen errichtetes Stein-Labyrinth, das sie entfernen sollten. Nach Angaben der Petenten besteht es aus einer Trockenmauer aus

Muschelkalkstein, die jedoch nur eine Höhe von zwei Bruchsteinen aufweist. Die Kosten beliefen sich auf 19.000 €. Die um bauaufsichtliche Überprüfung gebetene Kreisverwaltung hatte hierzu zunächst dargelegt, dass es sich unmittelbar angrenzend an das Wohngrundstück der Petenten im Außenbereich befindet und es insbesondere den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für den fraglichen Bereich landwirtschaftliche Flächen ausweist, widerspricht. Hierauf wandte sich der Bürgerbeauftragte an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung. Als erste Rückmeldung teilten die Petenten dem Bürgerbeauftragten mit, dass „unsere Angelegenheit in einer konstruktiven und guten Atmosphäre lösungsorientiert besprochen wurde. Wir hatten Gelegenheit, unser Anliegen umfassend zu erläutern und die für eine Akzeptanz des Stein-Labyrinths sprechenden Argumente ausreichend darzustellen.“ Im Ergebnis bedankten sie sich sehr für das „offene Ohr“ des Bürgermeisters wie auch für seine Bemühungen mit dem Ziel, dass das Stein-Labyrinth an Ort und Stelle bleiben darf. Der Bürgerbeauftragte kann sich an dieser Stelle dem Dank der Petenten nur anschließen! Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung schließlich einen Duldungsbescheid erlassen, wonach die Duldung jederzeit widerrufen werden kann. So konnte dann doch noch eine für die Petenten zufriedenstellende Regelung gefunden werden.

VIII. Umwelt-und Wasserrecht

1. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien

1.1 Windenergieanlagen/Photovoltaikanlagen im Wald

In diesem Berichtsjahr haben sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang von Windenergieanlagen, die im Wald errichtet werden sollen, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Wie bereits schon in den Vorjahren fällt dabei auf, dass die Petentinnen und Petenten regelmäßig nichts gegen die technischen Erneuerungen als solche einzuwenden haben. Vielmehr wünschen sie eine umfassende Prüfung und Abwägung der verschiedenen Interessen. Insbesondere ging es ihnen darum, dass eine Gemeindegrenzen übergreifende Prüfung möglicher Standorte erfolgt. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen, die auf (ehemaligen) Waldflächen errichtet werden sollen.

So beanstandete eine Petentin die beabsichtigte Rodung von Waldflächen entlang der A 60 zur Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen. Angesichts der Auswirkungen auf Fauna und Flora hat sie sich gegen diese Waldrodungen ausgesprochen und wollte mit ihrer Eingabe dem Wald „eine Stimme geben“. Soweit der Nutzen für den Klimaschutz durch den Bau von Photovoltaikanlagen augenscheinlich höher eingeschätzt wird als der Nutzen (für den Klimaschutz) durch den Wald, vermochte sie dies im Hinblick auf das einzigartige Ökosystem „Wald“ nicht nachzuvollziehen.

Es stellte sich heraus, dass zur Schaffung von Baurecht für die zwei Photovoltaikanlagen der einschlägige Flächennutzungsplan zu ändern ist und die Ortsgemeinde jeweils den Erlass eines Bebauungsplans beabsichtigt. Die um Überprüfung gebetene Untere Landesplanungsbehörde hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bereits die Verbandsgemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans -und somit über die Gemeindegrenze einer einzelnen Ortsgemeinde hinweg -die Möglichkeit hat, Standorte festzulegen. Vor diesem Hintergrund hatte die Untere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange bereits empfohlen, zunächst eine flächendeckende Untersuchung im Verbandsgemeindegebiet durchzuführen, um nachvollziehbar geeignete Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen zu finden.

Im Übrigen ist bei raumbedeutsamen Einzelstandorten mit einer Flächengröße ab 5.000 m² für Photovoltaikanlagen im Freiraum ohnehin zunächst eine raumordnerische Prüfung erforderlich, deren Ergebnis mittels eines sog. raumordnerischen Entscheids im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Vorhabenträger zunächst eine raumordnerische Bewertung des Standortes vorzulegen.

Bezogen auf die oben genannte Eingabe hat die Untere Landesplanungsbehörde darüber hinaus festgehalten, dass neben der geplanten Inanspruchnahme zusammenhängender ökologisch wertvoller Waldflächen durch das geplante Vorhaben der Schutzzweck der Entwicklungszone des Naturparks „Pfälzer Wald“ in Teilen beeinträchtigt wird. Auch vor diesem Hintergrund sei im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens eine Alternativenprüfung erforderlich. Dabei ist die Geeignetheit der letztendlich geplanten Standorte bei einer vorzunehmenden Potenzialbetrachtung plausibel darzulegen. Nach

Anhörung der maßgeblichen Fachbehörden erfolgt abschließend der raumordnerische Entscheid durch die Untere Landesplanungsbehörde.

Schließlich ging die Untere Landesplanungsbehörde mit der Petentin konform, dass mit der hier in Rede stehenden Planung ein erheblicher Eingriff in den Waldbestand verbunden ist. Nachdem der geplante Standort zudem nicht den einschlägigen raumordnerischen Eignungskriterien entspricht, sollte aus ihrer Sicht auf einen anderen Standort im Gemeindegebiet im Rahmen der Alternativenprüfung zurückgegriffen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gelangte die ebenfalls mit der Eingabe befasste Untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass der flächenhafte Waldverlust als gravierender Eingriff in die Natur und Landschaft zu beurteilen ist. Insbesondere die Inanspruchnahme von bis zu 100-jährigen Mischwaldbeständen wurde von ihr äußerst kritisch gesehen. Auch sie hat festgehalten, dass der Schutzzweck des Naturparks „Pfälzer Wald“ bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist.

Soweit zu den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange. Es bleibt nunmehr der weitere Verlauf des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wie auch der Bebauungsplanverfahren abzuwarten. Am Ende steht seitens des jeweils zuständigen Gemeinderats die Abwägungsentscheidung an, im Rahmen derer er die verschiedenen Interessen gegen- und untereinander abzuwägen hat.

Gleich mehrere Petenten setzten sich ebenfalls für eine Freihaltung des Naturparks „Pfälzer Wald“ ein. Allerdings ging es ihnen um Windenergieanlagen, die sie generell in dem Naturpark „Pfälzer Wald“ als Tourismus- bzw. Naherholungsgebiet ausgeschlossen wissen möchten. Um zudem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, müsste aus Sicht der Petenten die Zuständigkeit für die Schaffung von Baurecht für Windenergieanlagen ausschließlich bei den Trägern der Regionalplanung und nicht auch bei den einzelnen Trägern der Bauleitplanung liegen. Entsprechend müsste bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans IV (LEP IV) aus ihrer Sicht mehr Wert auf die Regionalplanung gelegt werden, sodass nicht überall Windenergieanlagenstandorte entstehen.

Zwar besteht bereits auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsplanung die Möglichkeit, sog. „Vorranggebiete“ auszuweisen. Auf der Ebene der Bauleitplanung können jedoch zusätzlich sog. „Sondergebiete“ festgesetzt werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien, unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung derzeit fortgeschrieben wird. Dabei hatten Bürgerinnen und Bürger wie auch Verbände, Kommunen und sonstige Behörden bereits die Möglichkeit, Einsicht in den Verordnungsentwurf zu nehmen und Stellungnahmen abzugeben. Hiervon hatten die Petenten Gebrauch gemacht. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung ist anschließend unter Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen zum Ergebnis gelangt, den Verordnungsentwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV zu überarbeiten. Dabei werde es Fragen hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark „Pfälzer Wald“ sowie der diesbezüglichen planungsrechtlichen Zuständigkeiten mit einbeziehen.

Die Petenten zeigten sich sehr erfreut über diese Entwicklung, sodass die Vorgänge vorerst abgeschlossen werden konnten. Gleichzeitig machten sie deutlich, dass sie sich wieder an den Bürgerbeauftragten wenden und um seine Unterstützung bitten werden, sollte der überarbeitete Verordnungsentwurf dem Naturpark „Pfälzer Wald“ keine grundsätzliche Priorität einräumen.

1.2 Abstand von Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung

Ein Petent sah eine Ungleichbehandlung darin, dass ein Regionaler Raumordnungsplan bestimmten Gemeinden –nämlich die mit der besonderen Funktion „Wohnen“ oder „Freizeit/Erholung“ –einen Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung hin zuspricht, bei anderen dies den Trägern der Bauleitplanung überlassen wird. Es verhält sich nämlich so, dass Windenergieanlagen per se einen Abstand von 1.000 m bei denjenigen Gemeinden einzuhalten haben, die im einschlägigen Regionalplan die besonderen Funktionen „Wohnen“ oder „Freizeit/Erholung“ zugewiesen bekommen haben. Der Wohnort des Petenten erhält indes keine der oben genannten besonderen Funktionen, sodass ein einzuhaltender Abstand zu etwaig geplanten Windenergieanlagen bauleitplanerisch auf kommunaler Ebene zu klären ist. Dies vermochte er nicht nachzu-

vollziehen. Vielmehr sah er sich dadurch, dass er in einer Gemeinde ohne eine der oben genannten besonderen Funktionen wohnt, ungleich behandelt. Der Petent wollte mit seiner Eingabe diesbezüglich klare Regelungen seitens der Landesregierung erreichen.

Bezogen auf die Region Trier, in der der Petent wohnt, hat die um Überprüfung gebetene Planungsgemeinschaft Region Trier eingeräumt, dass die „1.000 m-Abstandsempfehlung“ in den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ vom 30. Januar 2006 nicht generell für alle Wohngebiete in Betracht kommen kann, weil dann die Planungsspielräume zugunsten der Windenergienutzung aufgrund der verstreuten Siedlungsstruktur in der Region Trier in aus ihrer Sicht unvertretbarem Maße eingeengt würden. Nach Angaben der Planungsgemeinschaft würden andernfalls kaum noch Standorte für Windenergieanlagen in der Region Trier übrig bleiben, was die oben genannten Hinweise allerdings ebenso ausschließen.

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass die rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften derzeit ihre regionalen Raumordnungspläne neu aufstellen. Dabei legen sie u. a. besondere Funktionen von Gemeinden wie zum Beispiel „Wohnen“ fest. Diese von den Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Ebene der Regionalplanung getroffenen Feststellungen dienen der Konkretisierung des LEP IV. Dabei soll z. B. die besondere Funktion „Wohnen“ nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung den Gemeinden zugewiesen werden, die – über ihre Eigenentwicklung hinaus – verstärkt neue Wohnbauflächen ausweisen sollen und aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze gewährleisten. Hingegen ist bei Gemeinden, denen die besondere Funktion „Wohnen“ im Raumordnungsplan nicht zugewiesen ist, eine Ausdehnung des bestehenden Siedlungskörpers aus Sicht der Regionalplanung nicht gewollt. Darüber hinaus weisen die Planungsgemeinschaften Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie einen Abstandspuffer von 1.000 m um Gemeinden mit der besonderen Funktion „Wohnen“ aus. Wie der Petent zutreffend festgestellt hatte, wird in den verbleibenden Restgebieten auf eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung verzichtet, sodass dort die Verantwortung auf die Träger der kommunalen Bauleitplanung übergeht. Das

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung macht im Übrigen geltend, dass Gemeinden mit und ohne die besondere Funktion „Wohnen“ planungsrechtlich nicht miteinander zu vergleichen sind. Es vermag daher – entgegen der Auffassung des Petenten – keine Ungleichbehandlung zu erkennen, zumal auch die Träger der kommunalen Bauleitplanung aufgrund der unstrittig erheblichen Geräuschemissionen der Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Immissionsrichtwerte Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung hin einzuhalten haben.

1.3 Akzeptanz in der Bevölkerung/Bürgerbeteiligung

Soweit es einem Petenten, der sich zugleich auch als Mitglied einer Interessengemeinschaft aus Bayern an den Deutschen Bundestag gewandt hatte, um Fragen zur Schaffung einer erhöhten Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung ging, hatte der Deutsche Bundestag seine Eingabe den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Der Begründung des entsprechenden Beschlusses war zu entnehmen, dass dies durch Anwendung eines Abstandsflächenfaktors (\times Nabenhöhe) erfolgen könnte. In der Sache selbst beanstandete der Petent mit seiner Eingabe die Errichtung von Windenergieanlagen in Bayern.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten als Oberste Immissionsschutzbehörde wies das Anliegen des Petenten indes zurück, weil dem Schutzbedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner durch die bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen aus seiner Sicht ausreichend Rechnung getragen wird. So erfolgt die Beurteilung der Lärmbelastungen im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen nach den in der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerten. Darüber hinausgehende pauschale Abstandsregelungen wie z. B. in Form eines Abstandsflächenfaktors hält es daher für nicht geeignet, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu erhöhen.

Soweit der Bürgerbeauftragte das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung um eine Prüfung unter raumordnerischen Gesichtspunkten gebeten hat, hat es zunächst darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Planungsträger mögliche Lärmbelastungen sowohl in den regionalen Raumordnungsplänen als auch in den Bauleitplänen durch ausreichend große

Abstände zu berücksichtigen haben. Dies hängt wiederum von der Art und Anzahl der Windenergieanlagen sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete ab, wobei das Immissionschutzrecht wie auch die TA Lärm auch aus seiner Sicht hierfür eine geeignete Beurteilungsgrundlage bieten. Ebenso wie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung letztlich eine darüber hinausgehende Abstandsregelung nicht für zielführend erachtet, weil eine solche (pauschale) Regelung die jeweiligen Erfordernisse im konkreten Planungsfall gerade nicht berücksichtigt und damit in den überwiegenden Fällen im Übrigen zu keiner erhöhten Akzeptanz von Windenergieanlagen beitragen kann.

Hingegen könnte aus Sicht eines anderen Bürgers die Errichtung eines sog. „Pools“ die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung erhöhen. Er wollte damit erreichen, dass nicht nur die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, auf deren Flächen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Vielmehr sollten auch alle sonstigen, wenn auch nur mittelbar Betroffenen eine Entschädigung erhalten. Hierbei dachte er z. B. an Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern, deren Aussicht künftig angesichts von Windenergieanlagen „verschandelt“ wird. Soweit die Windenergieanlagen auf Grundstücken errichtet werden, deren Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzungsentschädigung dafür erhalten, handelt es sich aber um privatrechtliche Vereinbarungen zwischen diesen und dem jeweiligen Unternehmen, worauf die Verwaltung keinen Einfluss nehmen kann. Einen Entschädigungsanspruch für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sieht die derzeitige Rechtsprechung ohnehin nicht vor.

Soweit sich ein weiterer Bürger dafür eingesetzt hat, dass sich Bürgerinnen und Bürger an Windenergieanlagen beteiligen können, hat der Bürgerbeauftragte ihn auf den Flyer der Landesnetzwerke Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz hingewiesen, der die Gründung von Energiegenossenschaften – unterstützt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – beleuchtet.

Auch wenn Bürgerinnen und Bürger im Rahmen z. B. eines Bebauungsplanverfahrens die Möglichkeit haben, Anregungen zu dem bereits erstellten Planentwurf einzureichen, worüber der jeweilige Gemeinderat letztlich eine Ab-

wägungsentscheidung zu treffen hat, so stellt sich angesichts der Bedeutung in der Praxis mitunter die Frage, ob die entsprechenden Regelungen im Baugesetzbuch noch ausreichend sind. Dem Bürgerbeauftragten ist dabei durchaus bewusst, dass es sich hierbei um bundesgesetzliche Regelungen handelt. Gleichwohl möchte er an dieser Stelle nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass Bürgerinnen und Bürger immer öfter eine umfassende Bürgerbeteiligung einfordern. Diese beginnt ihrer Auffassung nach bereits mit der Erstellung des Planentwurfs oder gar noch einen Schritt früher.

Mitunter wird gefordert, dass die Planung unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ergebnisoffen, transparent und nachvollziehbar sein soll. In diesem Zusammenhang weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich auch nur so in der Lage sind, Einfluss auf die Planung zu nehmen, weil diese gerade noch nicht weit fortgeschritten ist. Gleichzeitig kann der Planer von dem Wissen der Bevölkerung vor Ort profitieren und die Entscheidungsträger bekommen ein Gefühl dafür, welche Maßnahmen akzeptiert werden können und welche nicht.

Darüber hinaus steigt die Akzeptanz, wenn Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen oder sonstige Anlagen für die Allgemeinheit sinnvoll sind. Sie werden zwar regelmäßig negative Folgen haben, jedoch hängt die Akzeptanz u. a. davon ab, ob es gelingt, die Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen zu überzeugen, auch wenn der Verwaltungsaufwand dafür regelmäßig hoch sein dürfte.

Selbstverständlich sollte der zeitliche Faktor im Auge behalten werden. Hierbei kann helfen, wenn vorab klar kommuniziert wird, dass eine Diskussion nur über verhandelbare Themen geführt wird und dass im Übrigen der jeweilige Entscheidungsträger - in Bebauungsplanverfahren der jeweilige Gemeinderat aufgrund der in der Verfassung verankerten Planungshoheit - die endgültige Entscheidung trifft.

Der Bürgerbeauftragte hat den Eindruck, dass die Verwaltungsseite diesem Anliegen der Bevölkerung zunehmend gerecht werden möchte; er begrüßt die Durchführung von Infoveranstaltungen und Anliegerversammlungen und zwar gerade auch dann, wenn die gesetzlichen Regelungen dies nicht vorschreiben.

2. Lärm durch Kunstflüge über Rheinhessen

Wie bereits schon mehrfach in der Vergangenheit war der Bürgerbeauftragte auch in diesem Berichtsjahr mit Kunstflügen über dem rheinhessischen Hügelland befasst. Mehrere Petentinnen und Petenten brachten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs anlässlich eines seiner Sprechtage ihren Unmut über Lärmbelästigungen zum Ausdruck, die von Kunstflugzeugen ausgehen. Hierbei spielt der Terminus „dicht besiedeltes Gebiet“ im Sinne des § 8 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung eine wesentliche Rolle. Hintergrund ist folgender:

Im Rahmen einer früheren Eingabe ging es einem der Petenten bereits schon um die Frage, ob Rheinhessen als ein „dicht besiedeltes Gebiet“ im Sinne des § 8 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung gilt oder nicht. Nachdem das damals zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau entschieden hatte, bei der Auslegung des Begriffs „dicht besiedeltes Gebiet“ auf die Bevölkerungsdichte je Quadratkilometer wie auch auf die Verdichtungsräume nach dem LEP IV abzustellen, hat es im Jahr 2010 dem Bürgerbeauftragten gegenüber versichert, dass künftig keine Kunstflugübungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen in bestimmten Gebieten von Rheinland-Pfalz mehr stattfinden werden. Im Einzelnen handele es sich hierbei um Rheinhessen sowie die Großräume Koblenz und Trier. Im Rahmen einer weiteren Eingabe des oben genannten Petenten hatte das damalige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kunstflugübungen über dicht besiedelten Gebieten von der Luftfahrtbehörde nach wie vor als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

Hierauf wandte sich der Petent erneut an den Bürgerbeauftragten, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH eine sog. „Kunstflugbox“ zwischen den Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein eingerichtet hatte. In diesem Zusammenhang nahm er auch Bezug auf seine zahlreichen gegenüber dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Referat Luftverkehr -erfolgten Anzeigen gegen den Piloten, der nach Angaben des Petenten jedesmal unter großer Lärmentwicklung und einem enormen Schadstoffausstoß Kunstflugfiguren wie z. B. Sturzflüge, Loopings und Rollen angeblich innerhalb dieser Kunstflugbox über dicht besiedeltem Gebiet ausgeführt hatte. Sollte der verursachte Lärm bei der Beurteilung der Rechtslage keine

Rolle spielen, beehrte der Petent seitens der Landesregierung Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Tätigwerden. Angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die beanstandeten Lärmbelastigungen und Schadstoffausstöße wie auch im Hinblick auf die Gefahr eines Absturzes bat der Petent im Übrigen um eine umfassende Prüfung der Angelegenheit.

Das nunmehr zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erläuterte hierzu, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz seit März 2010 – wie bereits dargelegt – den Begriff „dicht besiedeltes Gebiet“ weitergehender als früher ausgelegt hat, um die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vor Fluglärm durch Kunstflug zu schützen.

Aus Sicht des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur hätte allein diese Lösung für eine durchgehende Entlastung für die betroffene rheinhesische Bevölkerung sorgen können. Allerdings habe das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese Auslegung zwischenzeitlich beanstandet, weil seiner Auffassung nach nur der Bund Flugbeschränkungsgebiete festlegen kann.

Ungeachtet dessen sei in einem Gespräch zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz und der Deutschen Flugsicherung GmbH festgelegt worden, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH Anträge auf Einrichtung einer Kunstflugbox im Bereich von Wöllstein nicht mehr genehmigt. Dabei wird sie die bereits schon früher seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vertretene Auffassung zugrunde legen, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um ein dicht besiedeltes Gebiet handelt. Danach sind Kunstflüge – jedenfalls in neu zu beantragenden Kunstflugboxen – im Bereich von Wöllstein nach den vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur getroffenen Feststellungen nicht mehr möglich.

Im Übrigen hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur darauf hingewiesen, dass das Land Rheinland-Pfalz bereits in der Vergangenheit eine Änderung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von motorbetriebem Kunstflug herbeizuführen versucht hatte. Allerdings sei das damalige Vorhaben seitens anderer Bundesländer nicht unterstützt worden.

Diese hätten vielmehr darauf hingewiesen, dass es in den jeweiligen Ländern keine wesentlichen Beschwerden über Kunstflüge gibt. Auch wenn der Bund für eine Änderung des § 8 der Luftverkehrsordnung zuständig ist, habe das Land Rheinland-Pfalz, so das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, erneut gegenüber dem Bund wie auch den anderen Bundesländern diese Lärmproblematik dargelegt. Darüber hinaus habe es eine Abfrage zum Interesse an einer Änderung der Kunstflugbestimmungen bzw. zur Schaffung einer luftverkehrsrechtlichen Rechtsgrundlage für einschränkende Verfügungen in die Wege geleitet. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob und in welcher Weise die anderen Bundesländer nunmehr auf diesen erneuten Vorstoß des Landes Rheinland-Pfalz reagieren werden.

Schließlich hatte der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Geschäftsführer einer Motor-Kunstflugschule durchgeführt, wogegen dieser Einspruch eingelegt hatte. Gegenstand des sich anschließenden Gerichtsverfahrens waren nach Angaben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Kunstflüge im Bereich von Wöllstein im März 2010. Dabei hatte sich der Flieger nach den dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Informationen innerhalb der „Kunstflugbox“ aufgehalten, die über Feldern ohne eine Form von Wohnbebauung liegt. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ging es maßgeblich um die Frage, ob der überflogene Bereich ein „dicht besiedeltes“ Gebiet im Sinne des § 8 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung darstellt oder nicht. Das Amtsgericht hat den Betroffenen freigesprochen.

Im Hinblick auf den zwischenzeitlich rechtskräftigen Freispruch durch das Amtsgericht findet nunmehr wieder motorbetriebener Kunstflug über dem nach Ansicht des Amtsgerichts nicht dicht besiedelten Verbandsgemeindegebiet von Wöllstein statt.

Hierauf wandten sich neben dem o. g. Petenten weitere lärmgeplagte Betroffene in dem Berichtsjahr an den Bürgerbeauftragten und machten im Übrigen Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsruhe durch Kunstflüge über den Verbandsgemeindegebieten von Wöllstein, Wörrstadt und Alzey-Land geltend. Die Verbandsgemeindeverwaltungen haben jeweils ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage eingeleitet.

Das schließlich mit der Angelegenheit befasste Amtsgericht hat indes beschlossen, das Verfahren an die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung zurückzuweisen. Hierbei vertrat das Amtsgericht die Auffassung, dass die Bußgeldstelle noch klären müsste, ob eine sogenannte „Flugverkehrskontrollfreigabe“ durch die Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt wurde, weil eine solche Flugverkehrskontrollfreigabe einer Ordnungswidrigkeit nach dem Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage entgegenstehen dürfte. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind nämlich diejenigen Tätigkeiten von den Verboten nach § 3 Abs. 2 ausgenommen, die durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind. Entsprechend dauern die Ermittlungen hinsichtlich der Eingaben der von Lärm geplagten Petenten leider noch an.

3. Belästigungen durch Küchengerüche

Der Bürgerbeauftragte wird immer wieder angerufen, wenn sich Bürgerinnen und Bürger durch Küchengerüche belästigt fühlen. In der Regel geht es dabei um Gerüche, die von einer Gaststätte ausgehen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein konkreter Fall, bei dem es -zugespitzt gesagt - auf die Frage ankam, wer sich wem anzupassen hat.

Die Petenten hatten eine Penthousewohnung in einer vor kurzem errichteten Wohnanlage erworben, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Diese hatten sie noch nicht bezogen, weil ihre Vorfreude angesichts der ihren Angaben nach erheblichen Küchengerüche getrübt wurde. Diese rührten aus der in dem Nachbarhaus befindlichen Gaststätte her, die vor dem Bau der Wohnanlage bereits schon bestanden hatte und baurechtlich genehmigt war.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde die Abluftanlage der hier in Rede stehenden Gaststätte zwar erneuert. Dabei wurde das Abluftrohr über den Dachfirst des Gaststättengebäudes geführt. Die Petenten forderten aber eine Verlängerung des Abluftrohres über den Dachfirst ihrer Wohnanlage hinaus. Dabei beriefen sie sich auf § 8 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, wonach die Entlüftung über das Dach erfolgen muss, wenn dies zum Schutz u. a. der Nachbargrundstücke gegen erhebliche Geruchsbelästigungen erforderlich ist. Die um gaststättenrechtliche Überprüfung

gebetene Stadtverwaltung vertrat allerdings die Ansicht, dass hierbei nicht auf die Umgebungsbebauung, sondern auf das Gebäude abzustellen ist, in dem sich die Gaststätte befindet.

Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde kam letztlich zum Ergebnis, dass eine Erhöhung des Abluftrohres – wie seitens der Petenten gewünscht – auf der Grundlage von baurechtlichen Vorschriften ebenfalls nicht gefordert werden kann. Im Übrigen seien ihr Bescheinigungen vorgelegt worden, wonach die Lüftungsanlage dem neusten Stand der Technik entspricht.

Zwar hat das für Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten schließlich auf die VDI 3895 verwiesen, die verschiedene Hinweise bei der Ableitung von Emissionen gibt. So sind z. B. üblicherweise 5 m über Firsthöhe der Wohngebäude im Umkreis von 50 m einzuhalten, wenn Abgase über einen Schornstein abgeleitet werden. Gleichwohl sah die Stadtverwaltung keinen Anlass, hier tätig zu werden. Sie hielt nämlich an ihrer Auffassung fest, dass vielmehr die Bauherren der Wohnanlage, in der sich die Penthousewohnung der Petenten befindet, die bereits bestehende Umgebungsbebauung bei der Planung z. B. der Fenster oder Terrassen hätten berücksichtigen können. Dem konnten die Petenten nun gar nicht folgen.

Soweit die Abluftanlage erneuert wurde, konnte im Ergebnis zwar ein Teilerfolg erzielt werden. Im Übrigen hat der Petitionsausschuss die Petenten aber auf den Rechtsweg verwiesen.

4. Naturschutz contra Gefahrenabwehr

Mit seiner Eingabe beanstandete ein Tierliebhaber das in einer Gefahrenabwehrverordnung (GVO) normierte Fütterungsverbot von Tauben und Wasservögeln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wie auch auf Gewässern oder an deren Ufern. Im Einzelnen machte er geltend, dass die „Pflege“ von Schwänen ohne ein Anfüttern nicht möglich ist. Insbesondere Verletzungen könnten ohne ein Anfüttern nicht festgestellt werden. Es bestünde zwar nach der GVO die Möglichkeit, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall zu beantragen, dies sei jedoch nicht praktikabel.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat sich der Bürgerbeauftragte u. a. an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten gewandt und um eine naturschutzfachrechtliche Beurteilung gebeten. Hierbei hat es festgestellt, dass das Vorgehen des Petenten, soweit er Tiere durch Anfüttern anlockt und dabei verletzte Tiere einfängt, um sie an Ort und Stelle zu versorgen oder um sie bei schwerwiegenderen Verletzungen aufzunehmen und gesund zu pflegen, nach § 45 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig ist. Gleichzeitig hat es darauf hingewiesen, dass eine GVO mit Fütterungsverboten für Schwäne mit § 45 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vereinbar und somit nichtig sei. Insoweit stützte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten im Ergebnis die Haltung des Petenten. Die Verbandsgemeindeverwaltung vertrat hingegen die Rechtsauffassung, dass die GVO sowohl in der Formulierung der hier in Rede stehenden Norm als auch hinsichtlich des Naturschutzes rechtmäßig ist. Angesichts der anderweitigen Rechtsauffassung der Verbandsgemeindeverwaltung und im Hinblick darauf, dass nur der Gemeinderat die GVO oder Teile davon ändern kann, konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens letztlich nicht geholfen werden. Auf diese Schwierigkeit hatte der Bürgerbeauftragte den Petenten von Anfang an hingewiesen. Gleichwohl bedankte er sich sehr für dessen Einsatz wie auch für die Klärung der Rechtslage.

5. Verbot von Frischlingsfallen

Mit diesem Themenkomplex war bereits der frühere Bürgerbeauftragte, Ullrich Galle, befasst und konnte - wie in seinem Jahresbericht 2008 - dargelegt, seinerzeit nicht erreichen, dass dem Anliegen des Petenten auf Verbot von Frischlingsfallen entsprochen wurde. Der Petent wie auch weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter sprachen sich im Berichtsjahr (erneut) gegen einen weiteren Falleneinsatz aus. Sie begründeten ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass das Fangen von Frischlingen mittels der beanstandeten Fallen tierquälerisch und im Übrigen unwirtschaftlich wie auch ungeeignet sei, um eine Ausbreitung der klassischen Schweinepest effektiv zu bekämpfen.

Hintergrund für den Einsatz von Frischlingsfallen war aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten folgender: Angesichts der erheblichen Ausdehnung der Schweinepest bei Wildschweinen im ehemaligen Regierungsbezirk Trier sei es im Jahr 2002 zu einer steigenden

Anzahl von Übertragungen der Erkrankung auf Hausschweine gekommen, wobei keine großen „Massentierhaltungen“ betroffen gewesen waren. Vielmehr habe das Virus aufgrund der überwiegend direkten Übertragung der Schweinepest von Schwein zu Schwein insbesondere die kleinen, naturnahen Haltungen und zwar insbesondere Weidehaltungen gefährdet.

Zum Schutz der Haustierhaltungen setzte die Landesregierung nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bei der Bekämpfung der Schweinepest zum einen auf Impfungen der Wildschweine, zum anderen auf intensive Untersuchungen von Wild- und Hausschweinen zur Früherkennung von Seuchenfällen und zur Abgrenzung der „gefährdeten Bezirke“ wie auch auf eine Verringerung des Wildschweinebestands.

Nachdem Frischlinge nach den vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten getroffenen Feststellungen Hauptträger wie auch Hauptüberträger des Schweinepestvirus waren, hing der Erfolg aus seiner Sicht entscheidend davon ab, dass diese intensiv bejagt werden.

Letztlich sei der Einsatz von Frischlingsfallen in Rheinland-Pfalz Gegenstand eines längeren Abwägungsprozesses unter Beteiligung des Tierschutzes, der Veterinäre, der Jagd und der Wissenschaft gewesen. Dabei hatte sich der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz mehrfach mit der Thematik befasst, die Probleme auch unmittelbar mit den Betreiberinnen und Betreibern solcher Fallen erörtert und im Ergebnis dem Falleneinsatz zugestimmt, soweit eine räumliche Begrenzung auf die ausgewiesenen Impfgebiete und die unmittelbar angrenzenden Regionen mit hoher Wildschweinpopulation erfolgt.

Dem Wunsch eines Petenten entsprechend befasste sich der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr erneut mit dieser Thematik; nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten beruhte dessen Haltung, der Jagd mit Frischlingsfallen in schweinepestgefährdeten Bezirken oder unmittelbar angrenzenden Regionen und unter Beachtung besonderer Vorgaben zur Fallenhandhabung zuzustimmen, darauf, dass die Verhinderung der Seuchenausbreitung bei Haus- und Wildtieren (auch) eine Maßnahme des Tierschutzes darstellt.

Nachdem seit mehreren Jahren kein positiver Fall von Schweinepest mehr in Rheinland-Pfalz aufgetreten war, konnte nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bei der Europäischen Union schließlich beantragt werden, die Schweinepestgebiete aufzuheben. Anfang April 2012 hat der Ständige Veterinärausschuss der Europäischen Union dies einstimmig beschlossen. Nach Änderung der entsprechenden tierseuchenrechtlichen Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz stellte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten – als Eigentümerentscheidung – fest, dass im Staatswald von Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Frischlingsfallen mehr eingesetzt werden. Insofern konnte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten schließlich doch dem Anliegen der Petenten entsprechen.

Soweit sich einzelne Petenten dafür eingesetzt haben, dass der Frischlingsfallenfang auch allen „Privatjägerinnen und -jägern“ untersagt wird, damit dieser künftig in ganz Rheinland-Pfalz nicht mehr ausgeübt wird, sieht das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hierfür auf dem Verwaltungsweg aber keine Rechtsgrundlage. Sofern Frischlingsfallen in „privaten“ Jagdbezirken durch dort jagdausübungsberechtigte Personen zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände betrieben werden, ist dies aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten nämlich dann nicht zu beanstanden, wenn die jagdgesetzlichen Vorgaben wie auch die entsprechenden tierschutzrechtlichen Belange beachtet werden.

6. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

Im Berichtsjahr haben sich verstärkt Petentinnen und Petenten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an den Bürgerbeauftragten gewandt. Dabei wollten sie regelmäßig verhindern, dass ihre Grundstücke in einem solchen Gebiet liegen, weil sie befürchteten, diese dann nicht mehr bebauen zu dürfen. Hintergrund ist das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das die Länder dazu verpflichtet, an allen Risikogewässern Überschwemmungsgebiete bis zum Jahr 2013 festzusetzen. Dies erfolgt in Form einer Rechtsverordnung durch die jeweils örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion. Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets

ist von einem mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignis auszugehen; die Grenzziehung liegt allerdings gerade nicht im Ermessen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Vielmehr sind hierbei alle Flächen – unabhängig von ihrer derzeitigen oder geplanten Nutzung – zwingend einzubeziehen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser tatsächlich überschwemmt werden.

In einem konkreten Fall lag das Grundstück des Petenten zwar nach den ersten Berechnungen innerhalb des Geltungsbereichs des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets „Rehbach-Speyerbach“. Im Zuge des Petitionsverfahrens hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aber erklärt, die Grundlagen für die beabsichtigte Ausweisung des Überschwemmungsgebiets durch eine Nachvermessung und mittels neuer Modell-Berechnungen zu überprüfen. Nachdem sie die ersten Ergebnisse zum Jahresende 2012 erwartete, wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das weitere Verfahren abzuwarten bleibt.

In einem anderen Fall haben sich mehrere Petenten wegen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Gräfenbaches mit dem Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt.

Zunächst konnte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Petenten dahingehend beruhigen, dass die bereits bestehende Bebauung im neu festzusetzenden Überschwemmungsgebiet Bestandsschutz genießt und dass dieser durch die beabsichtigte Rechtsverordnung auch nicht in Frage gestellt wird. Unabhängig davon wies die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord darauf hin, dass am Gräfenbach bereits aus preußischer Zeit ein dokumentiertes Überschwemmungsgebiet bestanden hatte. Nach den von ihr getroffenen Feststellungen stimmt die Grenzziehung der geplanten Neufestsetzung in weiten Teilen mit dem damaligen preußischen Überschwemmungsgebiet überein.

Auch wenn nunmehr erstmals Grundstücke in dem neu auszuweisenden Überschwemmungsgebiet des Gräfenbaches liegen, bedeutet dies allerdings nicht, dass diese damit von vornherein nicht bebaubar sind. Die Errichtung baulicher Anlagen wäre dort zwar grundsätzlich verboten, allerdings bestünde die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, was einer Einzelfallprüfung bedarf. Verbleibende Nachteile wie etwa höhere Baukosten oder gar tatsächliche Bauverbote sind aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen

reaktion Nord angesichts der Bedeutung des Hochwasserschutzes im Interesse des Gemeinwohls aber hinzunehmen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise gerade auch im Interesse der jeweiligen Grundstückseigentümer liegt, um Schäden durch eine vorausschauende Bauausführung schon im Vorfeld zu verhindern.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Zuge des Petitionsverfahrens die geplante Grenzziehung nochmals überprüft und mit der Örtlichkeit abgeglichen. Hierbei hat sie jedoch keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Soweit sich die Petenten zur Vermeidung von Hochwasser für eine Freistellung des Gräfenbaches in dem betreffenden Bereich eingesetzt haben, hatte die zuständige Kreisverwaltung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord den Gräfenbach begangen und festgestellt, dass dieser – entgegen der Einschätzung der Petenten – ordnungsgemäß unterhalten wird.

IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr

1. Polizei und Ordnungsrecht

In diesem Sachgebiet lagen im Berichtszeitraum die Schwerpunkte bei Eingaben, die Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie allgemeine Ordnungsmaßnahmen betrafen. In einigen Fällen fühlten sich Petentinnen und Petenten durch Mitbürgerinnen und Mitbürger gestört, wenn nicht gar bedroht und vermissten wirkungsvolle Maßnahmen dagegen seitens der zuständigen Behörden.

Nur in einigen Fällen kam es zu Beschwerden über Vollzugspolizeibeamte. So beschwerte sich ein Bürger über einen Polizeieinsatz in seiner Wohnung, bei dem er ohne Vorwarnung und grundlos in Handschellen gelegt und abgeführt worden sei. Die Möglichkeit zu einer Aussprache sei ihm nicht gegeben worden. Er erachtete die Vorgehensweise der Polizeibeamten als unverhältnismäßig. Aufgrund der massiven Anschuldigungen des Petenten wurden eingehende

Ermittlungen veranlasst. Diese ergaben, dass der Polizeieinsatz erforderlich war, weil der Petent aufgrund getroffener Feststellungen konkret suizidgefährdet war. Das Anlegen von Handfesseln war hinsichtlich des Eigenschutzes der Beamten erforderlich, weil der Petent in seiner Wohnung Zugriff auf Gegenstände hatte, die sämtlich geeignet waren, sowohl sich selbst als auch den Beamten Verletzungen beizubringen. Mit dem Petenten war bereits ein Konfliktbereinigungsgespräch zur Klärung des Sachverhalts geführt worden, bei dem er sich allerdings den von der Polizei dargelegten Argumenten nicht zugänglich zeigte. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen sah auch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur keine Veranlassung zur Kritik an dem polizeilichen Handeln.

In einem anderen Fall beschwerten sich sowohl der Vater als auch der Sohn über Polizeibeamte im Zusammenhang mit einer Hausdurchsuchung, die im Hause des Vaters erfolgt war und den im selben Hause wohnenden Sohn betraf. Auch in diesem Falle wurde den Petenten ein Konfliktbereinigungsgespräch angeboten, was sie jedoch abgelehnt haben. Eine Überprüfung durch den Polizeipräsidenten ergab, dass die Vorwürfe der Petenten völlig haltlos waren.

Die Polizeipräsiden werden als sachverständige Stelle auch bei Eingaben, bei denen es um ruhenden Verkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen und sonstige schwierige straßenverkehrsrechtliche Fragen geht, eingeschaltet. Sie sind wichtige Partner bei der Bearbeitung solcher Petitionen.

Als Beispiel für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sei die Eingabe eines Bürgers genannt, der sich gegen ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 € gewandt, dieses aber bereits gezahlt hatte. Aufgrund seines Einspruchs hatte das zuständige Amtsgericht die Verwarnung aufgehoben und ihn wegen der Kostenerstattung an die Kreisverwaltung verwiesen. Er beanstandete, dass die Erstattung auch nach längerer Zeit noch nicht erfolgt war und seine Schreiben an die Kreisverwaltung unbeantwortet geblieben waren. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass die Kreisverwaltung den Vorgang an das Amtsgericht zurückgegeben hatte, weil tatsächlich ihre Zuständigkeit nicht gegeben war. Sie veranlasste nunmehr, dass der Geldbetrag von der zuständigen Polizei inspektion zurückgezahlt wurde. Im Übrigen hat sie sich dafür entschuldigt, dass die Anfrage des Petenten unbeantwortet geblieben war.

In einem anderen Fall beanstandete ein Petent, dass es die Stadtverwaltung abgelehnt hatte, von ihm angezeigten Parkverstößen nachzugehen. Er vermochte dies nicht nachzuvollziehen, weil die Parkverstöße erhebliche Behinderungen, wenn nicht gar Gefährdungen zur Folge hätten. Die Stadtverwaltung indessen verwies auf die bestehende Rechtsprechung, wonach die Bußgeldstelle verpflichtet ist, vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die jeweilige Verkehrsordnungswidrigkeit durch Fachpersonal im Rahmen des Opportunitätsprinzipes prüfen zu lassen. Sie sieht sich daher daran gehindert, Verwarnungen aufgrund von Bilddokumenten, die von einem Bürger gefertigt wurden, zu erteilen. Zudem verweist sie darauf, dass eine systematische Verkehrsüberwachung durch Privatpersonen mit der Verpflichtung zum Opportunitätsprinzip, das von privaten Personen nicht ausgeübt werden kann, kollidiert. Unabhängig davon erklärte die Stadtverwaltung ausdrücklich, dass sie Ansprechpartner für Falschparker ist, insbesondere wenn Fahrzeuge behindernd abgestellt wurden.

Im Bereich allgemeiner Ordnungsmaßnahmen beanstandete ein Bürger, dass seitens der Stadtverwaltung keine geeigneten Maßnahmen gegen die Verschmutzung eines Weges, insbesondere durch Hundekot, veranlasst wurden. Es handelte sich hierbei um einen öffentlich genutzten Weg auf dem Grundstück des Petenten, wobei der Petent nicht verpflichtet ist, die Nutzung zu dulden. Der Weg stellt allerdings die einzige Verbindung zu einem Waldgebiet dar und ist auch in Wanderkarten eingezeichnet. Der Petent stellte als letzte, von ihm allerdings nicht gewünschte Konsequenz in Aussicht, den Weg zu sperren, wenn er weiterhin mit der Verschmutzung alleine gelassen wird. Die Stadtverwaltung konnte mit Unterstützung des örtlichen Verschönerungsvereins eine Regelung im Sinne des Petenten finden. Dieser Fall ist im Übrigen ein gutes Beispiel dafür, dass vernünftige Lösungen gefunden werden können, wenn alle Beteiligten konstruktiv daran mitarbeiten.

Unverändert betreffen jährlich eine Reihe von Eingaben die Hundehaltung. So beanstandete eine Bürgerin, dass ihre Nachbarin Halterin von zwei Kampfhunden ist und diese ohne Maulkorb ausführe, und begehrte, dass die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen ergreift. Die daraufhin veranlassten Ermittlungen der Verwaltung ergaben, dass die betreffende Hundehalterin der Auffassung war, es würde ausreichen, die Hunde anzulei-

nen, weil die Ausführung auf einem Privatgrundstück erfolgte. Nach entsprechender schriftlicher Belehrung erklärte sie sich bereit, die Hunde künftig auch auf Privatgelände mit Maulkorb auszuführen. Einige Zeit später beanstandete dieselbe Petentin, dass erneut ein Hund – der andere war zwischenzeitlich eingeschläfert worden – ohne Maulkorb ausgeführt werde. Die Halterin vertrat die Ansicht, dass der Hund aufgrund seines hohen Alters von der Maulkorbpflicht befreit werden könnte. Die Verbandsgemeindeverwaltung gab der Hundehalterin Gelegenheit, eine Empfehlung eines Tierarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine Befreiung möglich ist. Bis dahin darf der Hund nur mit Maulkorb ausgeführt werden.

In einem anderen Fall beanstandete ein Petent, dass ihm von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung unter Hinweis auf die Gefahrenabwehrverordnung vorgeworfen wurde, mit dem Hund innerorts ohne Leine spazieren gegangen zu sein. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren war allerdings noch nicht eingeleitet worden. Der Petent machte geltend, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, was unter „innerorts“ zu verstehen sei, und begehrte Kartenmaterial, aus dem eindeutig ersichtlich ist, in welchen Gebieten Hunde angeleint werden müssten und in welchen nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung verweist zur inhaltlichen Bestimmbarkeit des Begriffs „innerhalb bebauter Ortslagen“ auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, wonach es für den rechtsunkundigen, aber verständigen, durchschnittlichen Hundehalter ohne Weiteres erkennbar ist, dass er seinen Hund dort anleinen muss, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder anderen Tieren zu rechnen ist. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine nicht nur vereinzelt Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden besteht. Die Verwaltung sah daher keine Veranlassung, dem Petenten zur Darstellung des Bereichs, wo die Anleinplicht besteht, Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen, zumal es eine derartige Darstellung auch nicht gibt.

Nicht nur Hunde waren Anlass für Eingaben. So machte ein Bürger geltend, dass es auf seinem Anwesen durch eine „Plage von Bisamratten“ zu Schäden komme, und begehrte Abhilfemaßnahmen. Hierbei beanstandete er insbesondere einen Spielplatz, der aus seiner Sicht verwahrlost ist und die Ansiedlung der Bisamratten förderte. Aus Sicht der Ortsgemeinde handelt es sich um einen naturnahen Kinderspielplatz, der zudem regelmäßig überwacht, gereinigt,

gemäht und gepflegt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat sogar einen Schädlingsbekämpfer eingeschaltet, der festgestellt hat, dass ein in der Nähe verlaufender Bachlauf gereinigt ist und zu keinerlei Beanstandungen Anlass gibt. Soweit der Bachlauf gleichwohl gute Bedingungen für Bismratten bietet, verweist die Verbandsgemeindeverwaltung darauf, dass es sich um ein natürliches Vorkommen handelt, das sich nicht gänzlich verhindern lässt. Zudem sind Bismratten unter normalen Umständen keine Überträger von schweren Krankheiten und dürfen nicht mit herkömmlichen Ratten verwechselt werden. Die Verwaltung sah daher keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

Wie schon in den Vorjahren ergab das Waffenrecht erneut Anlass für einige Eingaben. So beanstandete der Inhaber eines Jagdscheins sowie eines Waffenscheins, dass die zuständige Stadtverwaltung zusätzlich zur Verlängerung des Jagdscheins eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung vorgenommen hat, wodurch eine weitere Gebühr von 30 € entstanden ist. Er hält die waffenrechtliche Überprüfung nicht für erforderlich, da die dafür erforderlichen Ermittlungen bereits im Zusammenhang mit der Verlängerung des Jagdscheins erfolgt seien. Die Stadtverwaltung wies jedoch darauf hin, dass unabhängig von der Verlängerung des Jagdscheins Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach dem Waffengesetz in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, auf ihre persönliche Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen sind. Beide Überprüfungen erfolgen somit unabhängig voneinander aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen, sodass jeweils auch gesonderte Gebühren zu erheben sind.

In einem anderen Fall beehrte ein Petent, innerhalb eines ihm gehörenden Dammwildgatters das dort gehaltene Wild zu bejagen. Er hatte zwar eine entsprechende Erlaubnis erhalten, gegen die jedoch ein Anlieger Widerspruch erhoben hatte. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte von allen Beteiligten eine dahingehende Vereinbarung getroffen werden, dass die Erlaubnis mit der Auflage erteilt wird, dass der Petent vor jeder geplanten Abgabe eines Schusses mindestens 12 Stunden im Voraus den betreffenden Nachbarn hierüber schriftlich zu informieren hat. Sofern diese Frist aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen des Tierschutzes, nicht eingehalten werden kann, ist das Notwendige zu veranlassen, um zu verhindern, dass der Nachbar von der Abgabe eines Schusses überrascht wird.

2. Verkehr

Die Eingaben in diesem Sachgebiet sind vielschichtig und die Möglichkeiten zur Lösung der Probleme oft leider begrenzt. Dies gilt nicht nur in finanzieller Hinsicht, zumal hier die in der Landesverfassung verankerte Schuldenbremse die Spielräume sowohl der kommunalen Gebietskörperschaften als auch des Landesbetriebs Mobilität stark begrenzt. Die Einzelinteressen der Bürgerinnen und Bürger in Verkehrsangelegenheiten müssen stets sorgsam gegen das Interesse der Allgemeinheit abgewogen werden. Dabei zeigt sich, dass selbst bei gutem Willen der Verwaltungen es nicht immer möglich ist, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Von den Eingaben betroffen sind vor allem Fragen des Parkens, des Straßenbaus, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Verkehrsregelungen, Probleme mit der Fahrerlaubnis sowie Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kfz-Zulassungswesens. Die Bürgerinnen und Bürger fordern bauliche Einrichtungen, wie z. B. Verkehrsampeln bei Fußgängerüberwegen, aber auch ständige Geschwindigkeitskontrollen sowie die Einführung von Tempo-30-Zonen.

Ein Petent begehrte eine Verbesserung der Parksituation in seiner Wohnstraße. Er beanstandet, dass sein Nachbar dort mit einem defekten Pkw ohne Nummernschild seit Oktober 2011 auf einer Gemeindefläche parke. Zudem parke er auch ständig mit einem anderen Pkw vor seiner Einfahrt. Dies führe dazu, dass er dann nicht mehr ungehindert aus seiner Einfahrt herausfahren könne. Der Verbandsgemeindeverwaltung ist es nicht möglich, aufgrund des subjektiven Empfindens des Petenten das Parkverhalten der Bürger zu ahnden. Es mag sein, dass der Petent die Parksituation vor seinem Anwesen als unbefriedigend empfindet, woraus sich jedoch keine rechtlichen Konsequenzen ergeben. Zunächst ist es richtig, dass abgemeldete Fahrzeuge nicht länger auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden dürfen, da hier der einer Straße zugerechnete Gemeingebrauch überschritten wird und es sich dann um eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung handelt. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Ordnungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs durch das abgestellte Fahrzeug. Im vorliegenden Fall befindet sich das abgestellte Fahrzeug jedoch überwiegend auf privatem Grund. Eine Gefährdung oder eine Erschwerung des Verkehrs ist hier nicht zu erkennen. Das Ein- bzw. Ausfahren auf das Grundstück des Petenten ist diesem ohne Weiteres möglich, da ausreichend Platz vorhanden

ist. Auch ein Fahrzeug in der Größe eines Rettungswagens oder eines Feuerwehrfahrzeugs kann sein Grundstück ohne Probleme erreichen. Der Verbandsgemeindeverwaltung wird es aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich sein, eine dauernde Kontrolle der Parksituation vor Ort einzurichten. Regelmäßige Kontrollen finden statt und bis dato konnte keine Behinderung festgestellt werden. Die Parksituation dort werde aber weiterhin durch regelmäßige Kontrollen überprüft und gegebenenfalls geahndet.

Ein anderer Petent beehrte eine Verbesserung der Parksituation in dem von ihm bewohnten Stadtteil. Er ist der Auffassung, dass die Stadtverwaltung ihrer Verpflichtung, ausreichend Stellplätze zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. So sei in den letzten Jahren die Zahl der Stellplätze immer weniger geworden. Für die heutigen Verhältnisse sei das Parkplatzangebot dort viel zu gering. Aus Sicht der Stadtverwaltung stehen jedoch in dem betreffenden Stadtteil ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Objektiv betrachtet sei dort eher ein Überangebot an Parkständen vorhanden. Auch die letzten Entwicklungen, wie zum Beispiel der Abriss von Hochhäusern, führen eher zu einem Rückgang der Parkraumnachfrage. Es ist nicht auszuschließen, dass die Parkplätze eines Straßenabschnitts einmal komplett belegt sind, aber in der näheren Umgebung gibt es nach Kenntnis der Stadtverwaltung immer freie Parkplätze. Anwohner haben keinen Anspruch darauf, immer einen freien Parkplatz direkt vor ihrem Wohngebäude zu finden. Dies könnte nur gewährleistet werden, wenn sich die Anwohner einen privaten Stellplatz mieten oder kaufen. Private Stellplätze sind dort in großer Anzahl vorhanden. Bei der Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle sind tatsächlich einige Parkplätze entfallen, wobei man sich mit den Fraktionen des Ortsbeirates einig war, dass die entfallenden Stellplätze aufgrund des vorhandenen, üppigen Parkplatzangebotes kein Problem darstellen. In diesem Gebiet gibt es keine Parkraumbewirtschaftung. Auch eine Markierung jeder einzelnen „Parkbox“ ist nicht zwingend vorgeschrieben. Aus diesem Grund wurde vor einiger Zeit entschieden, dass Markierungen, die den Einzelparkplatz ausweisen, bei Parkbuchten (Senkrechtparkplätzen) und zusammenhängenden Längsparkplätzen nicht mehr aufgefrischt werden.

Andere Petenten beehrten eine Verbesserung der Verkehrssituation in ihrer Wohnstraße. Dies galt insbesondere für die Parksituation, wo noch keine akzeptable Lösung gefunden werden konnte. Bei zwei Ortsterminen habe

es zwar Gespräche über die Parksituation mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung gegeben, eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung hierzu sei bislang aber ausgeblieben. Der Vorschlag des Mitarbeiters der Verbandsgemeindeverwaltung, nämlich die Falschparker beim Ordnungsamt anzuzeigen, sei keine akzeptable Lösung. Die Petenten forderten eine Beschilderungsänderung. In zwei Ortsterminen wurde mit den Petenten und in einem gesonderten Termin mit der örtlichen Polizei die Situation ausführlich besprochen. Da nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten und auf schmalen Fahrbahnen unzulässig ist, können entsprechende Parkverstöße von den Überwachungskräften des Ordnungsamts oder durch eine entsprechende private Anzeige geahndet werden. Dies wurde den Petenten auch in den beiden Ortsterminen ausführlich dargelegt. Im Übrigen weist die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hin, dass es kein Recht auf eine individuelle Beschilderung gibt, zumal hier die StVO die Situation regelt. Auch verweist sie auf § 45 Abs. 9 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo sie zwingend geboten sind. Wenn die Verwaltung die Beschilderung im Sinne der Petenten so vornehme, würde dies nur zu einer weiteren Flut von Schildern führen.

In einem weiteren Fall beanstandete ein Petent, dass die Behindertenparkplätze auf einem Parkplatz ans Ende des Parkplatzes verlegt wurden, um Platz für eine Elektro-Tankstelle zu schaffen. Er beehrte, dass dort die bisherigen Parkplätze für behinderte Menschen wieder eingerichtet werden. Auch würden die vorhandenen Behindertenparkplätze im Schnitt mit einer Breite von 2,40 m nicht der einschlägigen Verordnung entsprechen. Laut Auskunft der Stadtverwaltung wurden zwei Behindertenparkplätze aufgrund der Installation einer Elektro-Tankstelle innerhalb des Parkplatzes um lediglich 80 m in den Bereich der Einfahrt verlegt. Der neue Standort ist günstiger, da Ortsfremde die Behindertenparkplätze dort schneller finden. Zudem ist im Stadtbereich die Ausweisung weiterer Behindertenparkplätze unmittelbar beim Eingang zur Altstadt realisiert. Weiterhin ist ein Flyer, der auch auf der Homepage der Stadt veröffentlicht wird, in Bearbeitung, in dem alle Behindertenparkplätze in einem Stadtplan eingezeichnet sind. Die Ausweisung von Parkplätzen für behinderte Menschen obliegt alleine der Straßenverkehrsbehörde. Es existieren keine rechtlichen Vorgaben zur Anzahl und Lage der Parkflächen, wobei das Bemü-

hen der Stadtverwaltung immer darauf gerichtet ist, den Ansprüchen behinderter Menschen gerecht zu werden. Die beiden Behindertenparkplätze verfügen über eine nicht markierte Gesamtbreite von mehr als 7 m. Wie der Petent eine Breite von 2,40 m bei nicht vorhandenen Bodenmarkierungen ermittelt hat, erschließt sich der Stadtverwaltung nicht.

Eine weitere Petentin beehrte mit zwei Eingaben, dass ihrem schwerbehinderten Vater durch die Gemeindeverwaltung einer der beiden direkt vor der Eingangstür einer Zahnarztpraxis in ihrem Wohnort liegenden Parkplätze für die Dauer des Arztbesuches freigehalten werde. An dieser Stelle gebe es keinen ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplatz. Des Weiteren wünscht sie, dass in der Gemeinde der ruhende Verkehr, insbesondere in ihrer Wohnstraße, besser kontrolliert wird. Nach Feststellung der Gemeindeverwaltung ist der Vater der Petentin im Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG). Gegenüber der Praxis des behandelnden Zahnarztes ist seit 2005 der „Dorfplatz“ als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Auf diesem öffentlichen Parkplatz seien bisher immer ausreichend freie Parkplätze vorhanden, sodass eine Ausweisung eines nur für schwerbehinderte Personen reservierten Parkplatzes zurzeit nicht erforderlich ist. Eine Beschränkung der Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Verkehrsraum für einen bestimmten Zeitraum und für eine einzelne bestimmte Person ist nach den Vorgaben der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift rechtlich nicht möglich. Der Bereich vor den Arztpraxen ist Eigentum eines gemeinnützigen Siedlungswerkes. Damit ist es der Gemeindeverwaltung nicht möglich, die Nutzung dieser privaten Stellplätze durch Verkehrszeichen zu beschränken. Zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs wird mitgeteilt, dass im Jahr 2005 in einer Anwohnerversammlung auf Wunsch der Anlieger darauf verzichtet wurde, diesen „verkehrsberuhigt“ ausgebauten Neubaubereich entsprechend verkehrsrechtlich mittels dem Zeichen 325 (Spielstraße) der StVO auszuweisen. Um darauf folgenden Beschwerden der Petentin abzuweichen, war in dem betreffenden Teilstück dieser Straße das Zeichen 286 (Eingeschränktes Halteverbot) der StVO aufgestellt worden. Entsprechende Kontrollen des ruhenden Verkehrs erfolgen durch den Vollzugsdienst. Bei Stichprobeweisen Kontrollen, die sowohl in den Morgen- und Abendstunden, als auch an den Wochenenden stattfanden, hat sich kein erhebliches Aufkommen an „Falschparkern“ in diesem Bereich belegen lassen.

In einem weiteren Fall begehrte ein Petent, dass die vom Ordnungsamt in seiner Wohnstraße aufgestellten Parkverbotsschilder wieder entfernt werden. Diese seien aufgrund von Beschwerden von Nachbarn aufgestellt worden, weil diese nicht wollten, dass ihnen vor ihrem Fenster jemand „die Sicht versperrt“. Nach Ansicht des Petenten sind die Parkmöglichkeiten in diesem Bereich sehr eingeschränkt. Durch die erfolgte Aufstellung der Parkverbotsschilder haben er und andere Anlieger Parkraum verloren. Sein Argument, dass dort schon jahrelang ohne Behinderung und ohne Beschwerden Dritter geparkt werden konnte, fand beim Ordnungsamt kein Gehör. Die Stadtverwaltung hat bestätigt, dass durch das Versetzen des Halteverbotsschildes in der Tat ein einziger Parkplatz weggefallen ist. Das Schild war versetzt worden, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. Dort befinden sich eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Entgegen der Meinung des Petenten geschah dies nicht auf Wunsch der Nachbarschaft „die Sicht nicht versperrt“ zu bekommen. Im Übrigen hat der Petent kein Parkproblem, denn er verfügt über zwei Privatparkplätze. Unabhängig davon werde man die Verkehrssituation in diesem Teil der Straße demnächst im Rahmen einer Verkehrsschau mit Fachbehörden begutachten, denn die Sicherheit für die Grundschüler und die Kinder in der Kindertagesstätte muss verbessert werden, weil die Eltern derzeit beim Bringen oder Abholen ihrer Kinder andere Kinder wiederum gefährden. Bei dieser Gelegenheit könne man das Zurücksetzen des Halteverbotsschildes noch einmal thematisieren.

Besonders kritisch wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern der schlechte Zustand vieler Straßen gesehen.

Ein Petent machte geltend, dass eine grundlegende Sanierung des Zustands der Landesstraße (L 10) zwischen den Ortschaften Arft/Langenfeld und der Kreuzung B 412 dringend geboten ist. Der dort nur ca. 4 m breite Fahrbahnbelag wurde in den frühen 60er Jahren letztmalig erneuert. Seitdem finden sporadisch und fleckenartig eher kosmetische Reparaturen in diesem Streckenabschnitt statt. Trotzdem weisen der Belag Risse bis zu 2 cm Breite auf, durch die oftmals die darunter liegende Gesteinsschicht nach oben gespült werde. Nach der Frostperiode im Winter 2011/2012 sind dort Schlaglöcher in einer Breite von 30 x 30 cm und in einer Tiefe von 5 cm keine Seltenheit. Es ist besonders prekär, dass die kurvenreiche Strecke, insbesondere wegen der

Nähe zum 10 km entfernten Nürburgring, von vielen Routenplanern für Motortouren empfohlen werde, was dazu führe, dass in den Sommermonaten die L 10 in diesem Streckenabschnitt durch Ortsfremde sehr stark frequentiert wird. Zusätzlich werde von ihm seit Einführung der Lkw-Maut ein erhöhtes Aufkommen an Schwerlastverkehr wahrgenommen. Der schlechte Zustand der L 10 sowie das stark erhöhte Verkehrsaufkommen ist nach seinen Angaben seit ca. 5 Jahren regelmäßig Gegenstand von Diskussionen in Ratssitzungen. Der Unmut in der Bevölkerung nehme zu, auch weil der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz während einer Diskussionsrunde mitteilten, dass an der gegebenen Problematik sich auch in den kommenden Jahren nichts ändern werde. Aufgrund des deutlich zugenommenen Verkehrs und des schlechten Zustands der L 10 sieht der Petent hierin ein erhöhtes Unfallrisiko und demgemäß akuten Handlungsbedarf.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz bestätigt den vom Petenten aufgezeigte Sanierungs- bzw. Ausbaubedarf. Er betont, dass die Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Landesstraßennetzes ein zentrales Anliegen der Verkehrspolitik des Landes Rheinland-Pfalz ist. Die Mittel für den Landesstraßenbau stehen jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung. Dies hat zur Folge, dass nicht alle wünschenswerten Straßenbauvorhaben gleichzeitig begonnen werden können. Es gilt, Prioritäten zu setzen, damit die verfügbaren Mittel möglichst effizient verwendet werden. Um diesen effizienten Mitteleinsatz zu erreichen, wird der Zustand des gesamten Landesstraßennetzes turnusmäßig messtechnisch erfasst. Ausgehend von den hier erhobenen Daten wird jeweils in einem nutzwertanalytischen Verfahren, das neben dem Straßenzustand auch weitere Faktoren – wie z. B. die Verkehrsbelastung oder Unfallhäufigkeiten – berücksichtigt, die Dringlichkeit anstehender Straßenbauvorhaben bewertet und eine Prioritätenfolge der einzelnen Projekte festgelegt. Mit einem mittleren täglichen Verkehrsaufkommen von rund 1.200 Fahrzeugen und einem Schwerlastverkehrsanteil von 4% ist die L 10 allerdings im landesweiten Vergleich eher schwach belastet. Die durchschnittliche Verkehrsbelastung von Landesstraßen in Rheinland-Pfalz liegt bei rund 2.700 Fahrten täglich. Vor diesem Hintergrund und wegen der hohen Anzahl weiterer zur Realisierung anstehender Straßenbauprojekte konnten Sanierungsmaßnahmen in dem vom Petenten angesprochenen Bereich

im Vergleich zu anderen Straßenbauprojekten noch nicht als vordringlich bewertet werden. Derzeit seien keine Aussagen dazu möglich, wann eine Sanierung der L 10 im hier angesprochenen Streckenabschnitt in einem Landesstraßenbauprogramm berücksichtigt werden könne. Dennoch wurde bereits mit der Aufstellung eines Planungskonzepts begonnen. Dieses beinhaltet neben der technischen Ausarbeitung auch die Untersuchung der Auswirkungen auf die Belange Dritter. Hierbei handelt es sich u. a. um Grundstücksbetroffenheiten, Eingriffe in die Flora und Fauna sowie Berührungspunkte mit sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Für diese Vielzahl von sich ergebenden Konfliktpunkten muss eine verträgliche Lösung gefunden werden, was sich, da die Interessenlagen oftmals gegensätzlich sind, unter Umständen als sehr zeitintensiv gestaltet; so auch in diesem Fall. Es zeigte sich u. a., dass die L 10 im angesprochenen Bereich in einem landschaftlich sehr sensiblen Gebiet liegt. Daher bedarf es einer detaillierten landespflegerischen Planungsbegleitung. Bis zur Realisierung einer grundhaften Sanierung werde man durch Maßnahmen der laufenden Instandhaltung bestehende Fahrbahnschäden im Zuge der L 10 bestmöglich beheben und so die Verkehrssicherheit dieser Straße weiter gewährleisten. Daraufhin hat sich der Bürgerbeauftragte bei einem Ortstermin in Arft am 31. Mai 2012 von der Situation vor Ort ein Bild gemacht. Hierbei waren der Petent, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, der Ortsbürgermeister von Arft, dessen langjähriger Vorgänger sowie ca. 20 Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Presse vor Ort anwesend. Es ergab sich, dass es seit Jahrzehnten Pläne zur Sanierung der L 10 in diesem Bereich gibt; allerdings wurde nicht erreicht, den Abschnitt der L 10 (ab B 412 – Arft – Langenfeld – Kirchwald) zu sanieren, was auf der anderen Seite in Richtung Adenau bereits geschah. Es gab in der Vergangenheit viele VorOrt-Termine mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, in deren Anschluss sogenannte „Flickarbeiten“ erfolgten. Es passierten auch mehrere Unfälle (Stürze von Motorrädern), die auch nicht immer der Polizei gemeldet wurden. Nach Meinung der Teilnehmer an diesem Ortstermin schadet der schlechte Zustand der L 10 der Region in touristischer Hinsicht. Teilnehmer sprachen davon, dass in Folge des schlechten Zustandes die Hauspreise gesunken sind. Auch sei der Lkw-Verkehr zum Steinbruch im Nettetal eine große Belastung. Durch den Winter und die Höhenlage (ca. 600 m) wird die Straße stärker beansprucht. Rund 2.000 Bürgerinnen und Bürger leben in den drei Gemeinden.

Der Bürgerbeauftragte befuhr die vorgenannte Strecke, wobei er sich davon überzeugen konnte, dass diese in einem desolaten Zustand ist (Löcher, holprige Wegstrecke, sehr eng an einigen Stellen, keine klare Begrenzung). Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger wollten von den Verantwortlichen Klarheit darüber, wann eine grundlegende Sanierung erfolgen kann, und wollten den konkreten Zeitraum hierfür wissen. Der Bürgerbeauftragte sagte daraufhin den Bürgerinnen und Bürgern zu, dass er sich persönlich unmittelbar mit der Geschäftsführung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz in Verbindung setzen und den Petenten weiterhin über den laufenden Schriftverkehr informieren werde.

Anfang Juni 2012 besprach der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit mit dem Geschäftsführer Technik des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz und bat diesen um eine Prüfung. Der Landesbetrieb Mobilität wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Landtag in seiner Sitzung am 24.02.2012 den Landeshaushalt 2012/13 verabschiedet hat. Aufgrund der Schuldenbremse, die von allen Fraktionen mitgetragen wurde, und entsprechend den Regelungen im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode, bleiben danach die Mittel für den Straßenbau hinter den Planansätzen früherer Landeshaushalte zurück. Wie bereits in den Vorjahren werden deshalb in 2012 und im nächsten Jahr Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nur in dem Maße erfolgen können, wie dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist. Bei der Aufstellung des Landesstraßenbauprogramms für die Jahre 2014 ff. wird dann neu zu entscheiden sein, ob Mittel für den betreffenden Streckenabschnitt bereitgestellt werden können. Eine wünschenswerte konkrete Aussage, wann eine grundhafte Erneuerung der L 10 erfolgen wird, kann aus den vorgelegten Gründen derzeit leider nicht erfolgen.

Die anlässlich des Vor-Ort-Termins vom 31. Mai 2012 berichteten mehrfachen Unfälle in der Vergangenheit (Stürze von Motorrädern) können vom Landesbetrieb Mobilität nicht bestätigt werden. Die Unfallauswertung (1. Januar 2009 - 31. Dezember 2011) zeigt hier keine Auffälligkeiten. Dennoch wird der Landesbetrieb Mobilität eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Krafträder auf 50 Km/h veranlassen. Die Straßenmeisterei Mayen wird die Strecke im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontrollen auch weiterhin in verkehrssicherem Zustand erhalten. Darüber hinausgehende

Maßnahmen zur dauerhaften Bestandserhaltung sind auf Grund des erforderlichen Umfangs wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz wird die bereits begonnene Planung weiter forciert betreiben, damit eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann, sobald die erforderlichen Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Aussage des Landesbetriebs Mobilität hat sich der Bürgerbeauftragte dann unmittelbar mit dem Anliegen des Petenten an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur gewandt und Herrn Staatsminister Roger Lewentz, MdL um eine Stellungnahme hierzu gebeten. Dieser hat daraufhin bezüglich des mangelhaften Zustands der Landesstraße 10 dem Bürgerbeauftragten Folgendes mitgeteilt: „Es ist unbestritten, dass dieser Streckenabschnitt sich in einem unbefriedigenden und grundsätzlich sanierungsbedürftigen Zustand befindet. Rheinland-Pfalz kann aber bei seiner weiterhin insgesamt sehr angespannten Haushaltslage und aufgrund des Finanzierungsbedarfs in anderen wichtigen Politikbereichen Mittel für den Landesstraßenbau leider nicht in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie dies aus Sicht der Verkehrsteilnehmer sicherlich wünschenswert ist.

Auf der Grundlage der letzten Zustandserfassung und Dringlichkeitsbewertung aus dem Jahr 2007 wurden die Straßenbaumaßnahmen des aktuellen Landesstraßenbauprogramms 2012/2013 bestimmt. Derzeit wird die turnusmäßig für das Jahr 2012 anstehende neue Straßenzustandserfassung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im Frühjahr 2013 vorliegen und Grundlage für die Erstellung neuer Straßenbauprogramme für die Jahre 2014 ff. sein. In welchem Umfang dann neue Bauprojekte vorgesehen werden können, hängt von der Höhe des Baubudgets ab, das der Haushaltsgesetzgeber dem Landesbetrieb Mobilität für den Landesstraßenbau zur Verfügung stellt, sowie vom Umfang der Maßnahmen aus dem laufenden Bauprogramm 2012/2013, die bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnten.“

Staatsminister Roger Lewentz, MdL bat um Verständnis, dass er vor diesem Hintergrund zwar gerne die Zusage gebe, zu prüfen, ob eine Sanierung der L 10 im angesprochenen Bereich eingeplant werden kann. Das Ergebnis der Straßenzustandserfassung und der Dringlichkeitsbewertung bleibt aber abzuwarten. Bis zu einer grundhaften Sanierung wird der Landesbetrieb Mobilität

Cochem-Koblenz durch die zuständige Straßenmeisterei in Mayen darauf hinwirken, dass die Verkehrssicherheit der L 10 durch Maßnahmen der laufenden Unterhaltung gewährleistet wird.

Der Bürgerbeauftragter hat daraufhin dem Petenten die Stellungnahme des Ministers zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt. Der Petent hat dazu mitgeteilt, dass das Eingabeverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden solle. Zunächst müsse man noch abwarten, wie sich der weitere Verlauf des Sanierungsprozesses gestaltet. Hierbei hat sich der Petent ausdrücklich beim Bürgerbeauftragten für dessen Einsatz bedankt. Gleichzeitig hat er mitgeteilt, dass nach einer Diskussionsrunde mit Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel, einem Landtagsabgeordneten sowie mit Vertretern des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz es sich ergeben habe, dass als Sofortmaßnahme zur Verbesserung der Griffigkeit in diesem Teilbereich auf die L 10 zwischen Arft und der B 412 ein sogenannter DSK-Belag aufgebracht wird. Der Einbau dieses speziellen Asphaltbelags mit einer Schichtstärke von 1,5 cm erfolgt auf einer Länge von 950 m. Damit wurde dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen.

Aufgrund der ausdrücklichen Bitte des Petenten hat der Bürgerbeauftragte den Vorgang noch nicht abgeschlossen. Er wird daher den weiteren Verlauf des Sanierungsprozesses im Jahr 2013 weiterhin genau beobachten.

Ein anderer Petent beehrte, dass ihm der an seinem Pkw beim Befahren einer Kreisstraße entstandene Schaden vom Land Rheinland-Pfalz ersetzt wird. Aufgrund eines entgegenkommenden Fahrzeuges und der schmalen Fahrbahn musste er auf den Seitenstreifen ausweichen, wo er auf den stark ausgeprägten Abbruchkanten abrutschte und infolgedessen einen Schaden an seinem Pkw in Höhe von 1.318,52 € erlitten hat. Nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität ist der Fahrbahnzustand der betreffenden Straße in dem fraglichen Bereich sanierungsbedürftig. Vorhandene Fahrbahn- und Bankettschäden werden regelmäßig ausgebessert. Trotz der Schadstellen auf dieser Strecke kann eine Unfallhäufigkeit nicht festgestellt werden. Der Fahrbahnrand ist an der Unfallstelle durch eine weiße Fahrbahnrandmarkierung gekennzeichnet. Ein Überfahren dieser Markierung stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Der besagte Streckenabschnitt war zum Schadenszeitpunkt mit

einem Verkehrszeichen Nr. 101 mit dem Zusatz „Fahrbahnschäden“ sowie mit dem Zusatz „Bankette nicht befahrbar“ beschildert. Auf die Nichtbefahrbarkeit des Seitenstreifens wurde somit besonders hingewiesen. Zum Schadenszeitpunkt war es taghell. Der Petent hätte den Schaden am Seitenstreifen bereits von Weitem erkennen müssen. Um ein Ausweichmanöver in das Bankett zu vermeiden, hätte er innerhalb der Fahrbahnrandmarkierung anhalten müssen. Falls erforderlich hätte einer der Verkehrsteilnehmer dann rückwärts fahren müssen, um eine geeignete Stelle im Bankett dann sicher zu befahren. Die Aussage des Petenten, dass bei der letzten Streckenkontrolle vor dem Schadenereignis die Schadstelle übersehen wurde, kann aufgrund der internen Ermittlungen vom Landesbetrieb Mobilität nicht bestätigt werden. Bei einer Streckenkontrolle wurden keine Besonderheiten seitens der Straßenmeisterei auf dem besagten Streckenabschnitt festgestellt. Eine Kostenerstattung kann nicht erfolgen, da das verkehrssicherungspflichtige Land auf dem besagten Streckenabschnitt regelmäßig Kontrollen hinsichtlich der Verkehrssicherheit durchgeführt hat und die Strecke entsprechend beschildert habe.

Ein weiterer Petent beehrte, dass die Straßenbauarbeiten zur Erneuerung der B 256 zwischen dem Abzweig L 267 (Au-Sieg) und der Ortsgrenze Hamm besser als bislang durchgeführt werden. Die Asphaltdecke weist erhebliche Schäden auf. So sei in dem Streckenabschnitt Hamm-Roth-Eichelhardt-Mamelsen-Altenkirchen die Straße teilweise zu 80 %, rechts und links der Fahrbahn, bis zu 1 m tief aufgebaggert worden. Seiner Ansicht nach erfolgte das Planieren, so wörtlich: „unter aller Sau“. So hatte er im Bereich der B 256 selbst einen „Beinahe-Unfall“ am 7. März 2011 gehabt. Nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität ist der Fahrbahnzustand der B 256 in dem besagten Bereich sanierungsbedürftig. Die Bauausführung der derzeit im Bau befindlichen Maßnahme B 256 von Eichelhardt nach Roth gestaltet sich so, dass die Auftragnehmerin im Vorfeld sämtliche punktuellen Oberbauschäden, die aus dem Untergrund stammen, mittels Auskoffern und neuer Verfüllung beseitigt. Der besagte Streckenabschnitt war seit Anfang November 2011 bis zum Frühjahr 2012 voll gesperrt und bis zum vom Petenten geschilderten „Beinahe-Unfall“ mit dem Verkehrszeichen Nr. 101 mit dem Zusatz „Straßenschäden“ beschildert. Es wurde somit rechtzeitig auf eine mögliche Gefährdung hingewiesen und die Verkehrsteilnehmer wurden zu erhöhter Vorsicht und zu einer den Gegebenheiten angepassten Fahrweise aufgefordert. Bei der letzten Streckenkontrolle

konnte ein verkehrsgefährdender Zustand, auch angesichts der aufgestellten Beschilderung, nicht festgestellt werden. Zudem lässt die Schilderung des Petenten auf ein grob verkehrswidriges Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers schließen, das sich ursächlich für das besagte Schadenereignis darstellt.

In einem anderen Fall beehrte ein Petent, dass der ihm bei dem Ausbau einer Kreisstraße in Folge von verschiedenen Planungs- und Ausführungsfehlern entstandene Schaden vollständig ersetzt wird. Hierbei geht es um einen Betrag in Höhe von 797,07 €, den er beim Landesbetrieb Mobilität geltend gemacht hat. Der Landesbetrieb Mobilität hat die Forderung geprüft und im Hinblick auf die geldwerte Entschädigung für die Beschädigung einer Bruchsteinmauer darauf hingewiesen, dass der Petent im Rahmen der Schadensminderungspflicht als Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner gegenüber den Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Schaden in einem Teilbereich der Bruchsteinmauer ist dem Petenten bereits mit der Zahlung eines Betrags in Höhe von 201,53 € abgegolten worden gemäß dem Gutachten eines Architekten. Weiterhin ist bei dem vorliegenden Schadensbild, bei dem lediglich das Aufbringen von Grundierung und Fertigmörtel notwendig ist, eine gesonderte Baustelleneinrichtung für den Einsatz von Maschinen oder Hebezeugen nicht erforderlich. Bezüglich der entsorgten Kopfsteinpflastersteine wurde seitens des Landesbetriebs Mobilität keine Anweisung erteilt, die Pflastersteine zu entsorgen. Soweit Pflastersteine entwendet und durch Pflastersteine anderer Art ersetzt wurden, ist dies nicht auf Anweisung des Landesbetriebs Mobilität veranlasst worden. Ob die Pflastersteine durch die Baufirma oder durch Dritte entwendet wurden, entzieht sich der Kenntnis des Landesbetriebs Mobilität. Bezüglich der behaupteten Planungs- und Ausführungsfehler liegt dem Landesbetrieb Mobilität eine vom Petenten unterzeichnete Vereinbarung über die geldwerte Entschädigung für die unterbliebenen Angleichungsleistungen an der angesprochenen Garagenzufahrt vor. Die Entschädigung wurde auf Grundlage des abgeschlossenen Bauvertrages mit der zuständigen Firma errechnet. Die Möglichkeit der Angleichung der Garagenzufahrt war gegeben und wurde dem Petenten in diversen, ihm zur Verfügung gestellten Planunterlagen, mitgeteilt. Ihm wurde alternativ die Annahme einer Barsumme angeboten, um die Arbeiten in Eigenleistung vorzunehmen. Der Petent hat dann das Angebot der Entschädigung angenommen. Zur Erstellung der Ausführungspläne wurde seitens des Landesbetriebs Mobilität eine detaillierte Vermessung des Bereichs veranlasst. Neben einem

gesonderten Lageplan sind diverse Querprofile erstellt worden, welche veranschaulichen, dass die Angleichung des Bereichs vor der Garage möglich gewesen wäre. Eine Neuanlage, Absenkung oder Anpassung der Linie der Straße stand dabei zu keiner Zeit im Raum. Örtliche Angleichungen werden regelmäßig im Rahmen der Ausführungsarbeiten vorgenommen. Sie sind nicht ungewöhnlich oder gar als Planungsfehler herauszustellen.

Den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) betraf eine Eingabe, mit der eine ältere Petentin eine direkte Busverbindung von Oberheimbach nach Bingen begehrte. Zurzeit sei sie gezwungen, die Zugverbindung von Niederheimbach nach Bingen zu benutzen. Da es in ihrem Wohnort außer einem Bäckerladen keine Einkaufsmöglichkeiten gibt, sei sie darauf angewiesen, in Bingen einzukaufen. Die von der ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH betriebene Busverbindung sei unzureichend. Während der Schulzeit möchte sie wenigstens einmal täglich hin und zurück nach Bingen fahren. Jetzt müsse sie in Niederheimbach in den Zug umsteigen, was insbesondere wegen der Unterführung für sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. Während der Schulferien gebe es eh nur eine Verbindung morgens nach Bingen und Abends zurück, sodass sie sich dann den ganzen Tag über in Bingen aufhalten müsse. Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau muss der Betrieb einer eigenwirtschaftlichen Busverbindung wirtschaftlich tragbar sein, das heißt, er muss eine ausreichende Zahl von Fahrgästen aufweisen. Die ORN Rhein-Nahe-Bus GmbH hat deshalb sowie vor dem Hintergrund der vorhandenen regelmäßigen Zugverbindung zwischen Niederheimbach und Bingen zum Fahrplanwechsel am 16. August 2010 das Fahrtenangebot der Bus-Linie 631 wie folgt umgestaltet: Die Busfahrten, die vormals schienenparallel zwischen Bingen und Niederheimbach erbracht wurden, sind auf den Abschnitt Niederheimbach-Oberheimbach verlagert worden. Hierdurch konnte die Anzahl der Fahrten zwischen Niederheimbach und Oberheimbach nahezu verdoppelt werden. Ergebnis dieser Maßnahme ist eine spürbar bessere Anbindung von Oberheimbach an den Bahnhof in Niederheimbach und eine Reduzierung der unrentablen Parallelverkehre zur Schiene. Mit diesem Angebot kann die Petentin beispielsweise morgens um 9:20 Uhr in Oberheimbach mit dem Bus abfahren und um 9:34 Uhr in Niederheimbach mit dem Zug nach Bingen weiterfahren (Ankunft: 9:43 Uhr). Der Rückweg während der Schulzeiten kann wie folgt absolviert wer-

den: 12:15 Uhr oder 13:09 Uhr von Bingen Hauptbahnhof mit dem Zug nach Niederheimbach und von dort weiter mit dem Bus nach Oberheimbach um 13:04 Uhr oder um 13:31 Uhr. Diese Maßnahme führte mittlerweile zu einer spürbar erhöhten Akzeptanz der Busverbindungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner von Oberheimbach. Aus diesen Gründen ist eine unmittelbare Busverbindung von Oberheimbach nach Bingen derzeit leider nicht realisierbar.

Bürgerinnen und Bürger fordern oftmals die Einrichtung von Tempo-30-Zonen, wenn sie wollen, dass vor Ort verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Eine andere Petentin begehrte, dass eine am Rande ihrer Wohnstraße im Sommer 2010 direkt gegenüber ihrem Anwesen gebaute Lärmschutzwand wieder entfernt wird. Diese sei hässlich, grau, viel zu hoch und funktioniere nicht. Auf Initiative der Stadtverwaltung haben wegen der gegenüber dem Anwesen der Petentin errichteten Lärmschutzwand bereits mehrere Termine mit den Anwohnern und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde stattgefunden. Der Landesbetrieb Mobilität hat dazu ausgeführt, dass der als Gabionenwand errichtete Lärmschutz planfestgestellt ist und die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gewährleistet sei. Für diesen Abschnitt wurde der für die bauliche Umsetzung erforderliche Baufeststellungsbeschluss mit Datum 14. Juli 2005 erlassen, somit deutlich vor dem Einzugstermin der Petentin im Sommer 2007. Im seit dem 20. September 2005 rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ist auch die besagte Lärmschutzwand als Gabionenwand (Drahtschotterkorb) angesprochen und angeführt, ebenso deren Länge und Höhe aufgezeigt. Somit war für jedermann in der Planungs- und Baurechtsphase erkennbar, was und wie gebaut werden soll. Vor diesem Hintergrund kann das jetzige Bauwerk für die Petentin keine Überraschung sein. Auch die von der Petentin angesprochene „Sichtsperr“ war in der Planungsphase für jedermann dargelegt und somit erkennbar. Das bis dato vorhandene „Grün“ im Bereich der heutigen Gabionenwand hat physikalisch gesehen keinerlei lärm-dämmende Wirkungen, nicht zuletzt auch wegen des jahreszeitlich wechselnden Begrünungsumfangs. Die Lärmschutzwand soll dafür sorgen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Davon ist der Landesbetrieb Mobilität an dieser Stelle überzeugt.

Ein weiterer Petent beehrte, dass die Stadtverwaltung etwas gegen die unerträglichen Zustände auf dem Bahnhofsvorplatz unternimmt. Es handelt sich hier um eine eindeutig gekennzeichnete Fußgängerzone, doch würden zahlreiche Fahrzeuge zum Teil rücksichtslos den Platz queren und dabei zumindest Verletzungen von Fußgängern in Kauf nehmen. Es komme täglich zu Beinahe-Unfällen. Auch sei der Bahnhofsvorplatz durch Vermüllung, Lärm und Uringestank gekennzeichnet. Zur Verbesserung der Situation regt er die Installation einer Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes an. Nach Auskunft der Stadtverwaltung wird in der Tat nach Ende der erlaubten Zeit (11:00 Uhr) diese Örtlichkeit weiterhin von Kraftfahrern in verstärkter Form zum Be- und Entladen aufgesucht, weshalb dieser Bereich vom Ordnungsamt auch in verstärktem Maße bestreift wird. Eine andauernde lückenlose Bestreifung ist jedoch aus personellen Gründen nicht möglich. Die verstärkten Kontrollen führen im Gegenteil dazu, dass sich große Teile der Bevölkerung über diese nach Ansicht des Ordnungsamtes notwendigen Kontrollen negativ äußern. Der Problematik Alkohol trinkender Jugendlicher am Hauptbahnhof, aber auch in anderen Bereichen im Stadtgebiet, begegnet das Ordnungsamt auch in diesem Jahr wie bereits in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit der Polizei durch wiederkehrende Einsätze an den Brennpunkten. Im Fokus dieser Einsätze steht die Verhinderung und Unterbindung von sogenannten Ordnungsstörungen wie der illegalen Abfallentsorgung mitgebrachten Leergutes, von Ruhestörungen durch Lärm und abgespielter Musik sowie sonstiger Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung, aber auch die Verhinderung von Straftaten, deren Begehung durch den vorangegangenen Alkoholkonsum und gruppenspezifische Prozesse begünstigt wird. Die Reinigung des Bahnhofsvorplatzes erfolgt durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Straßenreinigungssatzung mindestens einmal täglich. An vielen Stellen sind Behälter für die Entsorgung der Abfälle aufgestellt. Darüber hinaus wird der Platz, soweit es möglich ist, auch zusätzlich gesäubert. Trotz aller Bemühungen seitens der beteiligten Fachämter ist eine ständige Sauberkeit des Platzes selbst bei kürzeren Reinigungsintervallen nicht zu gewährleisten, solange die aufgestellten Abfallbehälter nicht genutzt und Abfälle achtlos weggeworfen werden. Gegen die vom Petenten angeregte Videoüberwachung im öffentlichen Raum zur Überwachung und Kontrolle von Verkehrsvorgängen und Verkehrsverstößen bestehen nach Auskunft des Polizeipräsidiums grundsätzliche Bedenken. Durch diese Art der Überwachung würden bürgerliche Grundrechte, wie zum

Beispiel das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, beeinträchtigt.

In einem anders gelagerten Fall beehrte der Petent, dass die Gemeindeverwaltung dafür Sorge trägt, dass die Stellplätze und die Garagenzufahrt vor seinen zwei Anwesen nicht länger durch Dritte blockiert oder teilweise versperrt werden. Er ist der Ansicht, dass sich die Gemeindeverwaltung um seine Parkprobleme nicht kümmert, obwohl er entsprechendes Bildmaterial vorgelegt und diese mit Anzeigen auf die Missstände hingewiesen hat. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung sind bislang sämtliche Anzeigen, die der Petent erstattete, vom dortigen Ordnungsamt bearbeitet worden. Im Rahmen der üblichen Streifenfahrten wurden auch Parkverstöße geahndet. Eine „Rund-um-die-Uhr“ Kontrolle könne man keinesfalls durchführen, da dies die Personalausstattung nicht zulasse. Aufgrund der Außengestaltung der Freifläche vor seinem Anwesen ist für manchen Verkehrsteilnehmer anscheinend nicht erkennbar, dass hier private Stellplätze vorliegen. Es wurde daher angeregt, dass der Petent eine eindeutige Kennzeichnung seiner Stellplätze selbst vornimmt. Für die Verkehrsteilnehmer sei es nicht erkennbar, ob es sich hier um Stellplätze oder um einen ungepflanzten Vorgarten handelt. Die Negativkennzeichnung auf dem Vorplatz ist verblasst, aber für die Autofahrer noch immer zu erkennen. Die vom Petenten vorgeschlagene Negativbeschilderung des Vorplatzes ist schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da das Zeichen Nr. 325 der StVO (verkehrsberuhigter Bereich) das Parken nur in dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Ein „Doppelverbot“ ist gesetzlich nicht zulässig. Sobald Witterung und Personalverfügbarkeit es ermöglichen, werde die Negativmarkierung der ehemaligen Parkflächen vor dem Anwesen des Petenten erneuert.

Ein weiterer Petent beehrte, dass an der Seitenstraße, die nur für Fußgänger und Radfahrer zum Befahren freigegeben ist und an sein Grundstück grenzt, Sperrpfosten wieder fest eingebaut werden, damit die anderen Anlieger für ihre Pkws keine Einstellplätze dort einrichten können. Ein Anlieger habe zwei Einstellplätze angelegt, die regelmäßig befahren werden. Die Seitenstraße werde häufig von Kindern zum Spielen genutzt, es bestehe daher für diese eine Unfallgefahr. Auch entstehe durch den Pkw-Verkehr eine erhebliche Lärmbelästigung. Er ist der Meinung, dass sein Anliegen von Seiten der Stadtverwaltung nicht ernst genommen wird. Das Befahren des vom Petenten angesprochenen

Fußweges ist innerhalb der Stadtverwaltung mehrfach thematisiert worden. Dem Petenten wurde die Sachlage brieflich erläutert mit der abschließenden Feststellung, dass die Stadtverwaltung in Bezug auf den Fahrverkehr keine gesetzliche Kompetenz zur Kontrolle und Ahndung hat. Danach ist für die Überwachung des fließenden oder fahrenden Fahrzeugverkehrs die Polizei zuständig. Der Pfosten muss aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Daseinsvorsorge so gestaltet sein, dass er leicht demontierbar, abknickbar oder herausnehmbar ist. Das ergibt sich aus den Anforderungen von z.B. Feuerwehr-, medizinischen Rettungs- und Notarzteinsätzen, wenn Eile geboten ist, sowie auch aus der Notwendigkeit des Befahrens dieses Weges durch Fahrzeuge zur Kanalreinigung und der Stadtwerke, die ihre dortigen Versorgungseinrichtungen betreuen müssen. Die straßenrechtliche Widmung mit Beschränkung des Gemeingebrauchs auf Fußgängerverkehr ist mit der Beschilderung, Zeichen 239 der StVO eindeutig beschildert. Missachtungen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen sind Ordnungswidrigkeiten, die von den Polizeibehörden zu ahnden sind. Außerdem habe man das Polizeipräsidium von dem Anliegen des Petenten in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, den Fußweg an dieser Straße in die Routinekontrollen aufzunehmen. Die Stadtverwaltung hat auch die Anlage von Stellplätzen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht geprüft mit dem Ergebnis, dass gegen den Bau von privaten Stellplätzen oder die Anlage von befestigten Hofflächen, die auch zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sein können, keine baurechtliche Handhabe gegeben ist, wenn die befestigten Flächen im Einzelfall nicht größer als 100 m² sind.

Ein anderer Petent begehrte, dass in seinem Wohnort ein Wirtschaftsweg nur für den Anliegerverkehr und den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausgeschildert wird. Die Ortsgemeinde sei diesbezüglich seinem Wunsch in der Vergangenheit nicht nachgekommen. Der Petent ist dort Eigentümer von zwei Immobilien, die den Eingang und die Garagenzufahrt über den betreffenden Weg haben. Dadurch, dass dieser täglich von ca. 20 bis 30 Fahrzeugen, insbesondere Lkws, als Abkürzung und als Rennstrecke genutzt wird, hatte dies dazu geführt, dass es sehr stark staubt und Steine herumfliegen. Im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrsschau mit der örtlichen Polizei und Vertretern der Ortsgemeinde wurde angeregt, das unbefestigte Teilstück des Weges als Sackgasse auszuweisen, da sich die Ausfahrt auf die Bundesstraße als sehr problematisch gestaltet. Dieser Empfehlung ist der Ortsgemeinderat nicht gefolgt.

Aus diesem Grunde hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Ortsgemeinde aufgefordert, die ursprünglich angebrachten Schilder wieder zu montieren und somit nur dem Anliegerverkehr und dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen das Befahren des Weges zu ermöglichen. Verstöße hiergegen würden künftig durch die Polizei verfolgt.

Eine weitere Petentin beehrte, dass bei dem Ausbau einer Kreisstraße die Baumaßnahmen in einer Art und Weise durchgeführt werden, die es ihr auch zukünftig ermöglicht, ohne größere Schwierigkeiten aus ihrer Garage herauszufahren. Durch die vom Landesbetrieb Mobilität in Abstimmung mit der Ortsgemeinde erstellte Planung befürchtet die Petentin auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich ihrer Garagenausfahrt Probleme bei der Ausfahrt aus ihrer Garage. Durch die Fahrbahneinengung auf ca. 3,60 m werde ihr die Rückwärtsausfahrt erheblich erschwert. Vom Ortsbürgermeister wurde sie darauf hingewiesen, dass der entsprechende Bereich bepflanzt, aber auch teilweise befahrbar gestaltet werden soll. Eine solche Überfahung dieses Bereichs hält die Petentin nicht für sinnvoll. Nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität wurden bei dem Ausbau der Ortsdurchfahrt die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt. Nur durch die Verwirklichung dieser Maßnahmen kann wirksam auf die Geschwindigkeit der Autofahrer Einfluss genommen werden. Daher müsse die Fahrbahneinengung in der Nähe des Anwesens der Petentin grundsätzlich beibehalten werden. Auf der Seite der Garagenausfahrt werde man die Maßnahme um ca. 2,50 m verkürzen und die Flächen überfahrbar gestalten. Der geplante Baum in diesem Bereich entfalle. Durch die Änderung dieser Maßnahmen werde für die Petentin die Ein- und Ausfahrt in ihre Garage wesentlich erleichtert. Mit dieser Aussage des Landesbetriebs Mobilität war die Petentin einverstanden und sie bedankte sich beim Bürgerbeauftragten ausdrücklich für dessen Einsatz.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Führerscheingelegenheiten, wobei es in den meisten Fällen darum geht, dass nach vorangegangenem Entzug der Fahrerlaubnis eine neue erteilt wird. Dabei kommt es immer wieder zu Problemen, vor allem die Eignung für die Neuerteilung nachzuweisen. Für die Betroffenen ist es nicht immer einsichtig, dass die Eignung für alle Führerscheinklassen gilt. In diesem Zusammenhang wird von den Bürgerinnen und Bürgern in der

Regel wenig Verständnis dafür aufgebracht, dass sie sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) auf Anordnung der Führerscheinstelle unterziehen müssen, zumal diese mit erheblichen Kosten für die Betroffenen verbunden ist.

Ein Petent begehrte, dass die ihm gesetzte Frist zur Abgabe der angeforderten Bescheinigung zur Nachschulung bis zum 26. August 2012 verlängert wird. Zuvor wurde er von der Kreisverwaltung aufgefordert, am 8. August 2012 seinen Führerschein abzugeben, da er bis zum 8. Juli 2012 keinen Nachweis über den Besuch einer Aufbauschulung erbracht hatte. Er hat darauf hingewiesen, dass er im Mai 2012 aufgefordert wurde, eine Aufbauschulung zu besuchen, da er im Verkehrszentralregister mit 14 Punkten geführt wird. Allerdings sei ihm hierbei nicht angekündigt worden, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird, falls er den Nachweis nicht erbringt. Des Weiteren hat er mitgeteilt, dass es ihm aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, die Aufbauschulung zu besuchen. So habe er wegen einer Handverletzung fünf Wochen eine Schiene tragen müssen und kein Auto fahren können. Da bei der Schulung eine Fahrstunde absolviert werden muss, habe er deshalb warten müssen, bis die Schiene am 27. Juli 2012 entfernt war. Auch habe er am 1. März 2012, nachdem er sechs Jahre Sozialleistungen bezogen hatte, eine neue Arbeitsstelle gefunden, bei der er im Rahmen eines Hausmeisterservices dringend auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist. Es handele sich um eine kleine Firma, die sich im Aufbau befindet und bei der bereits ein Mitarbeiter erkrankt ist. Wenn er keine Fahrerlaubnis besitze, werde er entlassen und voraussichtlich wieder auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angewiesen sein. Die Kreisverwaltung hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Entzugsbescheid vom 27. Juli 2012 bis längstens 30. August 2012 wieder hergestellt. Dem Antrag des Petenten wurde stattgegeben, um ihm Gelegenheit zu geben, das erforderliche Aufbauseminar nachzuholen.

Im Berichtsjahr gab es nur wenige Bürgerinnen und Bürger, die ein Problem mit der Kfz-Zulassungsstelle hatten.

So begehrte ein Petent die Erteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung (Dauerkennzeichen) nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Seinem Antrag wurde bislang nicht stattgegeben mit der Begrün-

derung, dass er vorbestraft sei. Dies ist für den Petenten nicht nachvollziehbar, da seit seiner letzten Straftat fünf Jahre vergangen sind. Seine Strafe habe er zwischenzeitlich verbüßt. Durch die Nichterteilung des Dauerkennzeichens werde er nochmals bestraft. Auf dessen Erteilung sei er dringend angewiesen, damit er seinen Autohandel betreiben kann. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Kennzeichenbewerbers durch die Stadtverwaltung war zu berücksichtigen, dass das Führungszeugnis des Petenten eine Fülle von Vorstrafen ausweist, die teilweise noch unter laufender Bewährung stehen. Neben uneidlicher Falschaussage sind Diebstahl und versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall sowie versuchter Wohnungseinbruchsdiebstahl aufgeführt. Die Straßenverkehrsbehörde hat die Gerichtsunterlagen ergänzend hinzugezogen und konnte dabei feststellen, dass in einem Fall der Petent ein Fahrzeug auf den Namen eines Bekannten gekauft und nicht umgemeldet hat. Dieses Fahrzeug wurde vom Petenten und seinem Mittäter im Rahmen eines versuchten Diebstahls genutzt. Unter Gesamtwürdigung dieser Tatsachen kommt die Stadtverwaltung zum Ergebnis, dass der Petent nicht über die notwendige Zuverlässigkeit zum Führen von Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung verfügt. Ihm steht die Möglichkeit offen, bei Bedarf Kurzzeitkennzeichen zu erwerben, um seiner Tätigkeit als Gebrauchtwagenhändler nachgehen zu können.

3. Pass-und Meldewesen

Zu diesem Sachgebiet gab es verhältnismäßig wenige Eingaben. Beispielsweise beanstandete ein Insasse der JVA Diez, dass sein von der Verbandsgemeindeverwaltung Diez ausgestellter Personalausweis die Anschrift „Limburger Straße 122/0“ aufweist. Er machte geltend, der Zusatz hinter der Hausnummer „/0“ entspreche nicht der offiziellen Anschrift „Limburger Straße 122“ und diene offensichtlich zur Kenntlichmachung, dass es sich bei dem Inhaber des Personalausweises um einen Inhaftierten der JVA handelt, was er als Diskriminierung empfindet. Die Ermittlungen ergaben, dass die Liegenschaft „Justizvollzugsanstalt Diez“ neben der eigentlichen Anstalt weitere 41 Wohnungen außerhalb der Gefängnismauern umfasst. Im rheinlandpfälzischen Einwohnersystem sind daher die Vollzugsgebäude mit der Meldeanschrift „122/0“ und die weiteren Wohnungen mit „122/1 bis 122/41“ gelistet. Eine Meldeadresse „Limburger Straße 122“ ohne Zusatz existiert nicht. Im Übrigen vermag die Verbandsgemeindeverwaltung die Befürchtung des Petenten, dass nach seiner Entlassung

anhand des Personalausweises ersichtlich sei, dass er sich im Strafvollzug befunden hat, nicht nachzuvollziehen, weil er dann auf seinen Personalausweis einen Adressaufkleber mit seiner neuen Meldeadresse erhalten wird.

In einem anderen Fall beehrte eine Petentin, dass vom Standesamt in einem in ihrem Besitz befindlichen Ahnenpass, herausgegeben vom Reichsverband der Standesbeamten Deutschland e. V., weitere Sterbedaten von Angehörigen eingetragen werden. Sie verweist darauf, dass im Jahre 1959 ihre Eheschließung in diesem für sie „persönlich wertvollen Dokument“ beurkundet worden sei. Die Rechtslage hat sich allerdings zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass dem Standesamt die Art der Urkunden abschließend vorgeschrieben ist. Insbesondere sind Formulare vorgeschrieben, die auf Papier nach DIN-Norm zu drucken sind. Die Drucker müssen dokumentenecht sein, sodass eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleistet ist. Handschriftliche Eintragungen in Bücher, wie die von der Petentin gewünschte Eintragung in einen Ahnenpass, sind dem Standesamt daher aufgrund der Vorschriften des Personenstandsgesetzes sowie der Personenstandsverordnung nicht mehr möglich. Dem Anliegen der Petentin konnte daher nicht entsprochen werden.

X. Kinder und Jugend

1. Kinder- und Jugendhilfe

Im Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten Eingaben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter benachteiligt oder nicht richtig verstanden fühlten. Im Vordergrund standen Streitigkeiten der Sorgeberechtigten im Umgang mit ihren Kindern. Vor allem ging es den Eltern um die Einhaltung oder die Änderung von Besuchszeiten. Jahrelange Erfahrung mit Eingaben in diesem Sachgebiet zeigt immer wieder, dass die Jugendämter in der Regel bemüht sind, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, um eine einvernehmliche Regelung zum Wohle der Kinder zu finden. So betreffen Eingaben auch die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung von Leistungen, die die Ämter im Rahmen der Jugendhilfe oder im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie gewähren. Auch wird

den Jugendämtern bisweilen zum Vorwurf gemacht, dass sie sich einseitig verhalten.

Eine Petentin beehrte, dass sie vom Kreisjugendamt zukünftig besser behandelt wird. Dessen Verhalten ihr gegenüber sei nicht bürgerfreundlich, was sich auch darin zeige, dass ihre Briefe nicht beantwortet werden. Gegen den Landrat erhob sie Dienstaufsichtsbeschwerde, weil die Kreisverwaltung ihr nicht mitteilte, dass ihre Tochter nicht länger vom Jugendamt versorgt werde. Nach Auskunft der Kreisverwaltung wurde eine Ergänzungspflegschaft für die zwischenzeitlich volljährige Tochter der Petentin im März 2009 aufgehoben. Die im Anschluss daran eingerichtete Hilfe für junge Volljährige wurde im Oktober 2011, auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Hilfeplanung, beendet. Entsprechend führt der zuständige Fachbereich „Verwaltung und Steuerung der Jugendhilfe“ keinen laufenden Fall, der in Verbindung mit der volljährigen Tochter steht. Es werden ihr gegenüber auch keine Forderungen geltend gemacht. Für die „Dienstaufsichtsbeschwerde“ kann die Kreisverwaltung keinerlei Grundlage erkennen. Soweit die Petentin wünschte, dass der Zahlungsverkehr zwischen ihr und ihrer Tochter über das Jugendamt abgewickelt werden sollte, zählt dies aber weder zu den Aufgaben des Jugendamtes noch sind für die Kreisverwaltung Gründe erkennbar, die ein solches Vorgehen ratsam erscheinen lassen. Folglich wurde sie darüber informiert, dass die an die Kreisverwaltung gezahlten Beträge an sie zurück überwiesen wurden. Im Übrigen wurde der Petentin umfängliche Akteneinsicht gewährt.

Ein anderer Petent machte geltend, dass er vom Landrat und zwei leitenden Mitarbeitern der Kreisverwaltung im Hinblick auf den Umgang mit seiner Tochter schlecht behandelt worden sei und er keine ausführliche Antwort auf seine an die Kreisverwaltung gerichteten Schreiben erhalte. Seiner Ansicht nach sollten Anfragen der Bürgerinnen und Bürger von der Kreisverwaltung ernst genommen und mit Respekt behandelt werden. Der Petent hat bereits vor seiner Eingabe eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter des Referates Verwaltung, Jugendamt und Soziale Dienste bei der Kreisverwaltung erhoben. Der Landrat hat dem Petenten mitgeteilt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde unbegründet ist, und hierbei abschließend festgestellt, dass in der Vorgehensweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes kein Fehlverhalten vorliegt. Der Petent begehrt Umgang mit seiner am 17. Dezember 1995

geborenen Tochter. Beide Elternteile einigten sich in einem familiengerichtlichen Verfahren, dass die Tochter bei der Mutter wohnen und der Vater Umgang haben soll. Der Petent machte mit anwaltlichem Schreiben vom 28. August 2010 dem Jugendamt eine Gefährdungsmittelung, weil die Tochter allein beim Stiefgroßvater wohne, der zumindest in früheren Zeiten alkoholkrank gewesen sei und für sie nicht hinreichend sorgen könne. Die Gefährdungsmeldung erwies sich als unbegründet. Ferner ergaben Hausbesichtigungen und weitere Gesprächskontakte keine Anhaltspunkte einer Kindesgefährdung. Seit dieser Zeit gibt sich der Petent mit den Einschätzungen des Jugendamtes nicht zufrieden, verlangt Auskünfte über persönlich und telefonisch geführte Gespräche und erstellt Fragenkataloge. Seitens des Jugendamtes wurde der Petent über die getroffenen Feststellungen hinreichend informiert, auch über die Gesprächskontakte mit der Tochter. Wie die Tochter am 22. August 2011 angab, hatte sie in den letzten drei Jahren keinen Kontakt zu ihrem Vater. Als sie ihn an einem Wochenende einmal besuchen wollte, habe er abgesagt. Aus der Zeitung habe sie erfahren, dass er an diesem Wochenende geheiratet habe. Ihr Vater hätte sich von da an nicht mehr bei ihr gemeldet, weder an Weihnachten noch an ihrem Geburtstag. Die Kreisverwaltung sieht daher auch keine Perspektive, den Petenten dahingehend zu beraten, das Umgangsrecht im Rahmen eines erneuten familiengerichtlichen Verfahrens durchzusetzen. Gleichwohl hat die Kreisverwaltung es ihm freigestellt, im Hinblick auf die Umgangsgestaltung mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft im Jugendamt in Kontakt zu bleiben und sich dort beraten zu lassen. Davon hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

In einem anderen Fall beehrten Petenten, dass das Jugendamt für sie eine bessere Umgangsregelung mit ihrem Enkel, geboren am 15. September 2006, ermöglicht. In der Vergangenheit hatten sie nahezu täglichen Kontakt und eine feste Bindung zu ihrem Enkel. Vom Kindsvater werde ihnen jedoch seit Mai 2011 jeglicher Kontakt zum Enkel verweigert. Ihr Enkel habe bereits seine Mutter verloren und es bestehe jetzt die Gefahr, dass er auch den Kontakt zu seinen Großeltern verliere. Sie hegen den Verdacht, dass die zuständige Sozialbetreuerin des Jugendamts in diesem Fall ihren dienstlichen Pflichten nicht nachkommt. Es ist ihr Wunsch, dass sie als Großeltern den Kontakt zu ihrem Enkel nicht völlig verlieren und dass das Jugendamt sie dabei mehr als bisher unterstützt. Nach Auskunft der Kreisverwaltung gibt es wohl schon seit längerem

Konflikte zwischen den Petenten und der Familie, in der sich der Enkel aufhält, wobei Differenzen nicht erst mit dem Tod der Tochter der Petenten begonnen haben. Im Rahmen des vor dem Amtsgericht stattgefundenen Verfahrens auf Umgang der Petenten mit ihrem Enkel wurde das Jugendamt um eine Stellungnahme gebeten. Es fanden insoweit Gespräche mit der Kindesmutter, dem Kindsvater, der Mutter des Kindsvaters sowie Vertretern des Kindergartens statt. Dort berichteten die Petenten, dass es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Differenzen gekommen sei. Insbesondere äußerten sie die Sorge, dass der Kindsvater aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Polizeibeamter über Waffen und Diensthunde verfüge und sehr streng mit seinem Kind umgehe. Der Kindsvater berichtete ebenfalls, dass es bereits in der Vergangenheit zu Konflikten gekommen sei. Es sei insbesondere zu Meinungsverschiedenheiten bzgl. der Erziehung seines Kindes gekommen. Die Großeltern würden die Erziehungswünsche der Eltern nicht fortführen. In der Vergangenheit hätten die Petenten das Kind gelegentlich betreut. Aufgrund der zunehmenden Konflikte habe sich dies jedoch mehr und mehr auf die Eltern des Kindsvaters verlagert. Der Kindsvater bestreitet weiterhin, dass von ihm eine Gefährdung ausgehe. Der Vertreter des Kindergartens berichtet, dass das Kind freundlich und aufgeschlossen sei und gerne lache. Das Kind wirke gut versorgt und betreut und zeige einen guten Entwicklungsstand. Das Jugendamt ist abschließend zu der Empfehlung gekommen, den Umgangskontakt der Großeltern zum Enkel vorerst auszusetzen. Das Kind ist nach Auffassung des Jugendamtes durch den Tod der Mutter und die dadurch veränderte Familiensituation sowie die Eingliederung des Vaters in den Beruf nach erfolgreich überstandener Erkrankung bereits mit einer stark veränderten Alltagssituation konfrontiert, die es zunächst zu verarbeiten und zu bewältigen gilt. In diesem Sinne hat das Jugendamt dem Amtsgericht gegenüber seine Stellungnahme abgegeben.

Eine weitere Petentin beehrte, dass der Vater ihrer nichtehelichen Tochter, geboren im April 2004, nur ein begleitetes Umgangsrecht erhält. Sie hat das alleinige Sorgerecht für ihre Tochter. Die Tochter werde von ihrem Vater unter Druck gesetzt. Dieser sei auch gewaltbereit. Nach Auskunft der Stadtverwaltung wurde dem Kindsvater mit gerichtlichem Beschluss ein Besuchsrecht dahingehend eingeräumt, dass er seine Tochter an jedem zweiten Samstag im Monat von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu sich nehmen kann. Die Umgangsregelung wurde in dieser Form nicht eingehalten, die Petentin gewährte dem Kindsvater aber in

unregelmäßigen Abständen Umgang mit dem Kind, das von ihr begleitet wurde. Seit Januar 2012 bestehen häufige Kontakte zum Jugendamt hinsichtlich der Umgangsregelung, da der Kindesvater um Vermittlung und Beratung nachfragte. Die Petentin teilte zunächst mit, sie sehe keinen Beratungsbedarf durch das Jugendamt, da sie sich bereits wegen erforderlicher Unterstützung an die Lebensberatungsstelle gewandt habe. Sie berichtete von gewaltbereitem und bedrohlichem Verhalten des Vaters gegenüber dem Kind. Die Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfe in Form des begleiteten Umgangs setzt jedoch Gespräche mit den Beteiligten, das heißt mit den Eltern und mit dem Kind voraus, weshalb mit dem Kindesvater und auch mit der Petentin weitere Kontakte erfolgten. Schließlich konnte mit den Eltern eine schriftliche Elternvereinbarung bezüglich der Umgangskontakte getroffen werden, die vorsieht, dass die Kontakte so, wie im anhängigen Verfahren vor dem Amtsgericht vereinbart, durchgeführt werden. Die Petentin zeigt großes Misstrauen gegenüber dem Jugendamt, stellt dessen Verschwiegenheit und Neutralität in Frage und sieht sich gegenüber dem Kindesvater als benachteiligt an. Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes hat auf jedes Anschreiben, Anfragen und Nachfragen der Petentin umgehend und aussagekräftig reagiert. Zudem kann ihr eine absolute Neutralität und großes Engagement in dem Umgangsprozess bestätigt werden. Eine Haltung zu Gunsten des einen oder anderen Elternteils kann nicht eingefordert werden. Die Möglichkeit des Jugendamtes zur Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes bei der Ausübung des Umgangs zwischen Vater und Tochter sind erschöpft. Dem Wunsch der Petentin entsprechend wurden ihr Kontaktdaten von Fachstellen mitgeteilt, die Mediation anbieten. Weitere Regelungen sind nun seitens des Familiengerichtes erforderlich.

2. Kindertagesstätten

In diesem Sachgebiet wurde der Bürgerbeauftragte wie im Vorjahr häufig bei der Vermittlung von Kindertagesstättenplätzen um Unterstützung gebeten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, wo Eltern ihr Kind in einer ganz bestimmte Kita untergebracht wissen möchten, weil sie davon ausgehen, dass dies zum Wohl ihres Kindes ist.

Eine Petentin begehrte, dass ihr Sohn, der 16 Monate alt ist, ab Februar 2012 in eine Kita aufgenommen wird, die ihre Tochter, die 4 ½ Jahre alt ist, ebenfalls

besucht. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde habe ihr mit Schreiben im April 2011 mitgeteilt, dass ihr Sohn, obwohl es sich um ein Geschwisterkind handelt, den gewünschten Kita-Platz nicht bekommen könne. Zur Begründung habe er ausgeführt, dass durch die Rechtsansprüche der Zweijährigen seit August 2010 und der Einjährigen ab Herbst 2013 die Platzsituation sehr schwierig geworden sei. Damit sich diese Kita weiter entwickeln und die Verbandsgemeindeverwaltung den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden könne, sollen dort nach Auffassung der Kreisverwaltung keine weiteren Kinder mehr aufgenommen werden, die nicht zum Einzugsbereich der Einrichtung gehören. Dies beziehe sich auch auf Geschwisterkinder. Nach Auskunft der Kreisverwaltung haben aufgrund der bestehenden Gesetzeslage die Bedarfszahlen für die betreffende Kita ergeben, dass diese zurzeit keine Kinder aus fremden Einzugsgebieten mehr besuchen können. Zum 1. Januar 2012 und zum 1. August 2012 ist sogar davon auszugehen, dass 5 zweijährige Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben werden, nicht aufgenommen werden können. Aus diesen Gründen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern deutlich eingeschränkt. Der Wunsch der Petentin, auch ihren Sohn in dieselbe Kita zu schicken, ergibt sich daraus, dass bereits ihre Tochter diese Kita seit 2009 besucht. Aufgrund des dort verfolgten pädagogischen Konzeptes, das sich von anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel einer anderen Kita im Wohnort der Petentin unterscheidet, gestaltet sich hier der Alltag anders. Allerdings wurde der Petentin schon bei der Aufnahme der Tochter in die Kita durch die Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass dies eine Ausnahme darstellt. Deshalb könne den Geschwisterkindern zukünftig nur ein Kita-Platz dort zugesichert werden, in dessen Einzugsgebiet der Wohnort der Petentin liegt. Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung war die Petentin zunächst damit einverstanden. Die Entfernung zwischen den beiden Kitas beträgt ca. 2 km. In den Gesprächen mit Mitarbeitern der Kreisverwaltung führten die Petentin und ihr Ehemann an, dass ein zwingender Handlungsbedarf bestünde, weil ansonsten eine Kindeswohlgefährdung bestehe. Eine solche Kindeswohlgefährdung konnte aus den Schreiben und den Gesprächen jedoch nicht erkannt werden.

Im Zuge weiterer Ermittlungen hat sich ergeben, dass nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung die Kita derzeit über vier Gruppen mit insgesamt 100 Plätzen verfügt. Zum 01. August 2012 wird dort ebenfalls eine „kleine Altersmischung“ eingerichtet, wodurch die Platzzahl in dieser Gruppe von 25 auf

15 Kinder reduziert werden muss. Dann verfügt diese Kindertagesstätte nur noch über 90 Plätze. Die Besuchszahlen (Ist-Zahlen) der Einrichtung weisen in den letzten Jahren eine Tendenz nach oben aus. Da die Verbandsgemeindeverwaltung durch den Anspruch auf einen Kita-Platz für jedes Kind eines Jahrganges einen Platz bereithalten muss, sind die Zahlen am Ende eines Kindergartenjahres für die Verwaltung maßgebend. Danach war die Einrichtung im Juli des Jahres 2010 mit 81 Kindern und im Juli 2011 mit 87 Kindern belegt. Für den Juli 2012 ging die Verbandsgemeindeverwaltung von einer vollen Belegung aus. Dies sind, wie von der Verbandsgemeindeverwaltung ausdrücklich betont, Ist-Zahlen. Die Bedarfsplanung des Landkreises geht jedoch von den reinen statistischen Geburtenzahlen eines Jahrganges aus, sodass der Bedarf sogar noch höher einzuschätzen ist. Diese Steigerung ist auf die vermehrte Inanspruchnahme von Plätzen für 2-jährige Kinder zurückzuführen. Nicht berücksichtigt sind hier bisher die 1-jährigen Kinder, für die es ab dem 1. August 2013 ebenfalls einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz geben wird. In der betreffenden Kita wurden in der Vergangenheit auch Kinder von außerhalb des Einzugsbereichs aufgenommen, da die Belegung dies zuließ und somit den Wünschen der Eltern entsprochen werden konnte. Insbesondere befinden sich derzeit noch 9 Kinder in der Einrichtung, die einer anderen Kindertagesstätte zuzuordnen sind. Um den Bedarf der Kinder sicherzustellen, die einen Anspruch auf Aufnahme in dieser Einrichtung haben, müssen diese Plätze abgebaut werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr seit über einem Jahr keine Aufnahme von Kindern mehr, die nicht der Einrichtung zugeordnet sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat in diesem Zusammenhang auch die Frage diskutiert, ob nicht zumindest die Geschwisterkinder der Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, noch aufgenommen werden können. Diese Lösung würde jedoch dazu führen, dass über Jahre hinweg Plätze durch solche Kinder blockiert würden und die Plätze für anspruchsberechtigte Kinder nicht zur Verfügung stünden. Speziell im Fall der Familie der Petentin hat die Verbandsgemeindeverwaltung versucht, durch andere Lösungen eine Entlastung für die Familie zu erreichen, da sich die Verwaltung über die zusätzlichen Schwierigkeiten und den zusätzlichen Zeitaufwand für die Anfahrt von zwei Kindergärten bewusst ist. So habe man für beide Kinder einen Ganztagsplatz in Aussicht gestellt, um zusätzliche Fahrten während des Tages einzusparen. Das Kreisjugendamt habe der Familie der Petentin Unterstützung in Form einer Familienhilfe angeboten. Beide Angebote wurden bisher von der Petentin abgelehnt. Auch die Behauptung der Petentin, dass ihr die Aufnahme ihres Sohnes in

der Kita durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde zugesichert worden sei, könne so nicht akzeptiert werden. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Geschwisterkindes war ihr Sohn noch nicht geboren. Seit dem Zeitpunkt, als feststand, dass die Familie ein weiteres Kind in der Kita anmelden wollte, hat der Bürgermeister in verschiedenen Gesprächen mit der Familie der Petentin, aber auch mit dem Elternausschuss und verwaltungsintern immer wieder versucht, das Mögliche möglich zu machen und dafür plädiert, einen Platz in der Kita bereitzustellen, wenn dies durchführbar ist. Letztlich ist aber aufgrund der vorgenannten Gründe eine Aufnahme des Sohnes der Petentin nicht möglich gewesen.

Andere Petenten wandten sich gegen die Drohung mit der Kündigung des Kita-Betreuungsvertrages für ihre Tochter, geboren am 25. Februar 2008, durch ein Studierendenwerk. Sie konnten die Vorgehensweise des Studierendenwerks, das Träger einer Kindertagesstätte ist, nicht nachvollziehen. Sie waren hinsichtlich der Konsequenzen für ihre Tochter verzweifelt. Ihre Tochter ist ein sehr zurückhaltendes Kind, scheu in Bezug auf soziale Kontakte und die Eingewöhnung dauerte sehr lange. Sie berufen sich auf Artikel 24 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz, wonach jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung hat. Hätte man von Seiten des Studierendenwerks sie von Anfang an explizit darauf hingewiesen, dass die Betreuung ihrer Tochter schon nach neun Monaten aufgrund der hohen Nachfragen von Studierenden oder Bediensteten wieder beendet werden kann, hätten sie für ihre Tochter einen anderen Kindergarten ausgewählt, um ihr die mit dem Wechsel der Kindertagesstätte drohende emotionale Belastung zu ersparen. Erfreulicherweise hat das Studierendenwerk nach nochmaliger Überprüfung des Vorgangs ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von einer Kündigung des betreffenden Kita-Betreuungsvertrags abgesehen. Die Tochter kann demnach bis auf Weiteres die bisherige Kindertagesstätte besuchen.

XI. Steuern

Im zurückliegenden Berichtszeitraum betrafen die an den Bürgerbeauftragten in diesem Sachgebiet herangetragenen Anliegen alle denkbaren steuerlichen Themen. Da keine besonderen Schwerpunkte feststellbar waren, sollen an

dieser Stelle einige Eingaben dargestellt werden, die einen Überblick über die unterschiedlichen Probleme und Anliegen geben.

So wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten und beanstandete die nach seiner Auffassung verzögerte Bearbeitung seines Mitte August eingelegten Einspruchs. Im Laufe des Petitionsverfahrens entschied das Finanzamt im November über den Einspruch des Petenten. Dabei wies es darauf hin, dass keine verzögerte Bearbeitung festzustellen sei. Vielmehr sei es aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Steuerfälle nicht möglich, alle Verwaltungsaufgaben umgehend zu erledigen. Im Übrigen wäre eine Untätigkeitsklage nur zulässig, wenn das Finanzamt über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist nicht sachlich entschieden hätte. Eine solche Klage könne in der Regel nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden.

Unabhängig davon wurde im Ergebnis über den Einspruch entschieden und der Petent zufriedengestellt.

Wenn eine erneute Überprüfung der Angelegenheit aufgrund des Petitionsverfahrens zu einer Korrektur der vorangegangenen Verwaltungsentscheidung führt, ist dies sehr erfreulich. Dementsprechend teilte das Finanzamt in einer Eingabe mit, dass eine erneute Überprüfung des – noch nicht bestandskräftigen – Einkommensteuerbescheids aufgrund der Petition ergeben hat, dass der Bescheid fehlerhaft ist und zugunsten des Petenten geändert wird.

In einer anderen Eingabe konnte eine zunächst abgelehnte Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen erteilt werden, da erst in einem Schreiben der Petentin an den Bürgerbeauftragten deutlich wurde, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte der Petentin den Grundfreibetrag unterschreitet. Somit konnte die Angelegenheit im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

In einem weiteren Fall führte ebenfalls eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der von den Petenten begehrten und zunächst abgelehnten Berücksichtigung ihres Pflegekindes bei der Berechnung der Kinderzulage für die Festsetzung der Eigenheimzulage.

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum zeigte sich, dass sich einige Probleme in dem Sachgebiet Steuern durch ergänzende Erklärungen oder Gespräche klären lassen. So beanstandete z. B. ein Petent eine Steuernachforderung, die er nicht nachvollziehen konnte. Nach einer entsprechenden Stellungnahme des Finanzamts konnte die Frage zur Zufriedenheit des Petenten geklärt werden.

Jedes Jahr wenden sich Bürgerinnen und Bürger wegen der nach ihrer Auffassung verzögerten oder zu langen Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen an den Bürgerbeauftragten.

In diesem Zusammenhang lässt sich bei der Bearbeitung der Eingaben feststellen, dass es in den rheinland-pfälzischen Finanzämtern in der Regel zu keinen unangemessen langen Bearbeitungszeiten kommt. So z. B. in einer Eingabe aus dem vergangenen Berichtszeitraum, in der ein Petent im Juli beanstandete, dass seine im April abgegebene Einkommensteuererklärung noch nicht bearbeitet wurde. Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte das Finanzamt mit, dass die Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde und in Kürze der Steuerbescheid erlassen wird.

In einer anderen Eingabe, mit der ein Petent die Nichtbearbeitung seiner Steuererklärung beanstandete, ergaben die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten, dass die Steuererklärung des Petenten noch nicht bearbeitet werden konnte, weil sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zunächst elektronisch eingereicht werden musste und ein Verzicht auf die Abgabe mittels Datenfernübertragung nicht möglich war. Dies hatte der Steuerberater des Petenten jedoch nicht getan. Im Ergebnis wurde sofort nach Eingang der elektronischen Steuererklärung diese bearbeitet, wodurch alle Beteiligten zufriedengestellt wurden.

Massiv beschwerten sich Petenten in einer weiteren Eingabe über das Finanzamt, das nach Darlegung der Petenten die Bearbeitung ihrer Steuererklärung verzögerte. Nach den Ermittlungen durch den Bürgerbeauftragten war festzustellen, dass die Bearbeitung tatsächlich bereits einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm; allerdings lag dies nach Auffassung des Finanzamts nicht in dessen Verantwortungsbereich. Nach wiederholten Einsprüchen und erfolgten

Teilabhilfen war nur noch ein einziger Punkt klärungsbedürftig, wozu die Petenten noch Unterlagen nachreichen sollten. Die Petenten waren jedoch der Auffassung, dem Finanzamt lägen ausreichende Unterlagen vor. Ein vom Finanzamt angebotenes Gespräch zur Klärung der Angelegenheit lehnten sie ebenfalls ab; im Ergebnis wurde der Einspruch an die Rechtsbehelfsstelle zur Entscheidung weitergeleitet. Hier konnte der Bürgerbeauftragte leider nicht helfen.

Das Steuerrecht ist eine komplizierte Materie, was zur Folge haben kann, dass Lösungen manchmal nur auf dem Rechtsweg erlangt werden können. Bei unterschiedlichen Auffassungen, z. B. hinsichtlich der Höhe von Steuerforderungen, ist eine einvernehmliche Lösung nur schwierig zu finden. Zwar versucht der Bürgerbeauftragte, beide Ansichten zu vermitteln, allerdings ist dies nur bedingt möglich.

Auch in diesem Jahresbericht bedankt sich der Bürgerbeauftragte bei den Finanzämtern, der Oberfinanzdirektion Koblenz und dem Ministerium der Finanzen für die gute und kooperative Zusammenarbeit.

XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten

1. Kommunale Abgaben, Straßenausbaumaßnahmen

Im Berichtszeitraum betrafen mehrere Eingaben das Thema kommunaler Straßenausbau und die damit zusammenhängenden Frage, ob und in welchem Umfang dieser durchgeführt werden soll. Dabei ging es den Bürgerinnen und Bürgern auch um die Frage, ob der Ausbau einer Straße gegen deren erklärten Willen erfolgen darf. Bei den beanstandeten Maßnahmen handelte es sich zum einen um Ausbau-, zum anderen um Erschließungsmaßnahmen. Die Beschwerden resultierten daraus, dass in beiden Fällen Beiträge, zum einen Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und zum anderen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, in Verbindung mit den jeweiligen kommunalen Satzungen, erhoben wurden bzw. erhoben werden sollten.

So wandte sich z. B. ein Bürger gegen den Ausbau der von ihm bewohnten Straße. Er machte geltend, dass es sich um eine „unnötige und kostenimmense“ Maßnahme zu Lasten der Anwohnerinnen und Anwohner handele, und wies darauf hin, dass sich diese eindeutig und ausnahmslos gegen die Maßnahme ausgesprochen hätten. Zu diesem Zweck hatte sich eine Bürgerinitiative gegründet.

Die um Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung teilte dazu mit, dass die Ortsgemeinde im Rahmen der ihr zustehenden Selbstverwaltungsautonomie und Planungshoheit den Ausbau der Straße beschlossen hat. Dabei handele es sich um eine Erschließungsmaßnahme, für die nach dem Baugesetzbuch und der gemeindlichen Satzung Beiträge zu erheben sind. Letztlich führe jedoch eine Optimierung der Straßenbaukosten ebenso zu einer erheblichen Reduzierung des Beitragssatzes wie eine Beteiligung der Wasserwerke an der Maßnahme. Im Übrigen hatte sich der Petent zuvor an die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung gewandt, die jedoch keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erkennen konnte und vielmehr darauf hinwies, dass die Ortsgemeinde mit der Durchführung der Erschließungsmaßnahme eine ihr gesetzlich zugewiesene rechtliche Verpflichtung erfüllt.

In einer anderen Eingabe wandte sich der Petent, stellvertretend für weitere Bürgerinnen und Bürger, gegen den beabsichtigten Ausbau mehrerer Straßen in einer Gemeinde. Die Ermittlungen durch den Bürgerbeauftragten ergaben, dass der Ortsgemeinderat Ende 2011 den Ausbau der Straßen beschlossen hatte. Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung kam ein in Auftrag gegebenes Baugrundgutachten zu dem Ergebnis, dass wegen des sanierungsbedürftigen Straßenuntergrunds und der Notwendigkeit der Erneuerung des kompletten Straßenaufbaus nur ein Vollausbau in Betracht kommt und reine Reparatur-bzw. Unterhaltungsmaßnahmen, wie von den Anwohnerinnen und Anwohnern vorgeschlagen, nicht zielführend sind.

Der Bürgerbeauftragte wies in seinen Jahresberichten bereits mehrfach darauf hin, dass gerade dann, wenn Entscheidungen kommunaler Gremien finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben, eine frühzeitige und umfassende Information erfolgen sollte.

Allerdings ist zu beachten, dass Entscheidungen über den Ausbau oder die Erschließung kommunaler Straßen den Gemeinden und Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen. Diese umfasst unter anderem die Planungshoheit und damit die Befugnis der Gemeinde, die eigenen Angelegenheiten planmäßig zu erledigen und die Methode der Aufgabenerledigung selbst zu bestimmen. Damit korrespondiert die Rechtsetzungshoheit der Gemeinde, d. h. die Befugnis der Gemeinde, allgemeine, normativ verbindliche Regeln (Satzungen) zu erlassen, z. B. die Ausbaubeitragssatzung.

Es ist also zu beachten, dass die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls wie eine beitragsfähige Maßnahme durchgeführt werden soll, bis zur Grenze des sachlich Vertretbaren im Ermessen der Gemeinde steht. Dies bedeutet, dass der Ermessensspielraum weit ist. Der Ermessensspielraum umfasst neben der Frage, ob überhaupt und welche Ausbaumaßnahme gewählt wird, auch die Art und Weise der Ausführung der Maßnahme und insbesondere auch die Frage, ob die angefallenen Kosten angemessen sind. Der von den Bürgerinnen und Bürgern nicht selten vorgebrachte Einwand, die Gemeinde habe zu aufwendig gebaut, führt daher oftmals nicht zu dem gewünschten Erfolg. Eine Angemessenheit der Kosten kann nach allgemeiner Auffassung nämlich nur dort verneint werden, wo sich die Gemeinde bei der Auftragsvergabe oder der Durchführung der Maßnahme offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind.

Bei der Bearbeitung der Eingaben versteht es der Bürgerbeauftragte daher auch als seine Aufgabe, die den Petentinnen und Petenten eventuell bis dahin unbekanntem Gründe für die Entscheidung des Stadt- oder Gemeinderats in Erfahrung zu bringen und diese zu vermitteln. Auch wenn dies nicht dazu führt, dass von der ursprünglich beanstandeten Ausbaumaßnahme abgesehen wird, kann es jedoch zu einer Befriedung der Situation beitragen.

Dabei ist – losgelöst von der oben angesprochenen Thematik – in Beitragsangelegenheiten immer wieder festzustellen, dass eine Darlegung der Entscheidungsgründe, der rechtlichen Grundlagen oder der Hintergründe des Verwaltungshandelns im Laufe des Petitionsverfahrens zu einer Zufriedenheit bei den Petentinnen und Petenten führen kann. So wandte sich z. B. eine Petentin an den Bürgerbeauftragten und stellte die Beitragspflicht eines Grundstücks ihrer

Eltern in Frage. Im Laufe des Petitionsverfahrens legte die Verbandsgemeindeverwaltung detailliert dar, weshalb das Grundstück der Beitragspflicht unterliegt. Die Petentin war mit dieser Erklärung zufrieden.

2. Kommunale Angelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Eingaben an den Bürgerbeauftragten herangetragen, in denen es um den Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken ging.

An dieser Stelle seien beispielhaft die Eingaben von drei Bürgerinnen und Bürgern genannt, die Grundstücke an eine Ortsgemeinde veräußert hatten und nunmehr eine Nachzahlung auf den Kaufpreis begehrten. Hintergrund der Eingaben war, dass die drei Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2008 ihre Grundstücke, es handelte sich um Ackerland, an die Ortsgemeinde veräußerten. Der Kaufpreis war der übliche Kaufpreis für Ackerland in der Umgebung. Die Ortsgemeinde erwarb die Grundstücke damals als Abstandsflächen für Windenergieanlagen, die auf Nachbarparzellen errichtet werden sollten.

Im Nachhinein nutzte die Ortsgemeinde die Flächen jedoch wegen einer naturschutzrechtlich geforderten Standortverlagerung nicht nur als Abstandsflächen, sondern vielmehr als Standorte für Windenergieanlagen. Die Petentinnen und Petenten machten daraufhin geltend, dass sie im Hinblick auf diese Nutzung einen höheren Kaufpreis gefordert hätten, und begehrten nunmehr die Kaufpreisdifferenz. Sie brachten vor, die Ortsgemeinde habe von Anfang an beabsichtigt, auf den Grundstücken selber Windenergieanlagen zu errichten.

Die Ortsgemeinde lehnte die Forderungen ab und verwies unter anderem auf die Grundstückskaufverträge, die zu der Frage der beabsichtigten Nutzung der erworbenen Grundstücke keine Regelungen beinhalten. Im Übrigen seien auch keine Zusicherungen bezüglich der zukünftigen Nutzung der Grundstücke gemacht worden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens beschäftigte sich der Ortsgemeinderat auf Wunsch des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses mehrfach mit

der Angelegenheit und lehnte die Zahlung einer Kaufpreisdifferenz einstimmig ab. Eine einvernehmliche Lösung kam daher leider nicht in Betracht.

Da den Bürgerbeauftragten immer wieder Eingaben erreichen, in denen Bürgerinnen und Bürger z. B. von Gemeinden Grundstücke erwerben bzw. an Gemeinden veräußern möchten und im Fall entstehender Probleme auf in der Vergangenheit getätigte mündliche Aussagen hinweisen, sollte beachtet werden, dass im Ergebnis nur schriftliche Aussagen oder Zusagen verwertbar sind. Bei mündlichen Aussagen steht letztlich immer Aussage gegen Aussage und die Beweislast liegt bei demjenigen, der einen Anspruch geltend macht. Der Bürgerbeauftragte empfiehlt daher sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Gemeinden zur Sicherheit die schriftliche Fixierung getätigter Zusagen oder Aussagen.

Die Abweichung von einer getroffenen Vereinbarung begehrte ein Petent, der von einer Ortsgemeinde einen Grundstücksteil erworben hatte. Hintergrund der Eingabe war, dass der Petent von der Ortsgemeinde einen Grundstücksteil benötigte, den er überbauen wollte. Der Ortsgemeinderat beschloss daher, den begehrten Grundstücksteil zu einem Preis in Höhe von 100 €/m² an den Petenten zu veräußern; zusätzlich sollte dieser die Vermessungs- und Notarkosten tragen. Auf Wunsch des Petenten beschäftigte sich der Ortsgemeinderat nochmals mit der Angelegenheit und bestätigte den bereits gefassten Beschluss. Letztlich erklärte der Petent schriftlich sein Einverständnis zu den vorgeschlagenen Konditionen.

Nachdem er das Grundstück der Ortsgemeinde überbaut hatte, begehrte der Petent nunmehr eine Abweichung von der getroffenen Vereinbarung dergestalt, dass er keine Vermessungs- und Notarkosten tragen muss bzw. von einer Vermessung ganz abgesehen wird. Mit diesem Anliegen wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies im Laufe des Petitionsverfahrens zu Recht darauf hin, dass sich der Petent an die getroffene Vereinbarung zu halten hat. Eine einvernehmliche Lösung konnte daher nicht gefunden werden.

In einer weiteren Eingabe begehrte eine Bürgerin von der Ortsgemeinde den Ankauf einer Scheune, weil sie sich durch den aktuellen Pächter gestört fühlt. Im Laufe des Petitionsverfahrens ergab sich, dass der Pachtvertrag ohnehin aus-

läuft und sich die Petentin um eine Anpachtung bemühen kann; eine Veräußerung der Scheune dagegen ist von Seiten der Ortsgemeinde nicht beabsichtigt, da sie auch weiterhin Eigentümerin bleiben möchte. Dies wurde der Petentin mitgeteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es letztlich um die Ausübung des Eigentumsrechts seitens der Ortsgemeinde geht und der Bürgerbeauftragte lediglich versuchen konnte, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Entscheidet sich die Ortsgemeinde wie in diesem Fall für eine Neuverpachtung anstatt für einen Verkauf der Scheune, so ist dies nicht zu beanstanden.

Auch um den Erwerb eines Grundstücks ging es bei einer Eingabe, mit der ein Ehepaar die Verfahrensweise bei der Vergabe eines Baugrundstücks beanstandete. Eine Überprüfung der Angelegenheit durch die zuständige Stadtverwaltung ergab, dass die Petenten im Hinblick auf die beanstandeten Punkte teilweise Recht hatten, da eine dem Stadtrat vorgelegte Beschlussvorlage fehlerhaft war. Im Interesse aller Beteiligten wurde das gesamte Vergabeverfahren einer detaillierten Prüfung unterzogen und es erfolgte eine neue Vergabe.

XIII. Wirtschaftsordnung/Wirtschaftsförderung

Unter dem Sachgebiet Wirtschaftsordnung werden unter anderem auch solche Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet, die im Zusammenhang mit den rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern stehen.

So wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten und beschwerte sich darüber, dass eine Industrie- und Handelskammer nicht über seine Anträge entscheidet bzw. seine Fragen nicht beantwortet. Im Laufe des Petitionsverfahrens beantwortete die Industrie- und Handelskammer die Anliegen des Petenten und entschied über seine Anträge; der Petent war damit zufrieden.

In dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung geht es um Eingaben im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen. Die von den Bürgerinnen und Bürgern geltend gemachten Probleme betrafen nicht selten abgelehnte Anträge auf Förderungen.

So auch in einer Eingabe, in der ein Bürger ein Wohnhaus erwerben und dafür eine Landesförderung aus dem Eigentumsprogramm 2011 in Anspruch nehmen wollte. Dabei fördert das Land Rheinland-Pfalz über ein Zinsgarantieprogramm, sodass die Bürgerin bzw. der Bürger im Rahmen eines mit einem Kreditinstitut geschlossenen Darlehensvertrages viele Jahre einen festen günstigen Zinssatz zahlt und das Land die Zinsen subventioniert. Gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut übernimmt das Land eine Bürgschaft. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer solchen Förderung ist eine Bestätigung der Stadt- oder Kreisverwaltung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Vorliegend verwies die zuständige Kreisverwaltung darauf, dass nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen die Bestätigung zum Zugang für eine Zinsgarantie im Eigentumsprogramm für selbst genutzten Wohnraum nicht erteilt werden kann, „wenn die Wohnung nicht für eine dauernde und angemessene Wohnraumversorgung bestimmt oder geeignet ist (z. B. Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Behelfsbauten, Baracken, Schlichtwohnungen, Zimmer in Hotels und Gaststätten)“.

Das Objekt, das der Petent käuflich erwerben wollte, befand sich nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen in einem durch einen Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebiet, wo eine dauerhafte Wohnnutzung aufgrund der lediglich vorhandenen Mindesterschließung regelmäßig ausgeschlossen ist. Der Antrag wurde daher abgelehnt. Eine vom Petenten angesprochene Bestätigung der Gemeinde, dass das Haus trotz der Lage zu Dauerwohnzwecken genutzt werden kann, wurde entgegen dessen Ankündigung nicht vorgelegt. Die Kreisverwaltung wies jedoch darauf hin, dass im Ergebnis der Förderantrag trotz der nicht erteilten Bestätigung der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, ehemals Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz, zur Entscheidung vorgelegt werden kann, da dieser die abschließende Entscheidung über die Gewährung der Zinsgarantie obliegt.

Nicht um die Frage der grundsätzlichen Förderung, sondern vielmehr um die rechtzeitige Auszahlung bereits gewährter Fördermittel ging es in einer anderen Eingabe, in der sich ein Petent als Vorsitzender eines Fördervereins einer in privater Trägerschaft geführten Kindertagesstätte an den Bürgerbeauftragten gewandt hat. Das Land Rheinland-Pfalz förderte eine Baumaßnahme und der

Verein beantragte entsprechend des Baufortgangs eine Abschlagszahlung. Diese verzögerte sich jedoch.

Über das zuständige Ministerium konnte eine schnelle Klärung der Angelegenheit erreicht werden. Als es im weiteren Verlauf auch bei der zweiten fälligen Abschlagszahlung zu Problemen kam, konnte mit Hilfe des Ministeriums wiederum eine schnelle Lösung erreicht werden.

In einer weiteren Eingabe ging es um die Förderung einer Modernisierungsmaßnahme durch einen Investitionszuschuss, die von der zuständigen Kreisverwaltung zunächst abgelehnt wurde. Damit fördert das Land Rheinland-Pfalz die Modernisierung von bestehenden Wohnungen durch selbst nutzende Antragsberechtigte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deshalb auf Unterstützung angewiesen sind. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte im Hinblick auf die Berechnung des maßgeblichen Einkommens zunächst eine Klärung dahingehend erreicht werden, dass die von der Petentin begehrte Förderzusage zur Dämmung und Instandsetzung ihres Daches grundsätzlich gewährt werden konnte. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass die Petentin das Dach lediglich instandsetzen lassen, die Dämmung jedoch in Eigenleistung vornehmen wollte. In diesem Zusammenhang ergab sich, dass die bloße Instandsetzung des Daches nicht förderfähig ist und die Dämmmaßnahmen nur dann gefördert werden können, wenn dies durch ein Fachunternehmen ausgeführt wird.

Dies veranlasste die Petentin dazu, einen neuen Kostenvoranschlag für die Dämmung des Daches einzureichen, was zur Folge hatte, dass die Förderzusage erteilt wurde. Leider verzichtete die Petentin trotz der Bemühungen dann doch auf die Inanspruchnahme der Förderung.

Eine Bürgerin beschwerte sich über die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung eines Modernisierungszuschusses für ihre eigengenutzte Wohnung und beanstandete in diesem Zusammenhang widersprüchliche Aussagen der Kreisverwaltung.

Nachdem zunächst eine Zuschussgewährung abgelehnt wurde, weil es sich bei der Maßnahme nicht um eine Modernisierung, sondern lediglich um eine

Instandsetzung handelte, wurde der Petentin nach Vorlage neuer Planungen seitens der Kreisverwaltung mitgeteilt, dass die bautechnischen Voraussetzungen für eine Förderung nunmehr erfüllt seien. Allerdings müssten noch die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden, da die Förderung einkommensabhängig sei. Nach Auskunft der Kreisverwaltung überschritt die Petentin die Einkommensgrenze erheblich, sodass ihr keine Förderzusage erteilt werden konnte. Dies wurde ihr zunächst fernmündlich und im Anschluss daran auch schriftlich mitgeteilt.

XIV. Rundfunkgebühren

Ein großer Teil der Eingaben betraf erneut die Erhebung von Rundfunkgebühren – allerdings zum letzten Mal, da der Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten ist. Aber auch die seit dem 1. Januar 2013 erhobenen Rundfunkbeiträge geben Anlass zu Eingaben. Näheres dazu wird es sicherlich im nächsten Jahresbericht geben.

Allerdings gab es bereits im Berichtsjahr viele telefonischen Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern, ob es denn richtig sein kann, dass sie ab dem nächsten Jahr einen Rundfunkbeitrag von 17,98 € monatlich zahlen müssen, auch wenn sie nur über ein Radiogerät oder gar kein Rundfunkgerät verfügen. Dies musste ihnen bestätigt werden. Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von den Ministerpräsidenten der Länder als Staatsvertrag beschlossen und dann in den jeweiligen Länderparlamenten als Landesgesetz verabschiedet worden ist. Da der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht mehr an das Bereithalten von Rundfunkgeräten anknüpft, ist es künftig unerheblich, ob sich in einer Wohnung Rundfunkgeräte befinden oder nicht. Aufgrund der gesetzlichen Regelung konnten die Anrufer nur auf die Möglichkeiten verwiesen werden, sich mit ihrem Anliegen gegen die Einführung des Rundfunkbeitrags unmittelbar an den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zu wenden.

Nach wie vor ist festzustellen, dass viele Bürgerinnen und Bürger den Auskünften oder Schreiben der GEZ misstrauen und vorsichtshalber telefonisch

nachfragen, ob die Angaben denn richtig sein können und sie tatsächlich Rundfunkgebühren zahlen müssen. In vielen Fällen, die nicht gesondert als Eingaben erfasst werden, können diese Fragen bereits in einem kurzen Telefonat geklärt werden. Dabei reicht es oft aus, dass die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Rundfunkgebühren erläutert werden. Den Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern ist immer wieder zu entnehmen, dass sie von einer „Kündigung der GEZ-Gebühren“ sprechen. Dass die Erhebung der Rundfunkgebühren auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, ist vielen nach wie vor nicht bekannt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren beschrieben, ging es oft um die Abmeldung von der Rundfunkgebührenpflicht. Voraussetzung war, dass schriftlich mitgeteilt wurde, dass keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten wurden. Dies betraf z. B. Fälle, in denen Studenten nach Beendigung des Studiums für eine gewisse Zeit wieder bei ihren Eltern eingezogen sind und selbst in dieser Zeit kein Einkommen erzielt haben oder das Rundfunkempfangsgerät, z. B. der Fernseher, wurde aus der Wohnung vollständig entfernt. Erforderlich war in letzterem Fall, dass der GEZ bzw. der zuständigen Landesrundfunkanstalt, in Rheinland-Pfalz ist dies der SWR, ein konkreter Lebenssachverhalt geschildert wurde, aus dem sich unmissverständlich ergab, dass keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten wurden. Die Angabe „Kein Einkommen, Befreiung abgelehnt, weil kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und Hartz 4, Gebühr zu hoch“ oder „Umzug“ reichte dagegen nicht aus.

Ein weiterer Teil der Eingaben betraf die Forderung von Rundfunkgebühren, die die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehen konnten oder wollten. So gab es Eingaben, in denen die Betroffenen darauf beharrten, alle Gebühren bezahlt zu haben. In einem Fall vertrat der Petent die Auffassung, alle Gebühren bezahlt zu haben, und schob die geforderten weiteren Gebühren nur darauf, dass seinerzeit auf seinen Namen zwei Teilnehmerkonten angelegt worden waren und es dadurch zu erhöhten Forderungen kam. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass zwar aufgrund der Angaben des Petenten ein zweites Teilnehmerkonto angelegt worden war, die GEZ – nachdem sie Kenntnis über die zwei Teilnehmerkonten erlangte – das neuere Teilnehmerkonto aber abmeldete und die geleisteten Zahlungen umbuchte. Schließlich stellte sich heraus, dass tatsächlich die Gebühren für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 offen waren, der Pe-

tent jedoch der Auffassung war, dass er für diese sechs Monate keine Gebühren zahlen musste und die Erhebung der Säumniszuschläge und Mahngebühren zu Unrecht erfolgte. Da der Petent jedoch die Abmeldung seiner Rundfunkgeräte für die sechs Monate im Jahr 2005 nicht nachweisen konnte, konnte keine einvernehmliche Lösung erreicht werden.

Der weitaus größte Teil der Eingaben betraf die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. § 6 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag regelte, dass die Befreiung nur auf Antrag und auch dann nur für die Zukunft möglich war. Auch wenn die Betroffenen erst im Nachhinein erfuhren, dass sie z. B. aufgrund des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe hätten befreit werden können, war eine Erstattung der in der Vergangenheit gezahlten Gebühren nicht möglich. Dies galt auch für eine ehemalige Auszubildende, die angab, dass die GEZ im Jahr 2009 auf telefonische Nachfrage erklärt habe, dass sie nicht befreit werden könnte, sie aber nun erfahren hatte, dass sie aufgrund des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für insgesamt 27 Monate hätte befreit werden können. Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte jedoch nur nachvollzogen werden, dass die Mutter der Petentin seinerzeit Kontakt mit der GEZ hatte und es hierzu eine Telefonnotiz gibt, die den Inhalt des Gesprächs mit „Info Gebührenhöhe, Fälligkeit“ umschreibt. Der Begriff „Befreiung“ taucht jedoch nicht auf. Selbst wenn die Mutter angegeben hätte, dass die Tochter sich in Ausbildung befindet, hätte dies keinen Befreiungsgrund dargestellt, da der Hinweis auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe notwendig gewesen wäre. Da es kein Indiz dafür gab, dass auch nur eventuell über die Befreiungsvoraussetzungen gesprochen wurde und es so zu einer Fehlinformation kam, konnte dem Anliegen auf Erstattung der Gebühren nicht entsprochen werden.

Nicht helfen konnte der Bürgerbeauftragte einem Studenten aus Luxemburg, der in Trier studiert, in Deutschland eine Wohnung hat und die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht begehrte. Er begründete dies damit, dass er als ausländischer Student Ausbildungsförderungsleistungen vom Land Luxemburg erhält und damit den Empfängern von BAföG gleichzustellen sei. Der SWR verwies darauf, dass die Befreiungsvoraussetzungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag abschließend geregelt sind und ausländische Studenten dabei nicht erwähnt werden. Da der Petent die Auffassung vertrat, dass die Ablehnung der Befreiung eine Diskriminierung ausländischer Studenten darstellt,

wurde auch die Staatskanzlei um eine Prüfung gebeten. Diese verwies darauf, dass die Landesrundfunkanstalten grundsätzlich bereit sind, Studierende, die eine staatliche Studienbeihilfe eines anderen EU-Mitgliedsstaates erhalten, von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien. Voraussetzung ist jedoch, dass die im EU-Ausland gewährten Leistungen dem BAföG vergleichbar sind. Da es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der verschiedenen Studienbeihilfen gibt, können die Rundfunkanstalten die Frage der Vergleichbarkeit nicht selbst beantworten, sondern sind auf eine Prüfung durch eine innerstaatliche Behörde angewiesen, inwieweit eine von einem anderen EU-Mitgliedsstaat gewährte staatliche Studienbeihilfe derjenigen nach dem deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetz entspricht. Eine solche Bestätigung konnte der Petent jedoch nicht vorlegen. Im Übrigen verwies die Staatskanzlei darauf, dass die deutsche Praxis von der Europäischen Kommission in einem vergleichbaren Fall einer Studentin mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit akzeptiert worden sei.

Bemerkenswert ist auch der Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die immer wieder Probleme mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht schildert. Hintergrund ist dabei, dass der männliche Partner als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, die Befreiungsvoraussetzungen jedoch durch seine Partnerin erfüllt werden. Das Jobcenter hatte eine sog. Drittbescheinigung zur Vorlage bei der GEZ übersandt. Aus dieser Bescheinigung ergibt sich, dass der bzw. die Genannte Leistungen von der auszustellenden Stelle bezieht und damit von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann. Dies dient in der Regel der Verwaltungsvereinfachung, weil dann nicht der Bewilligungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie übersandt werden müssen. Problematisch war nur, dass für die GEZ nicht erkennbar war, dass die Leistungsbezieherin und der Rundfunkteilnehmer eine Bedarfsgemeinschaft bzw. eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bilden. Im aktuellen Fall konnte das Problem gelöst werden. Für die Zukunft empfahl der SWR den Petenten, eine einfach Kopie des Leistungsbescheides, aus dem sich die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergeben, beizufügen.

Die Ausstellung dieser sog. Drittbescheinigung beschäftigte den Bürgerbeauftragten auch in einem anderen Fall. Eine ältere Dame, die aufgrund ihrer bescheidenen Rente Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der

Kreisverwaltung bezieht, war es leid, jedes Jahr erneut die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu beantragen. Aus diesem Grund hatte sie bei der GEZ telefonisch angefragt, ob es nicht möglich sei, die Befreiung für mehrere Jahre im Voraus zu erhalten. Von einer Mitarbeiterin der GEZ hatte sie die Auskunft erhalten, dass dies möglich ist, wenn die Kreisverwaltung bescheinigt, dass sie bis auf Weiteres Grundsicherungsleistungen erhält. Gerade bei Rentnern ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie zukünftig nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen sind, eher unwahrscheinlich. Die Kreisverwaltung erklärte der Bürgerin jedoch auf Nachfrage, dass die GEZ eine solche Bescheinigung nicht anerkennen würde. Auch der Bürgerbeauftragte erhielt zunächst die Antwort, dass sich die GEZ mit einer solchen Bescheinigung nicht zufriedengebe, sondern auf der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides bestehe. Da der Bürgerbeauftragte jedoch Kenntnis davon hat, dass die GEZ sehr wohl diese sog. Drittbescheinigungen anerkennt und auch Bürgerinnen und Bürger daraufhin für drei Jahre von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden sind, wurde dies der Kreisverwaltung ausdrücklich mitgeteilt. Zudem wurde auf ein Merkblatt der GEZ sowie die Internetseite hingewiesen, die auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinweisen. Vorsichtshalber wurde zudem eine anonymisierte Bescheinigung einer anderen Verwaltung übersandt, aufgrund derer eine andere Petentin für drei Jahre von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden war. Die betroffene Kreisverwaltung erteilte der Petentin schließlich die Bescheinigung, wobei sie von dem Erfolg nach wie vor nicht überzeugt war. Die Petentin berichtete dem Bürgerbeauftragten kurze Zeit später, dass sie tatsächlich für die nächsten drei Jahre von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit wurde. Hierüber war sie sehr erfreut und teilte dies auch der Kreisverwaltung mit.



C STATISTIK

I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung zuzugingen

1.	Neueingänge	2.702	=	100 %
	a) zulässige Eingaben (vgl. III)	2329	=	86,2 %
	b) unzulässige Eingaben (vgl. IV)	373	=	13,8 %

II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

	2011			
a) schriftliche Eingaben	1.377	=	51,0 %	55,75 %
b) per E-Mail	532	=	19,6 %	19,04 %
c) per Internet	121	=	4,5 %	4,37 %
d) persönliche Eingaben	575	=	21,3 %	14,66 %
e) telefonische Eingaben	97	=	3,6 %	6,18 %
insgesamt	2.702	=	100 %	100 %

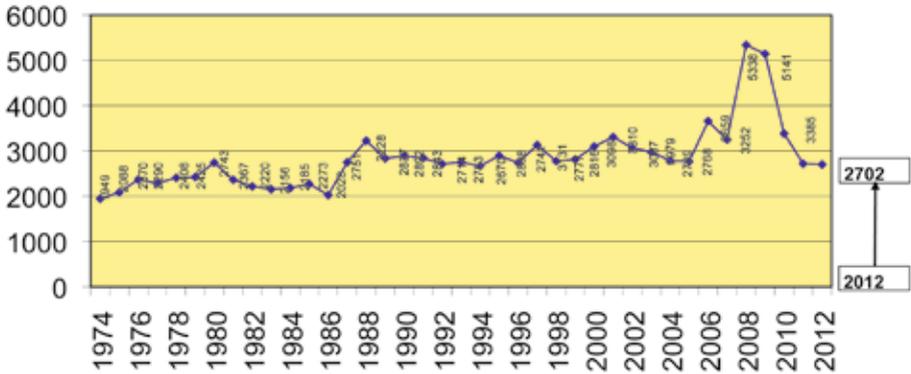
III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

11 veröffentlichte Petitionen mit 2.960 Mitzeichnungen.

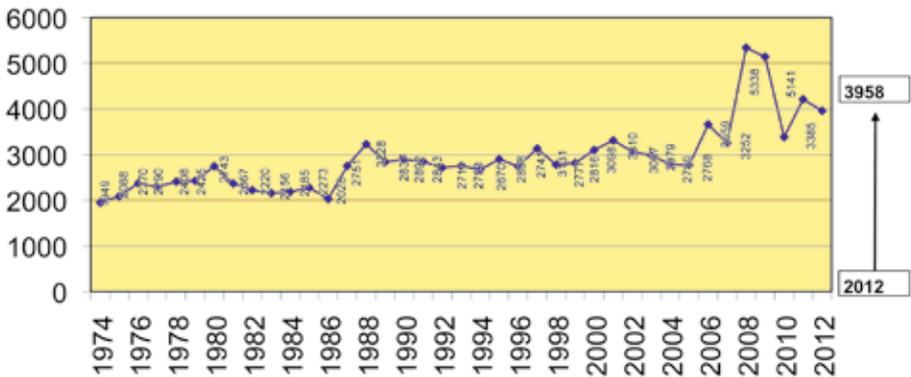
Fünf Sammelpetitionen mit insgesamt 1.256 Unterzeichnern.

IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2012

IV. a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 - 2012



IV. b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben einschließlich Massen- und Sammelpetitionen von 1974 - 2012



Rechtspflege

Gerichte	55
Staatsanwaltschaften	50
Rechtsanwälte, Notariate	3
Gnadensachen	6
	<hr/>
	114

Justizvollzug

Strafvollzug	484
Vollzugslockerungen	35
Ärztliche Versorgung	25
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	4
	<hr/>
	548

Gesundheit und Soziales

Leistungen nach SGB II	151
Sozialhilfe, Grundsicherung	107
Wohngeld	9
Gesetzliche Sozialversicherung	99
BAFöG	8
Gesundheitswesen	17
Schwerbehindertenrecht	44
	<hr/>
	435

Ausländerrecht

51

Schule/Hochschule

Schulische Angelegenheiten	75
Weiterbildung/Hochschulwesen	21
Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport	7
	<hr/>
	103

Öffentlicher Dienst

Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	27
Beamtenrecht	15
Beihilfe	18
Beamtenversorgung	6
	<hr/>
	66

Bauen und Wohnen

Planverfahren	55
Baurecht	103
Denkmalpflege	10
Katasterwesen	8
Straßenbau	5
	<hr/>
	181

Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft, Weinbau	10
Jagd, Forst, Fischerei	13
Landschaftspflege, Umweltschutz und Tierschutz	41
Abfallrecht	22
Wasserrecht und Wasserversorgung	45
Energieversorgung	10
Immissionsschutz, Schornsteinfeger	86
	<hr/>
	227

Ordnungsverwaltung, Verkehr

Polizei- und Ordnungsrecht	65
Verkehr	134
Pass- und Meldewesen	11
Personenstandswesen	9
Wahlen und Statistik	2
Brand- und Katastrophenschutz	1
Bestattungswesen	7
	<hr/>
	229

Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld

61

Steuern

55

Kommunale Abgaben und Angelegenheiten

Gebühren und Beiträge

57

Sonstige kommunale Angelegenheiten/Kommunalrecht

112

Grundstücksangelegenheiten

26

195

Rundfunkgebühren

46

Wirtschaftsrecht

15

Bundesratsinitiativen

3

Insgesamt

2.329

V. Unzulässige Eingaben im Berichtsjahr

(Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I 1b)

	Zahl der Eingaben	
	absolut	in v.H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	189	50,6
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	51	13,7
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	23	6,2
4. Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	15	4,0
5. Eingabe, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthält	2	0,6
6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	49	13,1
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist	5	1,3
8. Sonstiges	39	10,5
	<hr/>	<hr/>
	insgesamt	373 100 %

VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

Zahl der Eingaben

Zulässige Eingaben

nicht einvernehmlich erledigt	463
einvernehmlich erledigt	397
teilweise einvernehmlich erledigt	21
in sonstiger Weise erledigt	286
von den Petenten zurückgezogen	86
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Auskunft erteilt	913
erledigte, zulässige Eingaben zusammen	<hr/> 2.166

Unzulässige Eingaben

Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	408
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	62
im Berichtsjahr insgesamt erledigt	<hr/> 2.636

Impressum

- Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 32
55116 Mainz
Telefon (06131) 28999-0
Telefax (06131) 28999-89
- Texte und Redaktion: Büro des Bürgerbeauftragten des
Landes Rheinland-Pfalz
- Fotos: Klaus Benz, Mainz
Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
- Copyright: März 2013, Büro des Bürgerbeauftragten des
Landes Rheinland-Pfalz – Landtag Rheinland-Pfalz
- Druck: Justizvollzugsanstalt Diez
- Der Bürgerbeauftragte im Internet: www.derbuengerbeauftragte.rlp.de

